

# SCHUTZVERANTWORTUNG UND HUMANITÄRE INTERVENTION IN HISTORISCHER PERSPEKTIVE

Peter Hilpold

## 1. EINFÜHRUNG

Als relativ junges Konzept ist die Schutzverantwortung grundsätzlich zukunftsorientiert. Die Eckdaten des Prozesses, durch welchen die Schutzverantwortung in die Völkerrechtsordnung eingeführt worden ist, können wie folgt zusammengefasst werden: 1995 wurde dieses Konzept erstmals von Francis M. Deng vorgestellt, im Jahr 2001 veröffentlichte die *International Commission on Intervention and State Sovereignty (ICISS)* ein umfassendes Strategiepapier zu diesem Begriff und wenige Jahre später fand dieser sogar Aufnahme in das Abschlussdokument des UN-Weltgipfels vom 15. September 2005<sup>1</sup>. Das Potential, das in diesem Ansatz steckt, offenbarte sich aber erst im Anschluss. Die Zeit nach 2005 war trotz gewisser Beharrungstendenzen und auch offensichtlicher Widerstände von Seiten souveränitätsorientierter Staaten von einer immer breiteren Befürwortung der Schutzverantwortung gekennzeichnet, die schließlich als Grundlage für die Autorisierung militärischer Zwangsmaßnahmen in Bezug auf Libyen gedient hat<sup>2</sup>. Der überaus erfolgreiche militärische Verlauf dieser Operation hat diesem Konzept zuerst weiteren Auftrieb verliehen, dann aber auch den Bedarf an einer weiteren Klärung und Vertiefung dieses Ansatzes deutlich gemacht. In diesem Zusammenhang wurden auch die Bestrebungen verstärkt, die historische Dimension der Schutzverantwortung besser zu ergründen und insbesondere auch eine Abgrenzung gegenüber dem Institut der humanitären Intervention vorzunehmen. Die weitere Fortentwicklung des Konzepts der Schutzverantwortung hat eine intensive Auseinandersetzung mit den systematischen Grundlagen und den historischen Voraussetzungen angezeigt erscheinen lassen.

Die historische und konzeptionelle Verwandtschaft der Schutzverantwortung mit der humanitären Intervention kann bei näherer

---

<sup>1</sup> Vgl. UNGA 2005 World Summit Outcome, A/RES/60/1 v. 24.10.2005.

<sup>2</sup> Vgl. SR Res. 1973 v. 17.3.2011 sowie SC/10200, Security Council Approves 'No-Fly Zone' over Libya, Authorizing 'All Necessary Measures' to Protect Civilians, by Vote of 10 in Favour with 5 Abstentions.

Betrachtung zwar schwer gelegnet werden. Sie wird aber überwiegend ausgeblendet und ignoriert. Angesichts der Tatsache, dass das traditionelle Institut der humanitären Intervention allgemein in Misskredit geraten und auch mit dem System der Vereinten Nationen schwer vereinbar war, schien die Betonung dieser historischen Verbindungslinien oder auch nur die Bezugnahme darauf wenig opportun. Dies galt zumindest für die Anfangsjahre. Nachdem sich nun die Schutzverantwortung fest etabliert zu haben scheint und die weiteren Entwicklungsperspektiven in den Mittelpunkt der Aufmerksamkeit gerückt sind, wird ein Rückblick in die weiter zurück liegende Vergangenheit unumgänglich. Der ahistorische Ansatz, der in der Schutzverantwortung ein grundlegend neues Konzept sieht, schafft nämlich einen ständigen Rechtfertigungszwang in Hinblick auf die dadurch erforderlichen Souveränitätseinschränkungen. Gelingt es hingegen aufzuzeigen, dass sich Elemente der Schutzverantwortung weit in die Geschichte der internationalen Beziehungen bzw. des Staatsdenkens zurückverfolgen lassen, so schafft dies politisch eine andere Rechtfertigungsbasis. Was seit jeher Teil der internationalen politisch-rechtlichen Ordnung war, wird sich auch für die Gegenwart nicht ohne weiteres streitig machen lassen. Die Offenlegung der breitgefächerten historischen Grundlagen der Schutzverantwortung bringt zudem einen weiteren Vorteil: Die damit verbundene Notwendigkeit der Relativierung staatlicher Souveränität (bzw. nationaler Herrschaftsstrukturen in vorstaatlichen Epochen) war mit der Erarbeitung von Argumentationsmustern verbunden, die auch heute noch Gültigkeit beanspruchen können. Bei näherer Betrachtung wird deutlich, wie vielfältig die Parallelen heutiger Interventionssituationen zu jenen der Vergangenheit sind, sowohl was mögliche Rechtfertigungsgründe anbelangt als auch in Hinblick auf ihre Erfolgsaussichten und ihre Akzeptanzfähigkeit in der Staatengemeinschaft. Eine kontinuierliche Evidenthaltung der schweren Massenverbrechen der Vergangenheit, die heute unter den Begriffen Völkermord, Kriegsverbrechen, und Verbrechen gegen die Menschlichkeit laufen, der Interventionen, die diesbezüglich erfolgt bzw. – in vielen Fällen nur verlangt wurden, aber unterblieben sind sowie der entsprechenden Versuche, Souveränitätseinschränkungen (bzw. der Einschränkung von autoritären Herrschaftsansprüchen) zu rechtfertigen, kann entscheidende Beiträge dazu liefern, entsprechende Entwicklungen in der Gegenwart zu verhindern<sup>3</sup>.

---

<sup>3</sup> Als vorbildhaft kann die konsequente historische Aufarbeitung der im Rahmen des Holocaust verübten Verbrechen nach 1945 angesehen werden. Dagegen hatte die

## 2. DIE URSPRÜNGE VON SCHUTZVERANTWORTUNG UND HUMANITÄRER INTERVENTION – DER GERECHTE KRIEG DER ANTIKE UND DES FRÜHEN MITTELALTERS

Der Begriff der „humanitären Intervention“ stellt – in der heutigen Konnotation – eine Schöpfung des 19. Jahrhunderts dar und kann erstmals für die Periode zwischen 1840 und 1850 nachgewiesen werden<sup>4</sup>.

Wie zu zeigen sein wird, führte der überhandnehmende Nationalismus im 19. Jahrhundert<sup>5</sup> – angesichts einer vielfach multiethnischen, vielsprachigen und multireligiösen Realität – zu schweren innerstaatlichen Konflikten. Diese Konflikte mussten insbesondere in einem Staatswesen wie dem Osmanischen Reich eskalieren, das einerseits von großen ethnisch-religiösen Gegensätzen, andererseits vom weitgehenden Fehlen hinreichender Konfliktregelungsmechanismen gekennzeichnet war.

Das dahinter stehende Anliegen kann aber viel weiter in die Geschichte zurückverfolgt werden, wobei die Bereitschaft, militärische Operationen zum Schutz der bedrohten Zivilbevölkerung außerhalb des eigenen

---

weitgehende Verschweigung, Relativierung und Vertuschung anderer schwerer Verbrechen, wie bspw. des Völkermords an den Armeniern 1915, gravierende Auswirkungen für die Folgezeit, da damit der Eindruck erweckt wurde, Verbrechen dieser Dimension könnten auch in Zukunft weitgehend ungestraft verübt werden.

So ist bekannt, dass Adolf Hitler am 22. August 1939 vor den Oberkommandierenden auf dem Obersalzberg folgenden zynischen Ausspruch tätigte: „Wer redet heute noch von der Vernichtung der Armenier?“. Dieser Ausspruch ist allerdings in ungewollter Hinsicht verräterisch. Er bestätigt in sachlicher Hinsicht das Gegenteil. Allen Leugnungs- und Relativierungsversuchen zum Trotz war dieses Ereignis eben doch allen bekannt (ansonsten wäre nicht Zustimmung, sondern Unverständnis die Reaktion der Zuhörer gewesen). Er ist vielmehr als Ausdruck der Hoffnung zu werten, dass ein verbrecherischer Plan derselben Kategorie ebenfalls ungesühnt bleiben würde, was immer die Weltöffentlichkeit auch davon erfahren und sagen würde.

Vgl. auch P. Hilpold, Die Kurden zwischen dem Irak und der Türkei, in: Th. Giegerich/A. Proelß (Hrsg.), *Krisenherde im Fokus des Völkerrechts – Trouble Spots in the Focus of International Law*, Duncker & Humblot: Berlin 2010, S. 73–97 (77).

Andererseits muss aber auch sorgfältig darauf geachtet werden, dass historische Erinnerungen bzw. imaginierte historische Bilder nicht zu einem Instrument dauerhafter Ab- und Aufrechnung zwischen Völkern und Nationen werden. Vgl. dazu den Beitrag von E. Marko-Stöckl, *My truth, your truth – our truth?: The role of history teaching and truth commissions for reconciliation in the former Yugoslavia*, in: *7 European Yearbook of Minority Issues 2007/08*, S. 327–352.

<sup>4</sup> So D.J.B. Trim/B. Simms, *Towards a history of humanitarian intervention*, in: dies. (Hrsg.), *Humanitarian Intervention – A History*, CUP: Cambridge 2011, S. 1–24 (3), unter Bezugnahme auf *Oxford English Dictionary*, 2. Auflage, Stichwort „humanitarian“, A.3 B.2 a, „humanitarianism“.

<sup>5</sup> Zur Erfolgsgeschichte des Nationalismus vgl. B. Anderson, *Die Erfindung der Nation*, Campus-Verlag: Frankfurt /New York 1996 (Originaltitel „*Imagined Communities – Reflections on the Origin and Spread of Nationalism*“, Verso: London 1996).

Herrschaftsbereichs zu unternehmen, mit dem Vorhandensein verschiedener Faktoren zusammenhängt, die erst allmählich in gebündelter Form heranreiften.

Entscheidend war die Herausbildung eines herrschaftsverbandübergreifenden Zusammengehörigkeitsgefühls, wobei sprachliche, kulturelle und ethnische Elemente, insbesondere aber religiöse Bande eine wichtige Rolle spielten. Erst ein intensiviertes Zusammengehörigkeitsgefühl über politische und geographische Grenzen hinweg konnte Ansätze für einen internationalen *ordre public* schaffen, dessen Verletzung eine Eingriffsoption eröffnete. In der Antike waren diese Elemente noch gering ausgeprägt. Dasselbe galt für die weiteren Faktoren, die – wie noch zu zeigen sein wird – entscheidend für die Veranlassung und die Bereitschaft zur Durchführung humanitärer Interventionen sind:

- die Herausbildung eines menschenrechtlichen Bewusstseins, ein Phänomen, das eng mit der Individualisierung der Gesellschaft zusammenhing;
- die Entwicklung von Informationskommunikationsmechanismen, über welche Kunde von Gräueltaten in entfernten Regionen in überschaubaren Zeiten übermittelt und schließlich im Empfängerland auch verbreitet werden konnten;
- die Entwicklung von Kriegsführungstechniken und -instrumenten, die entsprechende Einsätze ermöglichten.

In der Antike waren diese Faktoren in gebündelter Form nicht bzw. nur in sehr schwach ausgeprägter Form gegeben:

- Menschenrechte im heutigen Sinne waren unbekannt. Angesichts extremer Differenzen im Rechtsstatus der Einzelnen selbst in sich als zivilisiert verstehenden Herrschaftsverbänden wie Rom oder Athen, die bis hin zur völligen Rechtlosigkeit der Sklaven reichen konnte, wurde an einer vergleichbaren Ungleichbehandlung anderswo kein Anstoß genommen.
- Informationen über Gräueltaten in entfernteren Regionen wurden – wenn überhaupt – nur mit großer zeitlicher Verspätung publik. Die Verlässlichkeit dieser Informationen war stets zweifelhaft und die betreffenden Informationen waren ohnehin nur einer Elite zugänglich. Die Entstehung einer Massenbewegung, die Druck auf die Herrschenden zur Vornahme humanitärer Interventionen hätte ausüben können, war auf dieser Grundlage kaum möglich.

- Die Durchführung regionenübergreifender Feldzüge war für die meisten Herrschaftsverbände weder finanzierbar noch überhaupt logistisch durchführbar. Nur stark expandierende Verbände waren dazu in der Lage, wobei die betreffenden Feldzüge aber primär auf Eroberung und Unterwerfung ausgerichtet waren.

Dennoch wurde die Thematik der humanitären Intervention schon in dieser Zeit zumindest indirekt tangiert. Dies geschah über das Konzept des „gerechten Krieges“ (*bellum iustum*). In der durchwegs von religiösen Vorstellungen geprägten Realität antiker Stammesgesellschaften wurde regelmäßig versucht, das aleatorische Element der Kriegsführung durch die Anrufung der Götter zu überwinden. Dies geschah durch Opfer oder durch die Berufung auf ein Gerechtigkeitsideal, zu dessen Verwirklichung der Krieg dienlich sein sollte<sup>6</sup>. Zum breit gefächerten Spektrum an möglichen Rechtfertigungsgründen, das sich dadurch eröffnete, gehörte auch die allgemeine Moralvorstellungen erschütternde und dadurch den Zorn der Götter weckende Behandlung der Untertanen<sup>7</sup>. Platon erachtete einen Krieg für die „gerechte Sache“ als zulässig<sup>8</sup>, Kriege hingegen, die entweder wegen des Kriegsgrundes oder aber aufgrund der Kriegsführung (unnötige Grausamkeit, barbarische Behandlung der Kriegsgefangenen oder der Zivilbevölkerung) als „ungerecht“ anzusehen waren, stießen sogar im Römischen Reich auf Kritik, die bis zur Forderung nach Bestrafung der Verantwortlichen reichte<sup>9</sup>.

---

<sup>6</sup> So rechtfertigte das alte Persien Feldzüge als Kampf gegen die Lüge (vgl. insbes. die Rechtfertigung für die Feldzüge von Dareios I. In der Lüge wurde eine der schwersten menschlichen Verfehlungen überhaupt gesehen. Vgl. M. Brosius, *The Persians*, Routledge: London 2006, S. 32 ff.

<sup>7</sup> Insbesondere im Dritten Punischen Krieg, der zur völligen Zerstörung Karthagos 146 v. Chr. führte, wurde von den Römern die *Perfidia Punica* sowie die *crudelitas* der Karthager hervorgehoben, wobei auf deren Praxis der Erbringung von Menschenopfern hingewiesen wurde. Vgl. M. Trapp, *Darstellung karthagischer Geschichte in der deutschen Geschichtswissenschaft und in Schulbüchern von der Mitte des 19. Jahrhunderts bis zum Ende des Nationalsozialismus – Untersuchungen zur Rezeptionsgeschichte*, Dissertation Regensburg 2003, S. 14.

<sup>8</sup> Vgl. Platon, *Politeia*, Kapitel 3.

<sup>9</sup> So ist bekannt, dass der von Crassus angestrebte Partherkrieg vielfach als ungerecht angesehen wurde. Der ausmarschierende Feldherr wurde verflucht und die nachfolgende Niederlage im Jahr 53 v. Chr. wurde als Strafe Gottes gewertet. Vgl. dazu K.-H. Ziegler, *Völkerrechtsgeschichte*, C.H. Beck: München 1994, S. 59.

Die extreme Grausamkeit Julius Cäsars im Gallienfeldzug mit gezielter Tötung bzw. Massenverstümmelung der Kriegsgefangenen führte im römischen Senat 55 v. Chr. zur Forderung nach Absetzung und Auslieferung des erfolgreichen Feldherrn an die Besiegten. *Ibid.*

Die religiös-moralische Rechtfertigung der Feldzüge wurde häufig ex post am Ausgang orientiert: Eine Niederlage brachte das Missfallen der Götter zum Ausdruck, ein Sieg entzog einer allenfalls zuvor geäußerten Kritik nachträglich den Boden. Darin äußert sich – wie noch zu zeigen sein wird – eine auffallende Parallele zur modernen Beurteilung der humanitären Intervention im System der Vereinten Nationen: Die Haltung der Staatengemeinschaft gegenüber solchen Maßnahmen war sehr häufig eine Funktion des Erfolges der Intervention.

Mit zunehmender Stärke des römischen Reiches in der ersten Periode der Kaiserherrschaft wurde dieses Imperium zum maßgeblichen Interventionsmittler. Hatten sich zuvor völkerrechtsähnliche Beziehungen zwischen Gleichrangigen herausgebildet, so wurden diese Rechtsstrukturen nun aufgrund der Dominanz des römischen Reiches grundlegend in Frage gestellt<sup>10</sup> und auch die Rechtfertigung für die Begründung eines *ius ad bellum* wurde zu einem reinen Formakt reduziert<sup>11</sup>.

Zwar wird bei der Suche nach den Ursprüngen des Konzepts des gerechten Krieges häufig auf den römischen Politiker, Philosophen und Schriftstellers Marcus Tullius Cicero (106 v. Chr. – 43 v. Chr.) Bezug genommen, und zwar unter Bezugnahme auf seine Ausführungen in „*De officiis*“ (I, 11, 34 ff.) und „*De re publica*“ (3, 23.35). Cicero formulierte Bedingungen aus, die sowohl formalrechtlicher (dem Krieg mussten Verhandlungen vorausgehen, er bedurfte einer priesterlichen Absegnung und einer formellen Kriegserklärung) als auch materiell-rechtlicher Natur waren (Selbstverteidigung, Nothilfe für andere, Wiedergutmachung erlittenen Unrechts), doch sollte die praktische Relevanz dieser Vorgaben nicht überschätzt werden. Keinesfalls kann darin eine das Römische Reich rechtlich nach innen oder nach außen bindende Regel gesehen werden. Es handelte sich wohl vielmehr um philosophische Überlegungen, die auf allgemeinen Gerechtigkeitsgesichtspunkten, insbesondere geformt

<sup>10</sup> Hier zeigt sich eine Parallele zu den Geschehnissen unmittelbar im Gefolge des Endes des Kalten Krieges: Die daraus resultierende – zumindest vorübergehende, scheinbare – allumfassende Dominanz der USA führte zur These des „Endes der Geschichte“ (vgl. F. Fukuyama, *The End of History*, 1992), auf Seiten der amerikanischen Regierung hingegen zu einer Nationalen Sicherheitsstrategie, die nach Auffassung vieler eine neue Grundlage für einen „gerechten Krieg“ – unter Verletzung der geltenden Völkerrechtsordnung schaffen sollte. Vgl. bspw. K.R. Himes, *Intervention, Just War, and U.S. National Security*, in: 65 *Theological Studies* 2004, S. 141–157.

<sup>11</sup> Dies gilt für das sog. „Fetialrecht“, auf dessen Grundlage römische Priester vorab eine Kriegsabweindung durch Festlegung der Entschädigungssumme anboten. Dieses „*ius repetere*“ ging offenkundig von einer Rückforderung von Raubgut aus und damit grundsätzlich von einem bereits erfahrenen Unrecht.

anhand von Überlieferungen der griechischen Philosophie, und auf Beobachtungen der Praxis beruhten. Selbst eine Weltmacht wie das Römische Reich, das keinen ebenbürtigen Gegner mehr hatte und von seiner Grundstruktur her auf Expansion und Eroberung ausgerichtet war, musste bemüht sein, sein Handeln zumindest formal an rechtlichen Kriterien zu orientieren, um den – primär für die römischen Bürger – geltenden Rechtsstaat als Teil eines größeren, kohärenten Systems ausgeben zu können. Eine gewisse Rolle spielte auch das Ansinnen, die Götter gnädig zu stimmen.

Diese Bedingungen waren vielfältig deutbar<sup>12</sup>. Sie stellten auch nicht ansatzweise eine Barriere gegen die römischen Eroberungs- und Expansionskriege dar<sup>13</sup>.

Eine Schutzverantwortung wurde primär gegenüber dem römischen Volk akzeptiert; in einer als anarchisch wahrgenommenen Außenwelt, in der das Recht des Stärkeren das maßgebliche Ordnungsprinzip war, blieben die Grenzen zwischen Angriff und Verteidigung oft undeutlich. Zudem trugen Angriffs- und Eroberungskrieg die Verheißung des Friedens in sich: Unterworfenen Territorien wurden der Pax Romana teilhaftig<sup>14</sup>.

In der Epoche des Niedergangs des römischen Reiches schwand auch diese Argumentationsproblematik, war doch der Abwehrkampf des römischen Reiches nunmehr ein klarer Verteidigungskrieg und damit nach praktisch zeitlosen Moralvorstellungen auch gerechtfertigt, während sich für die anstürmenden Völkerschaften das Problem der rechtlich-moralischen Kriegsrechtfertigung in keiner erkennbaren Form stellte.

Der „bellum-iustum“-Ansatz erfuhr hingegen noch vor dem Untergang des römischen Reiches eine Konsolidierung und Durchdringung durch die

---

<sup>12</sup> Die Bedingungen aus „De re publica“ sind uns nur über ein Zitat von Isidor von Sevilla („Etymologiae“, 18.1, „De bellis et ludis“, verfasst am Beginn des 7. Jh. n. Chr.) überliefert worden: „nullum bellum iustum habetur, nisi denuntiatum, nisi indictum, nisi de repetitis rebus.“ Schon an der Übersetzung dieser Formel scheiden sich in der Literatur die Geister, da – je nachdem, ob die genannten Bedingungen positiv oder negativ formuliert werden – darin eine Kriegsrechtfertigung oder aber eine Verurteilung des Krieges mit – eng zu interpretierenden – Ausnahmen gesehen werden kann.

<sup>13</sup> Dies wird anschaulich von W.V. Harris, *War and Imperialism in Republican Rome: 327–70 BC*, OUP: Oxford 1979 dargestellt. Harris verweist darauf, dass das Fetialrecht schon um 171 v. Chr. nicht mehr nachweisbar ist (S. 167). Das Verhandlungsangebot war rein formeller Natur; die Friedensbedingungen waren regelmäßig unannehmbar für die Gegenseite. Es ging im Grunde nur darum, einen Vorwand für den Krieg zu suchen, der in der Substanz auch ein Eroberungs- oder Angriffskrieg sein konnte (S. 172).

<sup>14</sup> Vgl. in diesem Sinne auch A.J. Bellamy, *Just Wars – From Cicero to Iraq*, Polity Press: Malden 2006, unter Verweis auf R. Wilkin, *Eternal Lawyer: A Legal Biography of Cicero*, Macmillan: New York 1947, S. 65.

christliche Dogmatik und Morallehre. Es war Augustinus von Hippo (354–430 n. Chr.), der ein solcherart neu gefasstes Modell des gerechten Krieges aus der Sicht der christlichen Glaubenslehre konzipierte. Damit wurde im Übrigen nur beschrieben, was sich schon in den voran gegangenen Jahrhunderten abgezeichnet hatte: Eine pazifistisch ausgerichtete<sup>15</sup> Religion, die sich der weltlichen Herrschaft zwar nicht widersetzte, aber auch nicht staatstragend werden wollte<sup>16</sup>, war zur Staatsreligion geworden (380)<sup>17</sup> und damit mit der Notwendigkeit konfrontiert, die Verteidigung irdischer (christlicher) Macht, notfalls mit Waffengewalt, zu legitimieren. Diese Rechtfertigungsfunktion, die gleichzeitig die wesentlichen Grundsätze des Evangeliums zu achten hatte und zudem mit einem religionshistorisch bis dahin unbekanntem Missionierungsauftrag verbunden wurde, schuf ein *mixtum compositum*, das für die europäische Zivilisationsgeschichte prägend werden sollte und auch nach über eineinhalb Jahrtausenden noch für die Diskussion über das *ius ad bellum* bestimmend war.

Im Einzelnen war für Augustinus ein Krieg dann gerecht, wenn folgende Bedingungen gegeben waren:

- der Befehl durch eine rechtmäßige Autorität (*auctoritas* bzw. *legitima potestas*)
- das Vorliegen eines gerechten Grundes (*iusta causa*)<sup>18</sup>
- das Vorhandensein einer gerechten Gesinnung (*recta intentio*)<sup>19</sup>.

Da die *iusta causa* sehr breit definiert war und insbesondere auch die Verwirklichung christlicher Gerechtigkeitsvorstellungen beinhaltete, war damit eine umfassende Legitimationsgrundlage nicht nur für Verteidigungskriege, sondern auch für Interventionen in Verbindung mit Missionierungszielsetzungen und zur Beseitigung von Gewaltherrschaft, die mit der christlichen Ethik unvereinbar war, geschaffen.

<sup>15</sup> Ganz deutlich wird dies in der Bergpredigt Jesu Christi.

<sup>16</sup> „Ihr sollt nicht meinen, dass ich gekommen bin, um das Gesetz oder die Propheten aufzulösen; ich bin nicht gekommen, um aufzulösen, sondern um zu erfüllen.“ Jesus Christus, Bergpredigt, Matthäus 5–7, 17.

<sup>17</sup> Dies geschah unter Kaiser Theodosius I, 380 n. Chr. (Edikt Conctus Populos).

<sup>18</sup> Buch VI, Frage 16, Fragen an Joshua. Augustinus bezeichnet dabei primär Vergeltungskriege als gerecht, wenn die Nation oder die Stadt, gegen welche Krieg geführt werden soll, es unterlassen hat, Unrecht seiner Bürger zu ahnden oder Geraubtes zurückzuerstatten. Ferner sei ein Krieg gerecht, der unmittelbar von Gott angeordnet worden sei.

<sup>19</sup> *Contra Faustum*, I, XXII, Kap. 74.

Einen bedeutenden Anwendungsfall fand die Lehre vom gerechten Krieg in den Kreuzzügen, die aber auch die Zwiespältigkeit dieses Ansatzes und seine Missbrauchsanfälligkeit offenbarten: Einerseits war – zumindest anfänglich – eindeutig die *auctoritas* und die *legitima potestas* gegeben<sup>20</sup>. Andererseits war die *intentio* nicht einheitlich: Zwar war der Wunsch, die Glaubensbrüder zu schützen und ihnen die freie Glaubensausübung zu ermöglichen, sehr ausgeprägt, so dass auch von einer *causa iustissima* gesprochen wurde. Andererseits wurde mit diesen Feldzügen vielfach eine Eroberungszielsetzung und die Hoffnung auf wirtschaftlichen Kriegsgewinn verbunden<sup>21</sup>.

Thomas von Aquin (1225–1274) hat die von Augustinus entwickelten Kriterien des gerechten Krieges aufgegriffen und entsprechend den von der Kirchenlehre zwischenzeitlich erarbeiteten Prinzipien weiter verfeinert. Auch Thomas von Aquin verlangt *auctoritas* (*legitima potestas*), *iusta causa* und *recta intentio*. Zudem lässt sich aus seinem Ansatz auch die Forderung nach einer Verhältnismäßigkeitsprüfung ableiten (*proportionalitas*)<sup>22</sup>.

Den Inhaber der *auctoritas*, die entsprechend der diffusen, multipolaren Machtordnung des Mittelalters einer Vielzahl an Machtträgern (allgemein als *principes* bezeichnet) innewohnen konnte, sah er als Vertreter des Gemeinwohls an. Dieses Gemeinwohl mochte zwar breit definiert sein; es fand aber dort seine Grenze, wo das rein persönliche Interesse des *princeps* begann. Die diesbezügliche *auctoritas* was somit nicht originärer Natur, sondern abgeleitet von der *auctoritas divina* und damit auch funktional beschränkt. Das ausufernde Fehdewesen des Mittelalters wurde damit delegitimiert.

<sup>20</sup> So hatte die höchste kirchliche Autorität, Papst Urban II, 1095 in Clermont zum Kreuzzug aufgerufen, und die Christenverfolgungen in den von den arabisch-islamischen Eroberern unterworfenen Gebieten waren umfassend und glaubhaft belegt.

<sup>21</sup> Schließlich wandte sich der vierte Kreuzzug sogar gegen die eigenen Glaubensbrüder im weiteren Sinne (Plünderung Konstantinopels durch französische und venezianische Truppen 1202–1204).

<sup>22</sup> „Zu einem gerechten Krieg sind drei Dinge erforderlich: Erstens die Vollmacht des Fürsten, auf dessen Befehl hin der Krieg zu führen ist. Denn es ist nicht Sache der Privatperson, einen Krieg zu veranlassen; (...). Zweitens ist ein gerechter Grund verlangt. Es müssen nämlich diejenigen, die mit Krieg überzogen werden, dies einer Schuld wegen verdienen. (...) Drittens wird verlangt, dass die Kriegführenden die rechte Absicht haben, nämlich entweder das Gute zu mehren oder das Böse zu meiden(...). Vgl. Th. von Aquin, *Summa Theologica*, 1273, 2, 40, 1, hrsg. von der Albertus-Magnus-Akademie Walberberg bei Köln, Kerle et al.: Heidelberg et al. 1966, hier zitiert nach I.-J. Werkner/A. Liedhegener, *Von der Lehre vom gerechten Krieg zum Konzept des gerechten Friedens? – Einleitung*, in: dies. (Hrsg.), *Gerechter Krieg – gerechter Frieden*, 2009, S. 9–41 (11).

Die Verteidigung des Gemeinwohls beeinflusste auch die Definition des gerechten Grundes. Dabei war auch eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vorzunehmen. Das mit der Kriegsführung stets verbundene Leid verlangte nach einer sorgfältigen Abwägung, ob gegebenenfalls auch gelindere Mittel die Bekämpfung von äußerem oder innerem Unrecht erlaubten. Die rechte Gesinnung wiederum sollte sicherstellen, dass die Kriegsführung nicht von niederen Gefühlen getragen und letztlich eine Friedensordnung verwirklichen sollte. Krieg sollte also im Ergebnis zu einem Mehr an Frieden führen. Die enge Verknüpfung von irdischem Heil und Seelenheil, das Verbot, Krieg aus egoistischen Motiven zu führen und die Definition von Unrecht als Verstoß gegen Ansprüche der Gemeinschaft im weiteren Sinne, einer Gemeinschaft, die nicht nur als lokale Realität begriffen wurde, sondern auch die Glaubensgemeinschaft im weiteren Sinne (*respublica fidelium*) umfasste, implizierte die Zulässigkeit von herrschaftsgewaltübergreifenden Interventionen zur Verteidigung von Glaubensbrüdern (*christianitas*). Der christliche Fürst, der sich gegen seine Untertanen wandte, unterlag dabei der vollen Strafgewalt gemäß dem Psalm „Rettet den Armen und befreit den Dürftigen aus der Hand des Sünders“<sup>23</sup>. Die Ahndung von Verstößen nichtchristlicher Fürsten war dagegen auf jene Fälle beschränkt, in denen sich das Unrecht gegen die *christianitas* als Ganze oder gegen Angehörige der *christianitas* wandte<sup>24</sup>. Eine automatische Interventionspflicht war damit jedoch nicht verbunden, auch zumal vielfältige Abwägungen zu treffen waren, insbesondere in Bezug auf die Verhältnismäßigkeit, das Vorliegen einer tatsächlichen Schuld des Adressaten und die Eignung des Krieges zum Wohl der Sünder beizutragen. Bereits Augustinus hatte gemeint:

Auch mit den Widerstrebenden muss man vieles versuchen und sie mit einer gütigen Strenge strafen. .... Denn wer der Gelegenheit zur Sünde entrisen wird, wird zu seinem eigenen Nutzen überwunden, weil es nichts Unglückseligeres gibt als die Glückseligkeit derer, die die Sünde tun, durch die die strafwürdige Straflosigkeit genährt und der böse Wille als der innere Feind gestärkt wird<sup>25</sup>.

In einer Zeit, in der im irdischen Dasein allein eine Vorstufe zum jenseitigen gesehen wurde, war die Schutzfunktion des Fürsten nicht nur auf das

---

<sup>23</sup> Ps 82,4. Vgl. G. Beestermöller, „Rettet den Armen und befreit den Dürftigen aus der Hand des Sünders“ (Ps 82,4). Thomas von Aquin und die humanitäre Intervention, in: I.-J. Werkner/A. Liedhegener (Hrsg.), Gerechter Krieg – gerechter Frieden, Religionen und friedensethische Legitimationen in aktuellen militärischen Konflikten, VS Verlag der Sozialwissenschaften: Wiesbaden 2009, S. 43–67 (64).

<sup>24</sup> Ibid.

<sup>25</sup> Sth II-II, q. 40, a.1, ad 2, zitiert nach G. Beestermöller, S. 57.

weltliche Wohl der Untertanen, sondern in zumindest gleichem Maße auf ihr Seelenheil ausgerichtet. Die Intensität der Schutzfunktion äußerte sich in abgestuften Formen, die mit konzentrischen Kreisen verglichen werden können. In ausgeprägteste Form kam diese Verantwortung im eigenen Herrschaftsbereich zum Tragen, wobei Abweichungen vom rechten Glauben mit aller Härte zu verfolgen waren. Die Strenge dieser Verpflichtung äußerte sich insbesondere in der Verfolgung der Ketzer. Darüber hinaus betraf die genannte Verantwortung aber die gesamte Herrschaftsgewalt der Gläubigen, wenn andere Fürsten ihre diesbezüglichen Verpflichtungen vernachlässigten oder sich gar selbst zum Schlechten wandten. Jenseits dieser Herrschaftsgewalt hatte diese Schutzfunktion primär eine protektive Zielsetzung im Sinne einer äußeren Verteidigung der christlichen Territorien bzw. einer Verteidigung der Angehörigen der Christengemeinde nach dem Personalitätsprinzip. Diese Verantwortung betraf somit die *christianitas* und nicht die *humanitas*, denn auch nur die erstgenannte war überhaupt erlösungsfähig. Die Voraussetzungen für die Herausbildung eines Verständnisses für eine Schutzfunktion gegenüber der *humanitas* im eigentlichen Sinne sollten sich erst viel später herausbilden, nämlich im Rahmen der Aufklärung, wenngleich die christliche Glaubenslehre dafür zweifelsohne eine zentrale Basis schuf.

Kein Zweifel kann daran bestehen, dass die Lehre vom gerechten Krieg – sowohl in der augustineischen als auch in der thomanischen Ausprägung – von der zeitgenössischen Realität vielfach missachtet worden ist, was aber nicht im Sinne ihrer grundsätzlichen Ungültigkeit bzw. Belanglosigkeit ausgelegt werden sollte<sup>26</sup> – ein zivilisatorischer Fortschritt war damit zweifelsohne verbunden. In einer Epoche, die immer wieder mit hemmungsloser Gewaltanwendung und regional mit weitgehender Anarchie verbunden war, stellte jeder strukturelle Ansatz für die Schaffung einer auf ethischen Kriterien beruhenden Friedensordnung einen enormen Gewinn dar.

Dieser Gedankenwelt scheint das agnostisch-zynische Weltbild Niccolò Machiavellis (1469–1527) diametral entgegen zu stehen:

Sich selbst bereichern, den Feind zugrunde richten, war stets der Zweck derer, welche einen Krieg beginnen, und dass es so ist, liegt in der Natur der Dinge. Nur darum sucht man den Sieg, nur darum strebt man nach Zuwachs an Besitz, um seine Macht zu heben, die des Gegners zu schwächen. Wenn

---

<sup>26</sup> Diesbezüglich gibt es auch Parallelen zur Frage der Geltung des Völkerrechts. Die Tatsache, dass dieses vielfach verletzt wird, stellt kein Argument dar, um seine Geltung in Zweifel zu ziehen.

also der Sieg verarmen lässt, oder der Erwerb entkräftet, so folgt daraus, dass man das Ziel des Krieges entweder zu weit übersprungen oder aber es nicht erreicht hat<sup>27</sup>.

Dieses Bild mag die Geisteshaltung vieler zeitgenössischer Potentaten beschreiben, doch wird dieses trotzdem nicht der Tatsache gerecht, dass die – wenn auch rudimentären – Regeln rechtlicher, politischer, moralischer und religiöser Natur, die das Zusammenwirken der christlichen Fürsten kennzeichneten, die Grundphilosophie der hier aufgezeigten Überlegungen zum gerechten Krieg durchaus anerkannten.

### 3. DIE ZEIT ZWISCHEN DEM SPÄTEN MITTELALTER UND DEM ANFANG DER NEUZEIT

Wie gezeigt, war das Konzept des „gerechten Krieges“ – anders als nach landläufiger Meinung – keineswegs Schöpfung einer bellizistischen Geisteshaltung, sondern dem Bemühen entsprungen, in einer von ständiger Kriegsgefahr geprägten Welt, Kriterien für die Ausübung militärischer Gewalt festzulegen, wobei seit Augustinus die schwierige Gratwanderung versucht wurde, diese Lehre auf die in ihren Ursprüngen pazifistische christliche Ethik zu gründen. Soweit damit Selbstverteidigungshandlungen oder auch die Wiederherstellung von Recht nach zuvor erlittenem Unrecht legitimiert werden sollten, war ein entsprechender Einklang rasch herzustellen. Problematisch waren jedoch die Missionierungsfeldzüge. Auf der Grundlage der augustineischen oder thomanischen Kriterien waren diese kaum als „gerechte Kriege“ zu rechtfertigen. In der Praxis war ein solcher Missbrauch dieses Konzepts immer wieder festzustellen. So kann dafür exemplarisch die gewaltsame Bekehrung der Sachsen zum Christentum durch Karl den Großen (772–804 n.Chr.) angeführt werden<sup>28</sup>. Eine ganz neue Dimension erhielt diese Problematik aber mit der Kolonialisierung Amerikas. Schon Christoph Kolumbus stellte seine Entdeckungsfahrten und die Besitznahme amerikanischen Territoriums unter das Banner einer religiösen Mission, schreckte dabei aber auch vor Versklavung der Ureinwohner und deren massenhaften Tötung nicht zurück. Die spanischen Konquistadoren setzten diese Politik in großem Stil und in

<sup>27</sup> Vgl. N. Machiavelli, *Historie Florentine*, Florenz 1525, übers. von Alfred von Reumont, *Geschichte von Florenz*, Zürich 1986, VI, 1, S. 353, hier zitiert nach der Taschenbuchausgabe erschienen bei tredition: Hamburg 2011, S. 303.

<sup>28</sup> Der Gebrauch bzw. Missbrauch dieses Konzepts geschah freilich mehr der Sache als dem Namen nach.

systematischer Form fort<sup>29</sup>. Der Auftrag zur Missionierung Amerikas sollte die Rechtfertigung für Landraub, Versklavung und Vernichtung ganzer Völkerschaften und den einsetzenden Sklavenhandel sowie die Verfrachtung tausender Sklaven aus Afrika nach Amerika darstellen. Die Missbräuchlichkeit dieser Argumentation und ihre ethische, moralische und religiöse Unhaltbarkeit waren bereits zeitgenössischen Beobachtern klar. Der Dominikanermönch Bartolomé de las Casas (1484–1566) prangerte die Verbrechen der spanischen Eroberer unmissverständlich und offen an, erklärte die Eroberungsfeldzüge als rechtswidrig und verlangte die Rückgabe des Landes an die Ureinwohner, ohne jedoch diesen Entwicklungen nachhaltig Einhalt gebieten zu können. Der spanische Moralthologe und Begründer der Spätscholastik Francisco de Vitoria (1483–1546) stellte diese Vorgänge deutlich in den Kontext der Diskussion um den gerechten Krieg und gab damit diesem Konzept einen bedeutenden und nachhaltigen<sup>30</sup> Entwicklungsimpuls. In seinen Arbeiten klingt ein sehr breiter Begriff des Gemeinwohls und der Schutzverantwortung an. Im Falle von Angriffskriegen erkennt er den Angegriffenen – auch wenn es sich um nichtchristliche Herrschaftsverbände handelt – ein uneingeschränktes Verteidigungsrecht zu, das auch ein Interventionsrecht zugunsten der Angegriffenen auslösen kann. Dem erfolgreichen Eroberer obliegt wiederum eine umfassende Schutzverantwortung. Wenngleich de Vitoria am alleinigen Erlösungsanspruch durch die Kirche festhielt und damit auch die christliche Missionierung uneingeschränkt befürworten konnte, so gestand Vitoria – der im Übrigen auch strafrechtliche Studien betrieb – den Heiden, die sich der Missionierung widersetzen, das Fehlen eines subjektiven Unrechtsbewusstseins zu, woraus die Unzulässigkeit der Verhängung von Strafen folgte. Für seine Zeit war dieser Ansatz revolutionär und in diesem wird tatsächlich schon viel vorweg genommen, was das moderne Völkerrechts- und Menschenrechtsverständnis

---

<sup>29</sup> Vgl. bspw. J. Ch. Chasteen, *Born in Blood and Fire: A Concise History of Latin America*, Norton & Co: New York 2001.

<sup>30</sup> Diese Nachhaltigkeit darf allerdings nicht als kontinuierliche Relevanz interpretiert werden. Die Schriften de Vitorias (die im Übrigen nicht materiell von ihm stammten, sondern eigentlich Vorlesungsmitschriften darstellen) gerieten vielmehr über Jahrhunderte hin in Vergessenheit und wurden erst im 19. Jahrhundert wiederentdeckt. Seitdem hat der Stellenwert seiner Arbeiten ständig an Bedeutung gewonnen, da in diesen viel antizipiert wird, was später unter dem Stichwort der Universalität der Völkerrechtsgemeinschaft diskutiert worden ist. Auch die moderne Menschenrechtsdiskussion nimmt – gerade wenn der entwicklungspolitische Kontext angesprochen wird – auf die Arbeiten von de Vitoria Bezug.

auszeichnet und schließlich auch zur Ausformung des Konzepts der Schutzverantwortung führte<sup>31</sup>.

Schließlich beschäftigte sich de Vitoria auch mit einer Themenstellung, die heute als „humanitäre Intervention und Regimewechsel“ gekennzeichnet würde. Dabei ging es um die Frage, ob eine Intervention zur Absetzung eines (barbarischen) Regenten zulässig sei, wenn dieser Unrecht begangen hatte. Francisco de Vitoria betrachtete dies als extreme Maßnahme. Nur dann, wenn Sicherheit und Frieden sonst nicht zu erreichen seien und große Gefahr drohe, könne, immer unter Abwägung der positiven und der negativen Folgen und somit der Konsequenzen für das Allgemeinwohl, eine solche Maßnahme gesetzt werden<sup>32</sup>.

Das Verständnis des „gerechten Krieges“ hat damit seit Augustinus einen grundlegenden Wandel erfahren, wobei dies im Wesentlichen auch situationsbedingt erklärt werden kann: Während Augustinus vor dem Hintergrund einer sich in Auflösung befindlichen Hochkultur schrieb, hatte de Vitoria einen ruchlosen Eroberungs- und Vernichtungskrieg einer sich als christlich ausgebenden und einen Missionierungsauftrag vorschützenden Nation vor Augen. In einem Verteidigungskrieg ist die *recta intentio* normalerweise wohl ohne weiteres gegeben. Anders sieht dies jedoch in einem Missionierungs- und Eroberungskrieg aus, noch dazu wenn von den betreffenden Völkern keinerlei Gefahr ausging. Es darf deshalb nicht verwundern, dass de Vitoria die *proportionalitas* in den Vordergrund stellt, ein Aspekt, dem auch in der modernen Interventionsdiskussion eine zentrale Bedeutung beikommt. Eine Intervention ist immer nur eine *ultima ratio*, ein Regimewechsel niemals ein Selbstzweck, ein Eroberungskrieg mit Naturrecht und christlichen Wertvorstellungen unvereinbar.

Einen wesentlichen Fortschritt stellt auch die grundsätzliche Verneinung der Zulässigkeit eines Religionskrieges dar. Interessanterweise wurde fast zeitgleich von Martin Luther eine ähnliche Position vertreten, was die Unzulässigkeit von religiös motivierten Kriegen anbelangt<sup>33</sup>.

<sup>31</sup> So in der Substanz Papst Benedikt XVI. in seiner Rede vor der UN-Generalversammlung vom 18.6.2001. Es wäre allerdings verfehlt, die Entwicklung der modernen Menschenrechtsordnung unmittelbar der Kirche zuzuschreiben. Voraussetzung war vielmehr die Aufklärung, die zwar aus dem Christentum wichtige Impulse bezogen haben mag, zu diesem aber dennoch lange Zeit in klarem Gegensatz stand.

<sup>32</sup> Vgl. F. de Vitoria, *De Indis*, 1532 editiert ca. 1917 v. James Brown Scott, *The Second Relectio of the Reverend Father, Brother Franciscus de Victoria, On the Indians, or on the Law of War made by the Spaniards on the Barbarians*, Abs. 58.

<sup>33</sup> Diese Position war allerdings nicht ganz uneigennützig, fürchteten sich die Lutheraner doch vor der bewaffneten Unterdrückung des Schismas durch die Romtreuen.

Dies bedeutete allerdings selbst in Europa noch nicht das Ende der Religionskriege; diese sollten sich gerade am Gegensatz Katholizismus und Protestantismus erst richtig entzünden, so in den acht Hugenottenkriegen (1562–1598) sowie im Dreißigjährigen Krieg (1618–1648). Dabei traten gleichzeitig die jeweils dahinter stehenden machtpolitischen Interessen ganz offenkundig zutage. Religion und politisches Interesse waren aber untrennbar miteinander verbunden, so dass keine Seite für sich in Anspruch nehmen konnte, ein „besseres Recht“ zu vertreten. Das religiöse Primat der jeweiligen Position wurde zwar behauptet; die jeweiligen Behauptungen spiegelten sich aber ineinander und verrieten damit ihre Haltlosigkeit.

Es ist wohl kein Zufall, dass aus dieser Situation heraus das moderne Völkerrecht, gleichsam als „notwendiges Recht“, entstand. Dessen Geltungsgrund wurde von Hugo Grotius (1583–1645) in einem säkularisierten Naturrecht gesehen, auf welches sich die Völkerrechtssubjekte unabhängig von der von ihnen anerkannten Konfession berufen konnten. In dieser Völkerrechtsordnung fand sich dann auch Platz für ein Interventionsrecht zugunsten unterdrückter Volksgruppen innerhalb bestehender Staaten.

#### 4. ZWISCHENERGEBNIS: DIE RELEVANZ DES RELIGIÖSEN FAKTORS

Schon die Zivilisationen der Antike erkannten somit die moralische Verwerflichkeit des Krieges und verbrämten diesen religiös. Friedliche Interaktion und die Herausbildung von bürgerlichen Rechten waren die Vorbedingungen für weiteren wirtschaftlichen Fortschritt, was generell mit einer Pazifizierung der Gesellschaft nach innen einherging und schließlich auch Reflexe nach außen zeigte. Gerechte Gründe waren zwar auch für Eroberungskriege regelmäßig wohlfeil; ihre grundsätzliche Erforderlichkeit verhinderte aber eine Verrohung der Gesellschaft und – damit verbunden – einen schweren zivilisatorischen Rückschritt. Nachdem sich das Christentum im römischen Reich behauptet hatte, erfuhr das Konzept des gerechten Krieges eine intellektuelle Fundierung, die prägend für die gesamte weitere Entwicklung dieser Idee werden sollte: Eine von ausgeprägten pazifistischen Elementen gekennzeichnete Religion war Staatsreligion geworden und musste die Rechtfertigung für

---

Die versuchte militärische Bezwungung der abgefallenen Gebiete war eindeutig ein Religionskrieg.

die Wahrnehmung der Schutzfunktion auch mit militärischen Mitteln bieten. Zudem war das Christentum – anders als das Judentum – eine prononciert proselytische Religion, während der Islam das Christentum diesbezüglich sogar noch überbot und mit dem Dschihad diese Expansion auch militärisch abstützte. Dabei sollten die „Buchreligionen“ (Judentum und Christentum) zumindest in eine Tributpflichtigkeit gebracht werden<sup>34</sup>. Der Krieg gegen die islamischen Völkerschaften wurde einmal als gerechter Krieg im Sinne einer Schutzverantwortung gegenüber den christlichen Territorien bzw. der christlichen Bevölkerung in den arabisch-osmanischen Herrschaftsgebieten qualifiziert, zum anderen deshalb als gerecht empfunden, da er der Wiedergewinnung verlorener Territorien (Israel, Grabesstätten, Iberische Halbinsel) dienen sollte. Die missbräuchliche Verwendung des religiösen Motivs trat in den Eroberungskriegen in Amerika, aber auch in den dynastischen Auseinandersetzungen in Mitteleuropa bzw. in den Bemühungen zur Neuordnung der Herrschaftsverhältnisse im multipolaren Mächtevieleck Kaiser – Papst – Landesfürsten – neu entstehende Nationalstaaten – offen zutage. Die Unhaltbarkeit der Berufung auf die Religion als Grund für eine offensive Kriegsführung wurde immer deutlicher. Aus der defensiven Perspektive blieb die Religion aber Kriegsgrund: Soweit die Religion zum Anlass für massive Diskriminierungen wurde, schuf dies auch einen gerechten Interventionsgrund. Auch hier war der Missbrauch durch nach einem Kriegsgrund suchende Intervenienten vielfältig, aber der Schutzbedarf von existentiell bedrohten Völkern wohl noch weit ausgeprägter. Mit der Herausbildung souveräner Gebilde, einem Phänomen, das man in der Geschichtsschreibung vereinfachend mit dem Ende des Dreißigjährigen Krieges 1648 beginnen lässt, wurde die Schutzverantwortung auf eine neue Ebene gehoben. Diese Schutzverantwortung oblag grundsätzlich dem Souverän, wurde aber auch in andere souveräne Realitäten hinein wahrgenommen. Verantwortung gefühlt wurde lange Zeit hin in Bezug auf das Los von Angehörigen derselben Glaubensgemeinschaft, doch die zunehmende Säkularisierung ließ das religiöse Element immer weiter in den Hintergrund treten<sup>35</sup>. Der Endpunkt dieser Entwicklung dürfte die

<sup>34</sup> Vgl. G. Gornig, Der „gerechte Krieg“, in: A. Herrmann-Pfandt (Hrsg.), *Moderne Religionsgeschichte im Gespräch*, FS Christoph Elsas, EV-Verlag: Berlin 2011, S. 470–490.

<sup>35</sup> Als Wendepunkt sieht Wilhelm Grewe die Wiener Verträge von 1815 (Deklaration über den Negerhandel), in denen sich sowohl eine Berufung auf „*Toutes les puissances de la Chrétienté*“ als auch die Formel „*toutes les nations civilisées de la terre*“ findet. Vgl. W. Grewe, *Epochen der Völkerrechtsgeschichte, Nomos: Baden-Baden 1984*, S. 335. Laut Grewe wird ab diesem Datum in den großen internationalen Verträgen nicht mehr auf die

Intervention der konfessionell überwiegend christlichen NATO zugunsten der muslimischen Bevölkerung des Kosovo darstellen, die von serbischen, konfessionell christlichen Verbänden bedroht, verfolgt und vertrieben wurden. Die von de Vitoria proklamierte Gemeinschaft der Völker fand somit in der generellen, von konfessionellen Bindungen unabhängigen Schutzverantwortung des beginnenden 21. Jahrhunderts einen hervorragenden Ausdruck.

Anders als vielfach angenommen, ist das Thema Intervention mit dem Ziel des Austausch eines despotischen Regimes (nach heutiger Terminologie „regime change“) bereits in der Neuzeit intensiv diskutiert worden<sup>36</sup>. Wie gezeigt, hat *Francisco de Vitoria* diesen Aspekt als möglichen Rechtfertigungsgrund für die Landnahme der Konquistadoren in Amerika thematisiert und ist dabei zu einem Ergebnis gelangt, das eine solche Rechtfertigung wohl weitgehend ausschließt.

Die Reformation in Mitteleuropa hat fast zeitgleich bzw. im unmittelbaren Anschluss ähnliche Fragen aufgeworfen: Sollte eine radikale, religiös motivierte Unterdrückung der Untertanen als möglicher Anlass für eine Intervention zum Zwecke des Regimewechsels herangezogen werden können? Mit dieser Frage beschäftigten sich u.a. die sog. *Vindiciae contra tyrannos*, einem calvinistischen Pamphlet, das 1579 in Basel veröffentlicht worden ist<sup>37</sup>.

Sollte ein Regent in gravierender Form die Regeln der Frömmigkeit und Gerechtigkeit verletzen, so hat ein Nachbarregent nicht nur das Recht, sondern die Pflicht zu intervenieren – nicht um sich das betreffende Territorium anzueignen oder sonstigen materiellen Nutzen aus der Intervention zu ziehen, sondern um die verletzten Regeln wieder herzustellen<sup>38</sup>:

---

„Christenheit“ als tragendes Wertfundament Bezug genommen. Ibid., S. 520. Zum Kampf Großbritanniens gegen den Sklavenhandel im 19. Jahrhundert als eine frühe, extrem kostspielige Form humanitärer Intervention siehe J. MacMillan, *Myths and Lessons of Liberal Intervention: the British Campaign for the Abolition of the Atlantic Slave Trade to Brazil*, in: 4 *Global Responsibility to Protect* 2012, S. 98–124.

<sup>36</sup> Die Absetzung von Despoten wurde bereits in der Antike von Dichtern und Philosophen angesprochen, wobei aber keine Vertiefung im Detail erfolgte, wie sie für einen unmittelbaren Brückenschlag zur Diskussion über Schutzverantwortung und Regimewechsel erforderlich wäre.

<sup>37</sup> Als Autoren dieses anonymen Dokuments werden in der Literatur Philippe Duplessis-Mornay und Hubert Languet angeführt. Vgl. D.J.B. Trim, „If a prince use tyrannie towards his people“; interventions on behalf of foreign population in early modern Europe, in: B. Simms/D.J.B. Trim, *Humanitarian Intervention*, 2011, S. 29–66.

<sup>38</sup> Eine englische Übersetzung der ursprünglich auf Latein verfassten VCT findet sich unter <http://www.constitution.org/vct/vindiciae.htm> (abgerufen am 6. Januar

[...]if a prince outrageously overpass the bounds of piety and justice, a neighbour prince may justly and religiously leave his own country, not to invade and usurp another's but to contain the other within the limits of justice and equity. And if he neglect or omit his duty herein, he shews himself a wicked and unworthy magistrate. If a prince tyrannize over the people, a neighbor prince ought to yield succours as freely and willingly to the people, as he would do to the prince his brother if the people mutinied against him: yea, he should so much the more readily succor the people, by how much there is more just cause of pity to see many afflicted, than one alone. [...]

[...] all histories testify that there have been neighbouring princes to oppose tyranny, and maintain the people in their right. The princes of these times by imitating so worthy examples, should suppress the tyrants both of bodies and soules, and restrain the oppressors both of the commonwealth, and of the church of Christ: otherwise, they themselves may most deservedly be branded with that infamous title of tyrant<sup>39</sup>.

Vieles von der modernen Schutzverantwortung wird hier vorweg genommen. Die Pflicht („ought“, „duty“) zur Intervention ist irgendwo zwischen Moral und Recht angesiedelt worden – eine Qualifizierung, die im Morgengrauen des modernen Völkerrechts nicht weiter problematisch war. Der Verweis auf (eine nicht näher erläuterte) Praxis und auf eine (wenn auch religiös-moralisch verbrämte) Rechtsüberzeugung würde aber nach modernen Kategorien einer Behauptung von entsprechendem Völkergewohnheitsrecht gleichkommen.

Die Geburt des Protestantismus<sup>40</sup> hatte unmittelbar eine katholische Gegenreaktion zur Folge, die schließlich – nach dem Konzil von Trient (1545–1563) – in die Gegenreformation mündete. Dieser auch als „gewalt-same Rückführung von Protestanten zur katholischen Religionsausübung“ definierte und bis ins 18. Jahrhundert währende Prozess<sup>41</sup> führte zu massiven Übergriffen gegen protestantische Gemeinschaften, die schließlich zur Vertreibung und sogar zur Auslöschung der betreffenden Gruppen führten. Umgekehrt waren aber auch Angehörige des Katholizismus in den protestantischen Herrschaftsgebieten z.T. extremen Verfolgungen ausgesetzt<sup>42</sup>. Die militärische Auseinandersetzung

---

2012). Die hier zitierten Textstellen stammen aus der vierten „questio“: „Whether neighbor princes may, or are bound by law to aid the subjects of other princes.“

<sup>39</sup> Ibid.

<sup>40</sup> Diese kann man mit der Veröffentlichung der 17 Thesen von Martin Luther 1517 ansetzen.

<sup>41</sup> So der Göttinger Staatsrechtler Johann Stephan Pütter in „Litteratur des Teutschen Staatsrechts“, 1776.

<sup>42</sup> So insbesondere in England und in Irland.

zwischen den Kirchen wurde auf dieser Grundlage häufig auch als Hilfestellung zugunsten der Glaubensbrüder im Ausland gerechtfertigt. In wie fern dabei jeweils das egoistische oder das altruistische Element überwog, lässt sich objektiv kaum beurteilen. Weder eine rein realistisch-machiavellistische noch eine übertrieben idealistische Sichtweise erscheinen gerechtfertigt. Es ist vielmehr nach den einzelnen Situationen zu differenzieren und zu berücksichtigen, dass sich die betreffenden Elemente auch vermengen können. Beispielsweise intervenierte die englische Königin Elisabeth I. mehrfach zugunsten der bedrohten Hugenotten in Frankreich sowie zugunsten der aufständischen Protestanten in den Niederlanden<sup>43</sup>. Die Motive für diese Interventionen waren durchwegs gemischt: die Sorge um den Fortbestand des Protestantismus vermengte sich mit existentiellen Sorgen des englischen Königshaus, das eine Intervention der katholischen Länder – insbesondere von den Niederlanden aus – fürchten musste<sup>44</sup>. Umgekehrt waren die katholischen Herrscher zwar einerseits an der Aufrechterhaltung ihrer politisch-wirtschaftlichen Herrschaftsansprüche interessiert, andererseits aber wohl auch vom ehrlich empfundenen Willen beseelt, die Glaubenseinheit zu wahren und auch bedrohten Glaubensbrüdern zu Hilfe zu eilen (so z.B. Philipp II. bzw. Philipp III. den in England und insbesondere in Irland verfolgten Katholiken oder auch Oliver Cromwell zugunsten der in Savojen verfolgten Waldenser)<sup>45</sup>.

Diese historische Betrachtung zeigt somit interessante Parallelen zur Gegenwart. Auch aktuell wird die Wahrnehmung von Schutzverantwortung regelmäßig sehr kontrovers beurteilt, wobei die eine Seite die egoistischen Zielsetzungen, die andere die altruistische Motivation hervorhebt. Oft liegt ein *mixtum compositum* vor, wobei aber – gerade bei Politikern von rechtsstaatlichen, parlamentarischen Demokratien, für welche die Interventionsentscheidung regelmäßig mit erheblichen politischen Kosten und Risiken verbunden ist – die moralisch-ethische

---

<sup>43</sup> Diese und die nachfolgenden Beispiele sind der Abhandlung von Trim, 2011, S. 41 ff. entnommen.

<sup>44</sup> Ibid.

<sup>45</sup> Ibid., S. 52 f. Trim verweist auch auf die ambivalente Natur Oliver Cromwells, der Katholiken in Irland in grausamster Form verfolgte, in England religiöse Minderheiten aber durchaus tolerierte und für die in Savojen verfolgten protestantischen Waldenser sogar bereit war, die englische Flotte zu mobilisieren, auch wenn er sich dafür keinerlei materiellen oder politischen Vorteil für England erwarten konnte. Vgl. Trim, 2011, S. 53 ff.

Komponente, der Wille, gravierendem Unrecht ein Ende zu setzen, wohl oft unterschätzt wird<sup>46</sup>.

Die Auseinandersetzungen zwischen protestantischer und katholischer Welt im 16. und im 17. Jahrhundert bestätigt den Befund, der hinsichtlich der Kreuzzüge im Hochmittelalter erzielt worden ist: Interventionen zugunsten von Individuen in anderen Herrschaftsverbänden setzen ein besonderes Naheverhältnis voraus, das in dieser Zeit, vor dem Aufkommen des modernen Menschenrechtsdenkens, primär über gemeinsame konfessionelle Bande begründet werden konnte. Die gemeinsame Konfession ließ ein grenzüberschreitendes gemeinsames Rechtsgut entstehen und hat gleichzeitig Ansätze für das Entstehen einer Weltöffentlichkeit geschaffen – Vorbedingungen, die auch für die Herausbildung der modernen Schutzverantwortung von grundlegender Bedeutung waren. Bis zur Herausbildung moderner Kommunikationstechnologien verfügten die Glaubensgemeinschaften über grenzüberschreitende Informationsverbreitungsmechanismen, die denjenigen der Staaten und sonstigen weltlichen Herrschaftsträger weit überlegen waren. Unrecht, das Konfessionsangehörigen auch in entferntesten Regionen widerfahren ist, konnte damit nicht nur verhältnismäßig rasch, sondern auch besonders wirksam kommuniziert werden. Die mit diesem weitgehenden Informationsmonopol verbundene verhältnismäßige Informationsarmut hat die Mobilisierungskraft solcher Nachrichten zusätzlich verstärkt.

Erst die Aufklärung hat das religiöse Element zusehends in den Hintergrund gedrängt. Der aufkommende Darwinismus, der sich teilweise auch in einer sozialdarwinistischen Geisteshaltung niederschlug, hat zu

---

<sup>46</sup> Dies ist insbesondere in Bezug auf die Kosovo-Intervention der NATO – unter Federführung der USA – der Fall. Wenngleich auch in diesem Fall der NATO häufig politisch-strategische Interessen unterstellt werden, so dürfte die Interventionsentscheidung von Bill Clinton, Al Gore und Madeleine Albright wohl ganz wesentlich von dem Willen getragen gewesen sein, die in Bosnien gemachten Fehler (wo eine Intervention viel zu spät erfolgte) zu vermeiden. Vgl. dazu die Ausführungen von M. Albright in ihren Memoiren: *“The killings at Prekaz filled me with foreboding matched by determination. I believed we had to stop Milosevic immediately. In public, I laid down a marker: “We are not going to stand by and watch the Serbian authorities do in Kosovo what they can no longer get away with in Bosnia.” ...Earlier in the decade the international community had ignored the first signs of ethnic cleansing in the Balkans. We had to learn from that mistake.”*

Vgl. M. Albright/B. Woodward, *Madame Secretary. A Memoir*, Miramax Book, 2003, S. 381. Zitiert nach S. Barthe/Ch-Ph. David, *Kosovo 1999: Clinton, Coercive Diplomacy, and the Use of Analogies in Decision Making*, in: *The Whitehead Journal of Diplomacy and International Relations*, 2007, S. 1–17.

weiteren Gegentendenzen geführt, die sich teilweise in einer fatalistischen Haltung angesichts des Leids in anderen Ländern äußerten<sup>47</sup>.

Im 19. Jahrhundert erlebte der umfassende Gedanke der Schutzverantwortung dennoch eine neue Renaissance, nun aber in einer stärker humanistisch und weniger religiös geprägten Version. Im Zeitalter des Absolutismus überlebte der Schutzgedanke – wie nachfolgend zu zeigen sein wird – insbesondere in einer speziellen Konstellation, im System des Heiligen Römischen Reichs deutscher Nation.

##### 5. ABSOLUTE SOUVERÄNITÄT UND SCHUTZVERANTWORTUNG – EIN GEGENSATZ?

Mit der sich im 17. Jahrhundert verstärkt einstellenden Herausbildung staatlicher Souveränität trat ein grundsätzlicher Perspektivenwechsel ein: Waren das Mittelalter und die frühe Neuzeit noch von einem multipolaren Machtgefüge mit einer teils harmonisierenden, teils konkurrierenden Werteordnung geprägt, in der sich Schutzverantwortungsbestände wechselseitig verzahnen, aber auch in Konflikt zueinander treten konnten, so beanspruchte nun der Staat in immer stärkerem Maße das Schutzverantwortungsmonopol. Das Personalitätsprinzip, in der germanischen Rechtstradition des Mittelalters noch von fundamentaler Bedeutung<sup>48</sup>, wurde im Rechtsleben in Mitteleuropa generell zurückgedrängt und diese Entwicklung machte sich auch bei der Wahrnehmung der Schutzverantwortung bemerkbar. Erleichtert wurde die Durchsetzung des Territorialitätsprinzips durch die Ergebnisse der unmittelbar davor ausgetragenen Religionskonflikte. Diese hatten vielfach zu einer Übereinstimmung zwischen territorialer Herrschaftsgewalt und konfessionellen Grenzen geführt. Der Augsburger Religionsfriede 1555 hatte mit der Zuweisung der Konfessionsfestlegung an den Landesherren („*cuius regio, eius religio*“) schon früh zu dieser Territorialisierung beigetragen. Der Westfälische Frieden 1648 bestätigt einerseits dieses Ergebnis<sup>49</sup>, führte andererseits aber zu einer gewissen konfessionellen Liberalisierung als

<sup>47</sup> Vgl. N. Onuf, *Humanitarian Intervention: The Early Years*, Manuskript, 2000.

<sup>48</sup> Vgl. H. Mitteis/H. Lieberich, *Deutsche Rechtsgeschichte*, C.H. Beck: München 19. Aufl. 1992, S. 91 sowie H. Baltl/G. Kocher, *Österreichische Rechtsgeschichte*, Leykam: Graz, 12. Aufl. 2009, S. 68 ff.

<sup>49</sup> Der Augsburger Religionsfriede war von den Beteiligten nur als Provisorium in einem noch nicht abgeschlossenen Religions- und Reichsverfassungskonflikt gesehen worden. Er war auch in dem Sinne unvollständig, als er die Calvinisten ausschloss. Vgl. D. Willoweit, *Deutsche Verfassungsgeschichte*, 1997, S. 126.

Andersgläubigen nunmehr die freie Konfessionsausübung im engeren privaten Bereich („Hausandacht“) eingeräumt wurde. Außerdem sollten die religiösen Rechte der Bürger (soweit es sich um die als rechtlich gleichwertig anerkannten Konfessionen des Katholizismus, des lutheranischen Protestantismus und des Calvinismus handelte) von der Glaubenswahl des Landesherrn losgelöst werden: Die Reformation des Landesherrn hatte keine ebensolche Pflicht der Untertanen (bzw. ihre Auswanderungspflicht) zur Folge, sondern die bürgerlichen Rechte der Andersgläubigen (samt des Verbleiberechts) blieben gewahrt. Die Schutzverantwortung des deutschen Kaisers über die Rechte der einzelnen Elemente, die das Heilige Römische Reich deutscher Nation ausmachten, blieb zwar formal bestehen, wurde aber zugunsten ausländischer Mächte (Frankreich und Schweden) abgeschwächt<sup>50</sup>.

Das Heilige Römische Reich deutscher Nation war somit am Ende des Dreißigjährigen Krieges ein völker- und staatsrechtliches Unikat und weder im Ganzen noch in seinen Teilen kaum nach modernen juristischen Begriffen zu kategorisieren. Das Reich wird vielfach mit einem Staatenverbund verglichen und den Fürstentümern wird Völkerrechtsnatur zugeschrieben. Beides wird der historischen Realität nicht gerecht<sup>51</sup>. In diesem maßgeblich von Frankreich konzipierten Konstrukt sollten sich Kaiser und Fürstentümer wechselseitig in Schach halten; die „deutsche Freiheit“, die Frankreich und Schweden so bemüht waren zu garantieren, war die Freiheit der deutschen Fürsten vor einer zu intensiven Einmischung des Kaisers<sup>52</sup>. Das Konglomerat von über 300 quasi-souveränen Gebilden sollte als Ganzes keinen Gegenpol zu Frankreich im europäischen Kräfteverhältnis mehr darstellen, und auf der konfessionellen Ebene musste der protestantische Norden Europas nicht mehr fürchten, dass das

<sup>50</sup> Vgl. bspw. R.G. Asch, *The Thirty Years War – The Holy roman Empire and Europe, 1618–1648*, St. Martin's Press: Houndmills et al. 1997 und D. Willoweit, *Deutsche Verfassungsgeschichte*, C.H. Beck: München 3. Aufl. 1997, S. 138 ff.

<sup>51</sup> Die Reichsstände sind 1648 somit keineswegs souverän geworden, wie z.T. von der Völkerrechtswissenschaft der Vergangenheit behauptet wurde. Das damit geschaffene „ius territoriale“ war nicht einem Souveränitätsrecht gleichzusetzen. So überzeugend M. Kotulla, *Deutsche Verfassungsgeschichte*, 2008, S. 108.

<sup>52</sup> B. Simons verweist in diesem Zusammenhang auf eine Feststellung des schwedischen Kanzlers Axel Oxenstierna, der die Wiederherstellung der „deutschen Freiheiten“ zum maßgeblichen Kriegsgrund erklärt hatte. Diese deutschen Freiheiten sollten aber gleichzeitig dem „europäischen Gleichgewicht“ dienen. Vgl. B. Simms, „A false principle in the Law of Nations“ : Burke, state sovereignty, [German] liberty, and intervention in the Age of Westphalia, in: B. Simms/D.J.B. Trim (Hrsg.), *Humanitarian Intervention – A History*, CUP: Cambridge 2011, S. 89–110 (92).

erkatholische Haus Habsburg den Protestantismus im Reich gefährden oder das Reich gar als Bollwerk gegen den Norden nützen könnte.

Im multikonfessionellen und polyzentrischen Reich mussten somit komplexe Ausgleichsmechanismen geschaffen werden, die ein Mindestmaß an Kohäsion und Kooperation zwischen den einzelnen Einheiten garantieren sollten. In Ansätzen wurde damit das verwirklicht, was später als Konkordanzmodell<sup>53</sup> bezeichnet werden sollte.

Angesichts der (gewollten) Schwäche des Kaisers wurde diese Aufgabe judiziellen Organen überantwortet, konkret dem Reichskammergericht und dem Reichshofrat<sup>54</sup>. Der Reichshofrat war oberste kaiserliche Regierungs-, Verwaltungs- und Justizbehörde und stand in Konkurrenz zum Reichskammergericht, das bereits 1495 eingerichtet worden ist und gegenüber welchem der kaiserliche Einfluss geringer war<sup>55</sup>.

Anders als gemeinhin bekannt, hat die oberste Reichsgerichtsbarkeit eine intensive verfassungsrechtliche Kontrolle entfaltet, auf deren Grundlage über 50 erfolgreiche Reichsexekutionen gegen Reichsfürsten und Reichsgrafen erfolgt sind<sup>56</sup>. Die Gründe dafür lagen in Verschuldung und Bankrott des jeweiligen Herrschaftsgebiets, im bewaffneten Landfriedensbruch, in Hochverrat (Unterstützung eines Reichsfeindes) und – für das vorliegende Thema von besonderer Relevanz – im Missbrauch der Herrschergewalt (Tyrannei)<sup>57</sup>. Die von der rechtshistorischen Forschung analysierten Fälle der Fürstenabsetzungen<sup>58</sup> waren vielfach Folge einer besonderen Grausamkeit des jeweiligen Regenten gegenüber

---

<sup>53</sup> So auch B. Simms, 2011, S. 92, der darauf hinweist, dass alle konfessionellen Fragen – und zur damaligen Zeit hatte ein Großteil der politischen Fragen einen konfessionellen Hintergrund – nicht über Mehrheitsabstimmungen, sondern im Einvernehmen zu klären waren. Vgl. grundlegend zum Konzept des Konkordanzmodells A. Lijphart, *Democracy in Plural Societies: A Comparative Exploration*, Yale University Press: New Haven 1977.

<sup>54</sup> Eine gewisse Kontrollfunktion übte auch der Reichstag aus.

<sup>55</sup> Vgl. U. Eisenhart, *Deutsche Rechtsgeschichte*, C.H. Beck: München 1995, S. 132. Es gab Perioden im 18. Jahrhundert, in welchen das Reichskammergericht mit 230–250 Fällen betraut worden ist, während vor den Reichshofrat 2000–3000 Fälle gebracht worden sind. *Ibid.*, S. 137. Eisenhart weist darauf hin, dass der Grund für diese vergleichsweise größere Beliebtheit des Reichshofrates bei den Rechtsuchenden in der hinter diesem Gericht stehenden Macht des Kaisers zu sehen sei, der auch für eine wirksamere Rechtsdurchsetzung habe sorgen können.

<sup>56</sup> Vgl. die detaillierte Untersuchung v. B. Marquardt, *Zur reichsgerichtlichen Aberkennung der Herrschergewalt wegen Missbrauchs: Tyrannenprozesse vor dem Reichshofrat am Beispiel der südöstlichen schwäbischen Rechtskreise*, in: A. Baumann et al. (Hrsg.), *Prozesspraxis im Alten Reich*, Böhlau: Köln et al. 2005, S. 53–83.

<sup>57</sup> *Ibid.*, S. 55, 77.

<sup>58</sup> Vgl. auch W. Troßbach, *Fürstenabsetzungen im 18. Jahrhundert*, in: *13 Zeitschrift für historische Forschung* 1986, S. 425–454.

der Bevölkerung, die selbst bei Vertretern desselben Standes zu Empörung führte. Ähnlich wie bei humanitären Interventionen der späteren Perioden treten neben diese sachlichen Rechtfertigungen für eine Absetzung zuweilen aber auch weniger lautere Gründe, die auf Machtkämpfe und auf Auseinandersetzungen um Ressourcen hindeuten. Gleich wie in der überwiegenden Zahl der Fälle humanitärer Interventionen erscheinen die betreffenden Absetzungsmaßnahmen aber dennoch durchwegs moralisch-politisch gerechtfertigt.

Interventionen dieser Art können mit den Besonderheiten der Reichsverfassung erklärt werden: Die deutschen Reichsfürsten und Reichsgrafen mögen quasi-souverän gewesen sein, aber sie waren eben nicht völlig souverän. Der Kaiser hat eine letztinstanzliche Kontrollbefugnis bewahrt. Das Reich selbst weist damit Parallelen zur modernen Völkerrechtsordnung auf: Auch wenn diese nicht immer als Rechtsordnung wahrgenommen wird und unbeschadet der Tatsache, dass eine Intervention nicht einem Automatismus gleichen kann, wie er vielfach im nationalen Rechtspflegesystem gesehen wird, so ist in extremen Fällen dennoch mit Maßnahmen zu rechnen. Auch der Umstand, dass Adressaten solcher Interventionen überwiegend Herrscher geringerer Machtfülle waren, mag Parallelen zum aktuellen Recht zu erkennen geben<sup>59</sup>.

Diese Situation war im Europa der damaligen Zeit einzigartig, was bereits von zeitgenössischen Wissenschaftlern erkannt worden ist. So schrieb der führende deutsche Staatsrechtler des 18. Jahrhunderts, Johann S. Pütter: „[Die Reichsverfassung] enthält [...] Mittel und Wege, wie selbst Unterthanen gegen ihre Landesherrschaft bey einem höheren Richter Schutz finden können [...] wie so gar über Mißbrauch der Landeshoheit überhaupt geschehen kann, wo in unabhängigen Staaten nichts als Geduld und Gehorsam übrig bleibt<sup>60</sup>.“

Das Heilige Römische Reich deutscher Nation ist seit dem Ende des Dreißigjährigen Krieges somit zu einer Rahmenordnung umfunktioniert worden, die die umfassten Reichsfürstentümer, Reichsgrafschaften und Städte in einem losen Verbund hielten und ihnen ein gewisses Maß an Schutz nach außen (insbesondere gegen Frankreich und die Türken) boten. Diese Schutzverantwortung hatte aber auch eine nach innen gerichtete Dimension, und zwar wurde u.a. Despotie, die den inneren

---

<sup>59</sup> Zum Thema der humanitären Intervention vgl. im Detail P. Hilpold, *Humanitarian Intervention: Is There a Need for a Legal Reappraisal?*, in: 12 *EJIL* 3/2001, S. 437–467.

<sup>60</sup> Vgl. J.S. Pütter, *Historische Entwicklung der heutigen Staatsverfassung des Teutschen Reichs*, Göttingen 1798/99 (urspr. 1786), zitiert nach B. Marquardt, 2005, S. 53.

Frieden gefährdete, immer wieder verfolgt. Die Fürstenabsetzungen waren von ihrer Funktion her also weniger individualschützend als systemerhaltend<sup>61</sup>. Es besteht auch keinerlei historische Kontinuität von den Reichsinterventionen zu den humanitären Interventionen der späteren Epochen. Die Tatsache, dass die Fürstenabsetzungen im Reich nachfolgend weitgehend in Vergessenheit geraten sind und erst in jüngerer Zeit wieder entdeckt wurden<sup>62</sup>, kann als Beleg dafür herangezogen werden. Die dargestellte, historisch einzigartige Politik und Praxis im Reich ist aber dennoch sehr wertvoll für die Veranschaulichung von Funktionsvoraussetzungen für die Bekämpfung von Despotie und schwerwiegendem Missbrauch im grenzüberschreitenden Kontext. Es erscheint auf den ersten Blick paradox, dass das Institut der humanitären Intervention vom souveränen Nationalstaat seinen Ausgang nahm, wobei nationalstaatliche Souveränität ursprünglich von seiner Konzeption her jede Form von Intervention auszuschließen schien. Schon bald wurde aber klar, dass Souveränität im Sinne einer uneingeschränkten Verfügungsgewalt nach innen und nach außen, der Staat als Monade im Sinne von Leibniz, utopisch sein musste. Sobald sich aber Staaten zusammenschließen und Souveränitätseinschränkungen hinnehmen, müssen auch systemerhaltende Maßnahmen denkbar sein<sup>63</sup>. Die Herausbildung eines zunehmend ausgereifteren moralisch-ethischen Wertbewusstseins und eines entsprechenden Solidaritätsgedankens<sup>64</sup> hat zudem dazu beigetragen, die Ansprüche an dieses System zu erhöhen und damit auch den Bedarf an Selbstkorrekturmechanismen bzw. im Falle von deren Versagen auch an Intervention.

---

<sup>61</sup> Dies zeigt sich insbesondere an den sonstigen Absetzungsgründen wie Misswirtschaft (Verschwendung) und Irrsinn.

<sup>62</sup> So im Beitrag von B. Simms, 2011, der umfassend auf Marquard und Troßbach verweist.

<sup>63</sup> Siehe dazu bereits A. Rougier, *La théorie de l'intervention d'humanité*, in: 17 RGDIP 1910, S. 468–526: „La cause de la civilisation et du progrès forme un bloc, et l'État ou l'individu qui rétrograde vers la barbarie compromet l'évolution du bloc tout entier. Pas plus que les sociétés particulière, la Société des nations ne peut tolérer d'anarchistes dans son sein, parce qu'il n'y a point de société sans justice et sans loi.“ Ibid., S. 471.

<sup>64</sup> Vgl. zum Solidaritätsprinzip P. Hilpold, *Solidarität als Rechtsprinzip – völkerrechtliche, europarechtliche und staatsrechtliche Betrachtungen*, in: 55 Jahrbuch des öffentlichen Rechts 2007, S. 195–214; R. Wolfrum/Ch. Kojima (Hrsg.), *Solidarity: A Structural Principle of International Law*, *Solidarity: A Structural Principle of International Law*, Springer: Heidelberg 2010; weitere Beiträge in H.P. Hestermeyer et al. (Hrsg.), *Coexistence, Cooperation and Solidarity*, FS Rüdiger Wolfrum, Martinus Nijhoff: Leiden/Boston 2011, 2 Bände sowie P. Hilpold, *Solidarität als Prinzip des Staatengemeinschaftsrechts*, erscheint in: AVR 2013.

Obwohl die Staatenpraxis am Ausgangspunkt der nationalstaatlichen Entwicklung Interventionsmöglichkeit und Interventionsbedarf nur in Bezug auf die dargestellten Situationen erkannte, war der Gedanke der Schutzverantwortung schon von Anfang an in dem sich herausbildenden Völkerrecht systemimmanent präsent. Dies wurde besonders deutlich in den Schriften der frühen Völkerrechtler herausgearbeitet.

## 6. FRÜHE VÖLKERRECHTSWISSENSCHAFT UND SCHUTZVERANTWORTUNG (BZW. HUMANITÄRE INTERVENTION)

Die frühe Völkerrechtswissenschaft war im Vergleich zu jener der Gegenwart noch in sehr geringem Maße an positive Normen gebunden und konnte in umfassender Form moralisch-ethisch argumentieren und dabei rechtspolitische Vorstellungen beimengen. Auffallend ist die systematische Bezugnahme auf antike Bilder, gleichsam als bestünde eine rechtlich-historische Kontinuität zwischen diesen Situationen. Der naturrechtliche Ansatz legitimiert aber diese Perspektive und führt zu Ergebnissen, die äußerst modern erscheinen und sogar das Konzept der Schutzverantwortung anklingen lassen. So schreibt der „Vater des Völkerrechts“ Hugo Grotius:

„Und auch das ist streitig, ob ein Krieg mit Recht für fremde Untertanen begonnen werden kann, um sie gegen das Unrecht ihres Herrschers zu schützen<sup>65</sup>.“

Die Frage der Schutzverantwortung wird hier also unmittelbar, wenn auch zweifelnd, angesprochen („*arceantur*“). In Extremfällen hält Grotius diese Zweifel aber für überwindbar: Wenn aber das Unrecht so klar ist, wie es von Busiris, Phalaris oder dem Thraker Diomedes gegen die Untertanen verübt wurde, und es kein gerechter Mann billigte, so ist die Ausübung des Rechts der menschlichen Gesellschaft nicht ausgeschlossen<sup>66</sup>.

Hugo Grotius verbindet das Recht auf humanitäre Intervention mit strafrechtlichen Überlegungen: Im Falle von besonders schwerem Unrecht können Staaten nicht nur grenzüberschreitend das Unrecht ahnden, sondern auch den jeweiligen Herrscher zur Verantwortung ziehen.

<sup>65</sup> Vgl. H. Grotius, *De Jure Belli Ac Pacis Libri Tres*, 1646, Lib. II, Cap. XXV, § VIII, zitiert nach A. Pauer, *Die humanitäre Intervention*, Helbing & Lichtenhahn: Frankfurt a.M. u.a. 1985, S. 26, der sich auf die deutsche Übersetzung von Schätzkel, *Die Klassiker des Völkerrechts*, Bd. I, bezieht.

<sup>66</sup> *Ibid.*

Ein solches Postulat entsprach aber nicht dem Entwicklungsstand des Völkerrechts der damaligen Zeit – und auch der nachfolgenden Jahrhunderte nicht. Ansatzweise könnte man eventuell im aktuell geltenden Völkerrecht – insbesondere in Hinblick auf die Strafverfolgungsgewalt durch den internationalen Strafgerichtshof – eine Verwirklichung dieses Gedankengutes sehen. Im unmittelbaren (ideen)geschichtlichen Gefolge wurde ein solcher Interventionsanspruch hingegen gänzlich abgelehnt – so etwa von Christian Wolff, der einen Interventionsanspruch generell verneinte<sup>67</sup>, aber auch von Samuel Pufendorf und von Emer de Vattel, die in Zusammenhang mit Extremsituationen – im Falle einer existentiellen Bedrohung einer Volksgruppe – zwar von einem Interventionsrecht ausgingen. Dieses war aber nicht allgemein, beinhaltete also keinen Anspruch auf Führung eines (gerechten) Krieges im eigenen Namen wie bei Grotius, sondern sollte sich in einer Unterstützungsleistung zugunsten einer aufständischen Volksgruppe konkretisieren, die – der Verfolgung überdrüssig und bereit, ihr Schicksal selbst in die Hand zu nehmen – den ersten diesbezüglichen Schritt zu setzen wagte.

Die Unterschiede zwischen Grotius auf der einen Seite und Pufendorf und Vattel auf der anderen in Bezug auf die Interventionslehre sind weit reichend:

1. Pufendorf und Vattel streichen stärker den absoluten Ausnahmeharakter der Intervention heraus. Grundsätzlich haben die Untergebenen Akte des Souveräns zu respektieren. Weder hohe Steuern noch ein harter Umgang rechtfertigen laut Vattel eine Intervention, wohl aber – gegebenenfalls und nach sorgfältiger Abwägung – einen Protest<sup>68</sup>.
2. Zudem ist diese Interventionsbefugnis allein unterstützender Natur („secourir“ bei Vattel). Der originäre, offenkundig naturrechtlich begründete und massivste Rechtsverletzungen („le prince, attaquant

<sup>67</sup> Vgl. Ch. Wolff, *Jus Gentium Methodo Scientifica Pertractatum*, 1764, Cap. IV, § 257: „Nullus rector civitatis habet jus regimini alieno se immiscendi.“ Zitiert nach A. Pauer, 1985, S. 28.

<sup>68</sup> So führt Vattel Folgendes aus:

Il n'appartient donc à aucune puissance étrangère de prendre connaissance de l'administration de ce souverain, de s'ériger en juge de sa conduite & de l'obliger à y rien changer. S'il accable ses sujets d'impôts, s'il les traite durement, c'est l'affaire de la nation; nul autre n'est appelé à le redresser à l'obliger de suivre des maximes plus équitables & plus sages. C'est la prudence de marquer les occasions où l'on peut lui faire des représentations officieuses & amicales.

Vgl. E. de Vattel, *Droit des Gens*, 1758, Liv. I, Ch. IV, § 55, zitiert nach A. Pauer, 1985, S. 29.

les lois fondamentales...“) voraussetzende Anspruch, sich zu erheben, liegt beim bedrohten Volk selbst<sup>69</sup>. Das Volk darf auch nicht zum bewaffneten Widerstand ermuntert werden, auch wenn es sich zuvor über den Souverän beschwert hat<sup>70</sup>.

3. Diese Regel soll Missbrauch verhindern, sie soll einen effizienten Einsatz der knappen Interventionsressourcen sicherstellen und zu einer eigenverantwortlichen Lösung von Konflikten beitragen.
4. Ist einmal ein Konflikt ausgebrochen, so kann nach Vattel jede externe Macht für die eine oder die andere Seite Partei ergreifen, wobei aber sichergestellt werden muss, dass die Intervention nicht selbst ursächlich für den Ausbruch der Gewalthandlungen oder für ihre Eskalation ist<sup>71</sup>.

Die schwindende Bedeutung des Naturrechts musste im Laufe der Zeit auch die Bemühungen zur Rechtfertigung von Maßnahmen humanitärer Intervention erschweren, wenn gleichzeitig der sich ständig erweiternde Kreis souveräner Staaten ihre Souveränität hartnäckig verteidigte. Die Subjektivierung dessen, was als „gerechter Krieg“ anzusehen war, eine Position, die bereits von Alberico Gentili (1552–1608) vertreten worden war, hat gleichzeitig dazu beigetragen, dass es dem jeweiligen Souverän oblag, über das Vorliegen der „iusta causa“ zum Waffengang zu entscheiden<sup>72</sup>. Gleichzeitig verstärkte sich aber das humanitäre Gedankengut, die Vorstellung von einer Staatengemeinschaft mit Elementen von dem, was wir heute als erga-omnes-Verpflichtungen bezeichnen würden<sup>73</sup>, und zwar mit Wirkung nach innen und nach außen.

<sup>69</sup> So schreibt Vattel:

Mais si le prince, attaquant les lois fondamentales, donne à son peuple un légitime sujet de lui résister, si la tyrannie devenue insupportable soulève la nation, toute puissance étrangère est en droit de secourir un peuple opprimé, qui lui demande son assistance. Ibid.

<sup>70</sup> „C'est violer le droit des gens que d'inviter à la révolte des sujets, qui obéissent acutellement à leur souverain, quioiù'ils se plaignent de son gouvernement.“ Ibid.

<sup>71</sup> „Toutes les fois donc que les choses en viennent à une guerre civile, les puissances étrangère peuvent assister celui des deux parties, qui leur paroît en justice. Mais on ne doit point abuser de cette maxime, pour autoriser d'audieuses manoeuvres contre la tranquillité des états.“ Ibid.

<sup>72</sup> Gerade bei protestantischen Fürsten stieß dieser Zugang zum „gerechten Krieg“ auf große Zustimmung, schuf er doch ein Gegengewicht zur Absolutheit des kaiserlich-katholischen Deutungsanspruchs von Recht und Gerechtigkeit dar. Vgl. dazu M.E. O'Connell, Peace and War, in: B. Fassbender/A. Peters (Hrsg.), The Oxford Handbook of the History of International Law, OUP: Oxford 2012, S. 272–293 (276).

<sup>73</sup> Vgl. dazu schon Immanuel Kant im Traktat „Zum Ewigen Frieden“, 1795: „Da es nun mit der unter den Völkern der Erde einmal durchgängig überhand genommenen (engeren

Der Graben zwischen Befürwortern und Gegner einer humanitären Intervention wurde im 19. Jahrhundert – dem Jahrhundert, in welchem, wie gezeigt, dieses Konzept überhaupt erst geschaffen worden ist – nur umso tiefer. Im Vergleich zur Vergangenheit war die Diskussion jetzt allerdings technisch ausgereifter, dogmatischer. Selbst die Vertreter eines strikt rechtspositivistischen Ansatzes zeigten sich offen für pragmatische Gesichtspunkte, wobei im betreffenden Fall insbesondere auf die Missbrauchsgefahr verwiesen wurde, die mit der allgemeinen Zulassung von Maßnahmen humanitärer Intervention verbunden sein konnte<sup>74</sup>.

Darüber hinaus machte sich in Ansätzen ein Gedankengut breit, das erst in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts eine definitive rechtliche Verankerung erfahren sollte, jenes der Menschenrechte<sup>75</sup>.

#### 7. DIE HUMANITÄRE INTERVENTION IM 19. JAHRHUNDERT: DIE HERAUSBILDUNG DES KONZEPTS IM MODERNEN SINN

There seems to be no little need that the whole doctrine of non-interference with foreign nations should be reconsidered, if it can be said to have as yet been considered as a really moral question at all... To go to war for an idea, if the war is aggressive, not defensive, is as criminal as to go to war for territory or revenue; for it is as little justifiable to force our ideas on other people, as

---

oder weiteren) Gemeinschaft so weit gekommen ist, dass die Rechtsverletzung an *einem* Platz gefühlt wird: so ist die eines Weltbürgerrechts keine phantastische und überspannte Vorstellungsart des Rechts, sondern eine notwendige Ergänzung des ungeschriebenen Kodex, sowohl des Staats- als Völkerrechts zum öffentlichen Menschenrechte überhaupt und so zum ewigen Frieden, zu dem man sich in der kontinuierlichen Annäherung zu befinden nur unter dieser Bedingung schmeicheln darf.“ (Dritter Definitivartikel zum Ewigen Frieden). Für eine umfassende Untersuchung des Konzepts der erga-omnes-Verpflichtungen S. P. Picone, *Comunità internazionale e obblighi „erga omnes“*, 2013.

<sup>74</sup> So schrieb bspw. F. von Liszt, *Das Völkerrecht: Systematisch dargestellt*, O. Haering: Berlin 1898, S. 38:

Dagegen kann nicht zugegeben werden, dass ein Einmischungsrecht schon dann gegeben sei, wenn nach der, sei es auch begründeten Ansicht eines Staates die allgemeinen Interessen der Menschheit oder der Kultur einen Angriff notwendig machen [...]; denn dann würde der Willkür Thür und Thor geöffnet.

Unter den Befürwortern der humanitären Intervention vgl. auch Fauchille, Stowell, Le Fur, Dupuis, Rolin-Jaequemyns, Martens/Bergbohm, Bluntschli, Oppenheim, Rivier und Stowell. Zu den verschiedenen Position, die von diesen Autoren vertreten wurden, vgl. A. Pauer, 1985, S. 34 ff.

<sup>75</sup> Vgl. dazu A. Rougier, 1910, S. 489: „A la doctrine négative de l'intervention d'humanité s'oppose un groupe de théories qui reconnaissent aux États le droit de mettre leur autorité au service de la justice et d'empêcher ou de réprimer certains abus chez les États voisins. [...] Cette théorie affirme l'existence d'une règle de droit générale s'imposant aux gouvernants comme aux gouvernés, supérieure au droit national et international qui n'en sont que

to compel them to submit to our will in any other respect. But there assuredly are cases in which it is allowable to go to war, without having been ourselves attacked, or threatened with attack; and it is very important that nations should make up their minds in time, as to what these cases are... To suppose that the same international customs, and the same rules of international morality, can obtain between one civilized nation and another, and between civilized nations and barbarians, is a grave error...

John Stuart Mill, *A Few Words on Non-Intervention*, 1859

### 7.1. *Die Verselbstständigung Griechenlands 1821–1830*

Wie gezeigt, reichen die Wurzeln des Konzepts der humanitären Intervention weit in die Vergangenheit, bis zur Antike zurück und sind eng mit dem Gedankengut des „gerechten Krieges“ verbunden. Über die folgenden Jahrhunderte hin wurden damit zusammenhängende Fragen immer wieder thematisiert, wobei wiederholt Aspekte angesprochen wurden, die auch für die Gegenwart nur wenig von ihrer Aktualität verloren haben.

Innere Kohäsion, konzeptionelle Eigenständigkeit und schließlich auch einen Namen gaben diesem Konzept jedoch eine Reihe von Auseinandersetzungen Europas mit dem Osmanischen Reich als es um die Bemühungen ging, massive Übergriffe gegen christliche Bevölkerungsgruppen in diesem Reich – die bis zu völkermordähnlichen Vorfällen reichten – zu bekämpfen.

Hatte sich das Osmanische Reich über viele Jahrhunderte hin durch eine gewisse Toleranz gegenüber religiösen Minderheiten ausgezeichnet – wenngleich allein schon aufgrund der ungleichen Rechtsstellung und der höheren Steuerbelastung von Minderheitenangehörigen von einer diskriminierungsfreien Situation nicht gesprochen werden kann<sup>76</sup> – so änderte sich dies mit dem zunehmenden Verfall des Reichs. Einerseits kehrte sich der Unmut über die territorialen Verluste gegen die Minderheiten im Inneren, zum anderen weckte der relative Wohlstand einzelner dieser

---

de expressions particulières. Elle place sous la protection de cette règle les prérogatives essentielles de l'individu, ce qu'on appelle les *droits de l'homme*.”

<sup>76</sup> “...the Ottoman political and administrative structure was based on a formal inequality between Muslims and non-Muslims. Although one cannot point to a fully-fledged system of ‘organized discrimination’ in every sphere of life, non-Muslim inhabitants were tolerated as long as they lacked public visibility.” Vgl. C. Iordachi, *The Ottoman Empire – Syncretic Nationalism and Citizenship in the Balkans*, in: T. Baycroft/M. Hewitson (Hrsg.), *What is a Nation? – Europe 1789–1914*, OUP: Oxford 2006, S. 120–151 (129).

Gruppierungen Neid und Raublust. Umgekehrt blickten aber auch die Minderheiten zusehends ins Ausland in der Hoffnung, Unterstützung für größere Autonomie oder gar Unabhängigkeit zu erlangen.

Die Verselbstständigung Griechenlands<sup>77</sup> zwischen 1821 und 1830 bildete einen Präzedenzfall, der zahlreiche Elemente aufwies, die spätere Fälle humanitärer Intervention kennzeichneten. Gleichzeitig war dieser Fall aber auch zu einem erheblichen Maße Gegenstand einer Projektion: Die öffentliche Meinung war überzeugt, am nation-building-Prozess einer Gemeinschaft mitzuwirken, die in unmittelbarer Nachfolge zum antiken Griechenland stand, während sich die Wirklichkeit vor Ort in weiten Bereichen anders präsentierte<sup>78</sup>.

Historisch eindeutig belegt sind die gravierenden Übergriffe der osmanischen Herrschaftsgegenwart gegen die griechisch-christliche Bevölkerung. Zwei Faktoren spielten dabei ineinander: der nationale Funke hatte auch den Peloponnes und die Ägäis erreicht, während die Schwäche des osmanischen Reiches zu immer radikaleren Reaktionen in Bezug auf Protestmaßnahmen führte. Das Kriegsglück wechselte mehrfach, was aber immer härtere Gegenreaktionen zur Folge hatte. Den griechischen Aufständischen gelang es nach 1821 sehr rasch, die Oberhoheit über weite Teile des Peloponnes zu erlangen. Die Türken antworteten mit beispielloser Grausamkeit, insbesondere auf der Insel Chios, deren Bevölkerung 1823 zu großen Teilen entweder ermordet oder versklavt wurde. Einer ägyptischen Streitmacht von 10.000 Mann, angeführt vom Sohn des ägyptischen Sultans Ibrahim Pascha, Ali Pascha, gelang es, die verlorenen Gebiete innerhalb kürzester Zeit wieder zurückzuerobern.

---

<sup>77</sup> Vgl. dazu J.-P. Fonteyne, *The Customary International Law Doctrine of Humanitarian Intervention: Its Current Validity under the U.N. Charter*, in: 4 *California Western International Law Journal* 2/1974, S. 203–270; A. Pauer, *Die humanitäre Intervention*, 1985, S. 45 ff.; H. Endemann, *Kollektive Zwangsmaßnahmen zur Durchsetzung humanitärer Normen*, Peter Lang: Frankfurt a.M. 1997, S. 8 ff.; Ch. Hillgruber, *Humanitäre Intervention, Großmachtpolitik und Völkerrecht*, in: 40 *Der Staat* 2001, S. 165–161; G.J. Bass, *Freedom's Battle – The Origins of Humanitarian Intervention*, Vintage Books: New York 2008; M. Swatek-Evenstein, *Geschichte der "Humanitären Intervention"*, Nomos: Baden-Baden 2008, S. 106 ff.; J. Bew, 'From an umpire to a competitor': Castlereagh, Canning and the issue of international intervention in the wake of the Napoleonic Wars, in: B. Simms/D.J.B. Trim (Hrsg.), *Humanitarian Intervention – A History*, CUP: Cambridge 2011, S. 117–138.

<sup>78</sup> Dies musste in leidvoller Weise der bekannte englische Dichter Lord Byron erfahren, der nach Griechenland geeilt war, um die Sache der griechischen Aufständischen zu unterstützen, sein Vermögen und seine Gesundheit opferte, um schließlich vor seinem Ableben erkennen zu müssen, dass die Realität in Griechenland eine weit komplexere und vielschichtiger war, als sie im fernen England imaginiert worden war. Vgl. dazu G. Bass, 2008, S. 47 ff.

Nun wurden Befürchtungen laut, der griechisch-christlichen Bevölkerung drohe insgesamt ein Schicksal wie jener der Bevölkerung von Chios: Vertreibung, Versklavung und Ermordung. Die Vorfälle von Chios hatten zu einem europaweiten Aufschrei und zur Gründung einer philhellenischen Bewegung geführt, die, nach moderner Terminologie, vergleichbar einem Bündel von NGOs als *pressure group* gegenüber den Regierungen (insbesondere der französischen und der britischen), aber auch als *fund raiser* sowie als Anwerbungs- und Sammelstellen für die Entsendung von Freiwilligen wirkten.

Die europäischen Regierungen wurden von diesen Entwicklungen überrascht und in eine Auseinandersetzung hineingezogen, die sie in dieser Form nicht führen wollten, da sie überwiegend ihren Interessen widersprach.

Das „Europäische Konzert“ mag gedacht gewesen sein als ein „dauerndes Interventionssystem zwischen europäischen Staaten<sup>79</sup>“. Ziel dieser Interventionen war aber nicht die Förderung revolutionärer Bewegungen, sondern umgekehrt deren Unterdrückung<sup>80</sup>.

Besonders deutlich galt dies für den österreichischen Staatsmann Fürst von Metternich (1773–1859), der aus seiner Ablehnung des griechischen Aufstandes – wie gegenüber jeder Form des Aufruhrs gegen „legitime“ Herrscher – nie einen Hehl machte. Jenseits der – grundsätzlich – legitimistischen Bedenken befürchtete Österreich primär eine Ausweitung des russischen Herrschaftsbereichs im Falle einer weiteren Destabilisierung der Türkei. England verfolgte wiederum das Prinzip der strikten Nicht-Intervention und sah in einer Änderung der Machtverhältnisse auf dem Balkan und in der Ägäis insbesondere auch britische Wirtschaftsinteressen gefährdet. Im Falle von Russland vermengten sich wiederum ausgeprägte expansionistische Bestrebungen mit einem sowohl vom Zarenhaus als auch von der breiteren Bevölkerung tief empfundenen Verantwortungsgefühl für die bedrohten Angehörigen der orthodoxen Kirche auf dem Balkan. Zudem hatte Russland seit dem Frieden von Küçük Kaynarca 1774, der den Russisch-Türkischen Krieg 1768–1774 beendete, eine Schutzfunktion gegenüber der griechisch-orthodoxen Bevölkerung im Osmanischen Reich inne<sup>81</sup>.

<sup>79</sup> So H. Wheaton, *Elements of International Law*, II, i. § 5, S. 85 f. („intended to form a perpetual system of intervention among the European states“). Zitiert nach N. Onuf, 2000, S. 9.

<sup>80</sup> *Ibid.*

<sup>81</sup> Diese Schutzfunktion Russlands wurde allerdings mit dem Frieden von Paris 1856, der den Krimkrieg (1853–1856) beendete, von der Schutzfunktion des Europäischen Konzerts abgelöst.

Wenn also die führenden Mächte Europas immer weiter in den Konflikt mit dem Osmanischen Reich hineingezogen wurden, dann war dies einmal auf das Bestreben zurückzuführen, jede Veränderung des bestehenden Gleichgewichts zugunsten anderer Mächte zu verhindern und zum anderen auf den ungeheuren Druck einer sich immer besser formierenden, immer fordernder auftretenden europäischen Öffentlichkeit<sup>82</sup>.

Mit dem Londoner Protokoll vom 9. April 1821 hatten Russland und England noch einen Mediationsversuch unternehmen wollen, der die türkischen Souveränitätsansprüche über den Peloponnes nicht tangieren sollte. Die Heilige Allianz hat dagegen auf dem Kongress von Verona im Dezember 1822 den griechischen Aufstand verurteilt. Das Massaker von Chios 1823, die sich abzeichnende härtere Gangart Russlands und das Wüten der türkisch-ägyptischen Truppen unter Ali Pascha machten jedoch ein Umdenken erforderlich. Als präferierte Lösung wurde nun ein Autonomiemodell für Griechenland angedacht, wobei sich im Hintergrund auch immer deutlicher die Unabhängigkeitsoption ausformte, die aber bei allen Beteiligten unter der Bedingung stand, dass davon andere Parteien nicht profitieren dürften.

In einem am 6. Juli 1827 von Frankreich, England und Russland geschlossenen Vertrag wurde die Entwicklung positiviert: Dem osmanischen Reich wurde eine Lösung angeboten, wonach Griechenland eine weitgehende Autonomie erhalten sollte, während die türkische Suzeränität über dieses Territorium aber unbestritten bleiben sollte<sup>83</sup>.

---

<sup>82</sup> Zu beachten ist auch, dass zu Beginn des 19. Jahrhunderts die griechische Sprache und Kultur einen ungemein gewichtigen Stellenwert im Kultur- und Geistesleben Europas sowie im Selbstverständnis der Führungseliten hatte. Die griechische Sprache, Geschichte und Kultur war ein zentraler Ausbildungsgegenstand an den Gymnasien; die griechische Kultur wurde als Element des ideellen Selbstverständnisses zahlreicher europäischer Nationen herangezogen und wurde damit zu einem wichtigen Faktor des nation-buildings. Fortbestehende Zeugnisse dieses Prozesses sind bspw. die griechischen Stilelemente, die die offiziellen Repräsentationsbauten der damaligen Epoche prägten.

<sup>83</sup> Im Lehrbuch von L. Oppenheim/H. Lauterpacht, *International Law*, Bd. I, Peace, 8. Auflage, Longmans: London 1967 wird Suzeränität (suzerainty) folgendermaßen definiert:

Suzerainty is a term which was originally used for the relation between the feudal lord and his vassal; the lord was said to be the suzerain of the vassal, and at that time suzerainty was a term of Constitutional Law only. With the disappearance of the feudal system, suzerainty of this kind likewise disappeared. Modern suzerainty involves only a few rights of the suzerain State over the vassal State which can be called constitutional rights. The rights of the suzerain State over the vassal are principally international rights. Suzerainty is by no means sovereignty. It is a kind of internationally guardianship, since the vassal State is either absolutely or mainly represented internationally by the suzerain State. *Ibid.*, S. 188 f.

In einem geheimen Zusatzprotokoll wurde zum Ausdruck gebracht, dass es sich bei diesem „Vermittlungsversuch“ in Wahrheit um ein Ultimatum handelte: Der Pforte wurde ein Monat Zeit eingeräumt, diesen Vorschlag anzunehmen. Danach würden Sanktionen „ohne Beteiligung an den Feindseligkeiten zwischen den Streitparteien“ („sans toute-fois prendre part aux hostilités entre les deux parties“) ergriffen. Darüber hinaus wurden auch – in verklausulierter diplomatischer Sprache – militärische Maßnahmen für den Fall angedroht, dass die vorgenannten Maßnahmen unwirksam bleiben sollten. Diese abgestufte Sanktionenfolge erscheint durchaus modern („robustes“ Vermittlungsangebot, wirtschaftliche Sanktionen bzw. Sanktionen unterhalb der Schwelle der Gewaltanwendung, militärische Zwangsmaßnahmen) und auch die Betonung der prioritären Verantwortung der Pforte selbst für eine Befriedung unter Achtung der Grundsätze der Gerechtigkeit und der Menschlichkeit zu sorgen, lässt Parallelen zur modernen Schutzverantwortung anklingen. Die tatsächliche Entwicklung der Ereignisse entzog sich dann der unmittelbaren Kontrolle und Steuerung durch die Parteien: Nachdem die Pforte den Vermittlungsvorschlag abgelehnt hatte, wurde eine Seeblockade des Peloponnes eingerichtet.

Ungewollt von der britischen Regierung, durch zufällige Ereignisse und Missverständnisse vor Ort, kam es schließlich am 20. Oktober 1827 zur Seeschlacht von Navarino, in deren Verlauf die gesamte türkisch-ägyptische Flotte vernichtet wurde und in deren Gefolge 4.000 Türken starben.

Kurz danach brach der Russisch-Türkische Krieg (1828–1829) aus. Dabei wurde dem Osmanischen Reich eine definitive militärische Niederlage beigefügt, die die Pforte schließlich dazu bewog, mit dem Vertrag von Konstantinopel vom Februar 1830 die Unabhängigkeit Griechenlands anzuerkennen.

Mit der Ernennung von Prinz Otto von Bayern zum griechischen König war schließlich eine dynastische Lösung gefunden worden, mit der die legitimistisch orientierten Staaten der Heiligen Allianz gut leben konnten.

### 7.2. *Die Libanon-Intervention 1860/61*

Die Griechenland-Intervention, die häufig als erste humanitäre Intervention im modernen Sinne angesehen wird, sollte richtungsweisend für zahlreiche weitere Interventionen im 19. Jahrhundert werden. Mag das humanitäre Element nur eines von mehreren gewesen sein, die zur Griechenland-Intervention führten, so war seine grundsätzliche Anerkennung richtungsweisend für die weitere Prägung dieses Instituts.

In der Libanon-Intervention 1860/1861 sollte diese Entwicklung eine bedeutende Fortsetzung erfahren; das humanitäre Element stand nun noch stärker im Vordergrund. Im Libanon standen sich moslemische Drusen und christliche Maroniten gegenüber und im Hintergrund stand wiederum ein schwaches Osmanisches Reich, dessen korrupte Statthalter vor Ort entweder unfähig waren oder aber offen mit der moslemischen Seite sympathisierten. Die Ursachen der militärischen Entladung des Konflikts waren vielfältig. Die christlichen Maroniten im Libanon befanden sich über Jahrhunderte hin in der typischen Minderheitensituation im Osmanischen Reich: Sie waren grundsätzlich anerkannt, aber keineswegs der islamischen Mehrheitsbevölkerung gleichgestellt<sup>84</sup>. Die zunehmende Schwächung des Osmanischen Reiches und die verstärkte Handelstätigkeit mit den führenden europäischen Wirtschaftsnationen, von der insbesondere die christliche Seite profitierte, ließ diese die Erhebung gegen die moslemischen Feudalherren wagen, welche wiederum die Drusen zum Gegenschlag animierten. Die Drusen, deren militärische Schlagkraft von den Maroniten völlig unterschätzt worden war, fügten den Maroniten nicht nur eine schwere militärische Niederlage zu, sondern schritten in der Folge zu Pogromen auch gegenüber der christlichen Zivilbevölkerung. Im Juni 1860 wurden im Südlibanon und entlang der libanesischen Küste tausende Christen getötet und über 100.000 in die Flucht getrieben. Tausende Christen suchten Zuflucht in Damaskus, wurden aber dort Opfer eines mordenden Mobs, der am 9. Juli 1860 in die Stadt einfiel.

Die europäischen Konsulate hatten schon frühzeitig das Unheil aufkommen sehen und ihre Heimatländer informiert, die wiederum die Pforte ersuchten, Präventivmaßnahmen zu setzen. Diese blieben aber praktisch zur Gänze aus.

Nachdem die Nachricht von den Massenmorden und Vertreibungen in den europäischen Hauptstädten eingetroffen war, löste dies eine europaweite Welle der Empörung aus, die maßgeblich dazu beitrug, dass Frankreich und Großbritannien Flottenverbände an die libanesischen Küste entsandten. Allein die Präsenz dieser Flotte führte zumindest im Küstengebiet zu einer gewissen Pazifizierung. Die Entsendung eines französischen Expeditionskorps wurde jedoch erst vom „Europäischen

---

<sup>84</sup> Die formelle Gleichstellung der Christen mit der moslemischen Bevölkerung erfolgte erst mit dem Pariser Vertrag vom 30. März 1856 (Art. 9 des Vertrages). Aufgrund der feudalen Gesellschaftsordnung des Landes konnte dies jedoch wenig an lokalen Diskriminierungssituationen ändern.

Konzert“ mit den Pariser Protokollen vom 3. August 1860 – an denen formal auch der türkische Sultan beteiligt war – vereinbart, nachdem Kunde von den Damaszener Morden nach Europa gedrungen war<sup>85</sup>. Nun wurde die Pforte aktiv: Sie befriedete den Libanon militärisch noch bevor die französischen Truppen eintrafen und zog zumindest die unmittelbaren Anstifter und maßgeblichen Täter zur Verantwortung<sup>86</sup>. Mit dem „Réglement Organique“ erlangte der Libanon den Status einer autonomen Provinz innerhalb des Osmanischen Reichs („Mutasarrifiyya“) und einen christlichen Statthalter<sup>87</sup>. Ein komplexer Ausgleichsmechanismus gemäß einem – nach moderner Terminologie wohl als Konkordanzmodell zu bezeichnenden – Prinzip sollte ein friedliches und gleichberechtigtes Zusammenleben der Ethnien ermöglichen.

In der Literatur wird die Libanon-Intervention regelmäßig als erste „echte“ humanitäre Intervention im modernen Sinne qualifiziert. Wenngleich alle Intervenienten auch Eigeninteressen verfolgten, so traten diese gegenüber dem humanitären Anliegen doch in den Hintergrund<sup>88</sup>. Zwar wurde das Blutvergießen in erster Linie durch türkische Truppen beendet; in diesem Sinne entsprach das Vorgehen des türkischen Sultans dem modernen Verständnis der Schutzverantwortung, wonach diese primär vom Heimatstaat selbst wahrzunehmen ist. Es ist aber ebenfalls unübersehbar, dass die Türkei allein auf Drängen der europäischen Mächte tätig geworden ist<sup>89</sup>.

Analysiert man die Libanon-Intervention nach Maßgabe der Kriterien des modernen Konzepts der Schutzverantwortung, so wird deutlich, dass hier das – gegenwärtig besonders betonte – präventive Element – sicherlich viel zu sehr vernachlässigt worden ist.

<sup>85</sup> Vgl. A. Pauer, 1985, S. 52.

<sup>86</sup> Dabei wurden 56 Personen als Mörder gehängt und 111 Soldaten als Teilnehmer an den Ausschreitungen erschossen. Zum Tode verurteilt wurden auch die militärischen Befehlshaber jener Städte, in denen es zu Massakern gekommen waren, ohne dass sie dagegen eingeschritten wären. Vgl. H. Endemann, 1997, S. 19, unter Bezugnahme auf den Bericht von Lord Dufferin an Sir H. Bulwer, den britischen Botschafter in der Türkei 1860, zitiert nach Sohn/Buergenthal, *International Protection of Human Rights*, 1973, S. 161 f.

<sup>87</sup> Vgl. A. Pauer, 1985, S. 52.

<sup>88</sup> So wird darauf hingewiesen, dass Frankreich unter Napoleon III. seine Einflussphäre im Nahen Osten ausbauen und von innenpolitischen Problemen ablenken wollte, dass England, das in der Vergangenheit die Drusen unterstützt hatte, durch die Intervention Kontrolle über das Geschehen behalten wollte und dass Russland an einem Präzedenzfall für weitere Interventionen zum Schutz bedrohter Christen im Osmanischen Reich interessiert war.

<sup>89</sup> Insofern wird die Rolle des Sultans bei der Beilegung dieses einen hohen Blutzoll fordernden Konflikts von M. Swatek-Evenstein (2008, S. 132 ff.) wohl zu positiv dargestellt.

Diese Herausforderung ist allerdings auch gegenwärtig weit davon entfernt, zufriedenstellend gelöst zu sein, unabhängig davon, dass der Stellenwert der Prävention im Rahmen der Schutzverantwortung nunmehr ein ganz anderer ist. So ist es nach wie vor schwierig, die für eine Intervention erforderlichen – regelmäßig sehr umfangreichen – Ressourcen zu mobilisieren, solange ein Konflikt noch nicht offen ausgebrochen ist. Zudem zeigt sich die staatliche Souveränität in einer solchen Situation als besonders interventionsresistent; in der Staatengemeinschaft bestehen erhebliche Vorbehalte, in einer solchen Situation Interventionen zu befürworten. Gerade weil die Schutzverantwortung primär dem Heimatstaat zufällt, ist es oft zweifelhaft, ab wann die Verantwortung zur Prävention greift und wem sie zufällt<sup>90</sup>.

Andererseits ist aber hervorzuheben, dass die Intervenienten (insbesondere Frankreich), aber auch das Osmanische Reich nach den Verwüstungen und Gewaltexzessen im Libanon und in Syrien 1860 wertvolle Wiederaufbauarbeit geleistet haben, durch welche die Situation rasch stabilisiert werden konnte. Das etablierte Konkordanzmodell sollte später auch die Grundlage für die Verfassungsordnung des seit 1943 unabhängigen Staates Libanon werden und Auswirkungen bis zum heutigen Tag zeitigen<sup>91</sup>.

### 7.3. *Die Balkankriege 1875–1877*<sup>92</sup>

In den drei Jahren zwischen 1875 und 1877 war der Balkan Schauplatz von Gräueltaten unfassbaren Ausmaßes, die wiederum zu militärischen Interventionen führten, welche – zumindest z.T. – humanitär motiviert waren. Gleichzeitig wurden auch verschiedene Facetten einer

<sup>90</sup> Vgl. zum Problem der Prävention im Rahmen der Schutzverantwortung A. Bellamy, *Conflict Prevention and the Responsibility to Protect*, in: 14 *Global Governance* 2008, S. 135–156 and P. Hilpold, *From Humanitarian Intervention to Responsibility to Protect: Making Utopia True?*, in: U. Fastenrath et al. (Hrsg.), *From Bilateralism to Community Interest, Essays in Honour of Judge Bruno Simma*, OUP: Oxford 2011, pp. 462–476.

<sup>91</sup> Dies bedeutet jedoch nicht, dass das Zusammenleben der Ethnien und Religionen in der Folge konfliktfrei gewesen wäre. So brach bereits 1958 ein schwerer Konflikt aus; von 1975 bis 1989 währte ein Bürgerkrieg mit fast 100.000 Opfern. Seit Mitte des 19. Jahrhunderts ist insbesondere in Bezug auf die christliche Bevölkerung ein kontinuierlicher Emigrationsfluss festzustellen, so dass mittlerweile weit mehr Menschen libanesischer Herkunft im Ausland leben als im Libanon selbst.

<sup>92</sup> Vgl. A. Pauer, 1985, S. 60 ff.; M. Swatek-Evenstein, 2008, S. 144 ff.; H. Endemann, 1997, S. 24 ff.; G. Bass, *Freedom's Battle*, 2008, S. 239 ff.; M. Schulz, *The guarantees of humanity: the Concert of Europe and the origins of the Russo-Ottoman War of 1877*, in: B. Simms/D.J.B. Trim, *Humanitarian Intervention – A History*, CUP: Cambridge 2011, S. 184–204.

Schutzverantwortung angesprochen. Dabei waren auch hier zahlreiche weitere politische und geostrategische Interessen im Spiel, so dass auch in diesem Zusammenhang häufig in der Literatur die Frage nach dem „wahren“ Grund der Intervention aufgeworfen worden ist.

Die Intervention richtete sich gegen das Osmanische Reich, ein – wie gezeigt – zerfallendes, marodes Imperium, das trotz der Verpflichtungen aus dem Pariser Vertrag von 1856 seinen Verpflichtungen zur Gleichbehandlung der Religionen (und insbesondere der christlichen) nicht nachkommen konnte und wollte. Die systematische Verletzung von grundlegenden Prinzipien der Humanität in diesem Reich hatte immer wieder den Ruf nach seiner Beseitigung laut werden lassen. Diese Forderung ist von breiten Teilen der Bevölkerung in verschiedenen europäischen Staaten mitgetragen worden, nicht aber von deren Regierungen, die in diesem Gebilde ein Gegengewicht zu Russland sahen. Unmittelbares Interesse an diesem geopolitisch stabilisierenden Faktor hatten Österreich in Bezug auf seine eigenen Interessen auf dem Balkan (und unter besonderer Berücksichtigung der heranwachsenden Gegnerschaft Serbiens) sowie England, das den Griff Russlands nach Indien fürchtete, sollte Konstantinopel an das Zarenreich fallen – eine durchaus ernsthaft diskutierte Option in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts. An einem Fortbestand des Osmanenreichs war auch Preußen interessiert – ein Interesse, das sich in militärischer Unterstützung bis hin zur Waffenbrüderschaft im Ersten Weltkrieg äußerte<sup>93</sup>.

Russland selbst zeigte zwar immer wieder expansionistische Ambitionen. Diese waren jedoch faktisch weniger ausgeprägt, als auf der Ebene der europäischen Regierungen vermutet. Zumindest Zar Alexander II. (1818–1881)<sup>94</sup> sowie der langjährige Ministerpräsident Alexander Gortschakov (1798–1883)<sup>95</sup> versuchten lange Zeit hin, bewaffnete Konflikte auf dem Balkan zu vermeiden. Ursache war das prioritäre Bemühen, Russland zu modernisieren und zu restrukturieren sowie das Bewusstsein der begrenzten militärischen Stärke, auch unter dem Eindruck der Niederlage im Krimkrieg (1853–1856).

Die Auseinandersetzungen begannen mit einem Aufstand der christlichen Bauern in Bosnien-Herzegowina gegen ihre osmanischen Gutsherren<sup>96</sup>. Dieser Aufstand wurde von den Osmanen mit äußerster

---

<sup>93</sup> André Mandelstam bezeichnete das Osmanische Reich während des Ersten Weltkrieges sogar als „abhängig von Deutschland“. Vgl. A. Mandelstam, *Le sort de l'empire ottoman*, Lausanne/Paris 1917.

<sup>94</sup> Alexander II. war von 1853–1881 Zar von Russland.

<sup>95</sup> Gortschakov war von 1856–1882 russischer Außenminister.

<sup>96</sup> Vgl. A. Pauer, 1985, S. 60.

Grausamkeit niedergeschlagen, wobei es zu massiven Übergriffen gegen die Zivilbevölkerung kam. Über die genauen Vorgänge im Konfliktgebiet ist wenig nach außen gedrungen, so dass auch die Angaben über die Anzahl der Opfer schwanken<sup>97</sup>. Die europäischen Mächte intervenierten auf diplomatischer Ebene; jedes konsequentere, nachhaltigere Auftreten wurde aber von Großbritannien verhindert, wodurch die Verbände des Sultans letztlich freie Hand behielten. Der britische Premierminister Benjamin Disraeli verfolgte eine strikte Nicht-Interventionspolitik und gab strategischen Interessen wiederholt den Vorrang gegenüber der Verteidigung humanitärer Anliegen<sup>98</sup>. Einzig und allein die öffentliche Meinung konnte diese Haltung in Frage stellen. Der diesbezügliche Druck nahm dann auch tatsächlich ein bis dahin unbekanntes Ausmaß an. Eine Ursache dafür war in der rasanten Verbreitung neuer Tageszeitung in Großbritannien zu suchen, die auch für größere Bevölkerungskreise erschwinglich wurden<sup>99</sup>. Zudem vermittelte die moderne Telegraphie einen raschen Zugang zu Informationen über Vorkommnisse auch in entlegensten Gebieten; weltweit wurden internationale Telegraphen-Kabel verlegt<sup>100</sup>.

Die Aufstände in Bosnien-Herzegowina gaben die Initialzündung für ein Aufbegehren auch in Bulgarien, wo breite Bevölkerungsschichten im Jahr 1876 ebenfalls der jahrhundertelangen Unterdrückung durch die osmanischen Gutsherren und Statthalter ein Ende setzen wollte<sup>101</sup>. Wiederum reagierte der Sultan mit äußerster Brutalität, unterstützt von irregulären Wehrverbänden aus türkischen Bauern, die nach dem Krimkrieg in Bulgarien angesiedelt worden sind. Im Vergleich zu den Vorfällen in Bosnien-Herzegowina wurden jene in Bulgarien jedoch im Detail journalistisch dokumentiert und europaweit – insbesondere aber in Großbritannien – flächendeckend verbreitet<sup>102</sup>. Disraelis Amtsvorgänger Gladstone sah in diesen Vorfällen eine Gelegenheit, die Fehlorientierung der britischen Außenpolitik anzuprangern und tat dies mit besonderem Ehrgeiz, in dem er in die Reihen der sog. „atrocitarians“ trat, die unablässig

<sup>97</sup> Diese reichen von 15.000 bis 60.000.

<sup>98</sup> Vgl. dazu im Detail die Schilderungen bei G. Bass, 2008, S. 266 ff.

<sup>99</sup> Vgl. G. Bass, 2008, S. 256.

<sup>100</sup> Ibid.

<sup>101</sup> Vgl. dazu schon die Streitschrift von W.E. Gladstone, *Bulgarian horrors and the question of the east*, J.Murray: London 1876.

<sup>102</sup> Einen fundamentalen Beitrag dazu leistete der US-amerikanische Reporter Januarius Aloysius MacGahan, der als Augenzeuge vor Ort zeitnah über Kabel Berichte lieferte, die in ihrer Authentizität und Dramatik nicht zu überbieten waren und die Regierungen in Zugzwang brachten. Vgl. A. Forbes/J.A. MacGahan et al., *The War Correspondence of the "Daily News" 1877: With a connecting narrative forming a*

auf die Gräueltaten am Balkan, auf die „Bulgarian Horrors“ aufmerksam machten<sup>103</sup>.

Disraeli konnte diesem Druck zwar insoweit widerstehen, dass er ein aktives britisches Eingreifen vermeiden konnte; der russischen Regierung, die selbst von einer überbordenden panslawistischen Bewegung zum Handeln gedrängt wurde, musste aber schließlich die Einwilligung zum Handeln erteilt werden. Nachdem Serbien und Montenegro erfolglos versucht hatten, das Morden zu beenden und gleichzeitig das osmanische Joch abzuschütteln, erklärte schließlich Russland 1877 dem Osmanischen Reich den Krieg, der mit einem Sieg Russlands ein Jahr später endete. Der für das Osmanische Reich harte Friedensvertrag von San Stefano 1878 wurde auf dem Berliner Kongress – insbesondere auf Drängen Großbritanniens – zwar wieder abgemildert, in der Substanz aber bestätigt: Serbien, Montenegro und Rumänien wurden unabhängig; über Bulgarien behielt die Pforte nur mehr eine formelle Oberhoheit. Von besonderer Bedeutung waren auch die expliziten Minderheitenschutzverpflichtungen, die auf dem Berliner Kongress zu Lasten des Osmanischen Reichs geschaffen wurden und denen eine Schutzfunktion der übrigen Vertragsparteien gegenüberstand:

1. La Sublime Porte s'engage à realiser, sans plus de retard, les ameliorations et les réformes qu'exigent les besoins locaux [...] [d]es Arméniens. [...] Elle donnera connaissance périodiquement des mesures prises à cet effet aux Puissances, qui en surveilleront l'application.

2. La Sublime Porte ayant exprimé la volonté de maintenir le principe de la liberté religieuse en y donnant l'extension la plus large, les Parties Contractantes prennent acte de cette declaration spontanée [...] <sup>104</sup>.

#### 7.4. *Eine Wertung*

Mit den Ergebnissen des Berliner Kongresses fand somit ein Prozess seinen vorläufigen Höhepunkt, der mit dem griechischen Befreiungskrieg seinen Anfang genommen und im Libanon-Konflikt einen weiteren Höhepunkt gefunden hat. Eine zerfallende, im tiefsten Mittelalter verharrende Großmacht machte sich schwerster Verletzungen gegen

---

continuous history of the war between Russia and Turkey to the fall of kars, Tauchnitz: Leipzig 1877.

<sup>103</sup> Vgl. G. Bass, 2008, S. 260 ff. Vgl. zur Kontroverse zwischen dem britischen Premierminister Disraeli und dem Führer der Liberalen W.E. Gladstone auch M. Rathbone, Gladstone, Disraeli and the Bulgarian Horrors, in: 50 History Review 2004, S. 3 ff.

<sup>104</sup> Vgl. Parry, CTS, vol. 153 (1878), S. 171 (189), zitiert nach H. Endemann, 1997, S. 26.

Grundprinzipien der Humanität schuldig. Kunde von diesen Verstößen drang in immer detaillierterer Form an die Weltöffentlichkeit, die für diese Frage auch zusehends stärker sensibilisiert wurde. Sowohl bei den Regierungen, die eine Intervention befürworteten als auch bei jenen, die einem Eingreifen ablehnend gegenüberstanden, spielten weiter reichende politische Überlegungen eine wichtige Rolle. Die Öffentlichkeit – sowohl als Massenkraft mit undeterminierten Konturen als auch in organisierter Form auf der Basis von rudimentären NGOs – wurde dabei immer mehr zu einem eine Interventionen befürwortenden, die Regierungsentscheidungen bestimmenden Faktor.

Dieser mehrstufige Prozess war somit ganz klar bewusstseinsbildend. Die extreme Natur der Übergriffe durch die osmanische Hoheitsgewalt, die trotz mancher Gräueltaten auch durch die Aufständischen immer noch klare Unterscheidbarkeit von Tätern und Opfern und die Selektivität der Informationsvermittlung, die die Zeichnung von Freund-/Feindbildern mit klaren Konturen erlaubte, führte zu einer breit mitgetragenen Überzeugung, dass diese, einen Großteil des 19. Jahrhunderts umspannenden Interventionen humanitär gerechtfertigt, ja erforderlich waren.

Ähnlich wie im Rahmen der Wahrnehmung der Schutzverantwortung im Mittelalter spielten religiöse Elemente eine wichtige Rolle bei der Herstellung jener Bande, die Empathie und letztlich ein zur Intervention leitendes Verantwortungsgefühl begründeten. Damit wirkten also noch durchaus Elemente der „*respublica fidelium*“, über konfessionelle Spaltungen in der Christengemeinde hinweg, nach. Gleichzeitig wurde aber der humanitäre Schutzgedanken immer stärker, der schließlich im 20. Jahrhundert für die Interventionsentscheidung maßgeblich, wenngleich auch nicht allein entscheidend sein sollte. Der bereits bei Francisco de Vitoria (1484–1566) und später auch bei Immanuel Kant (1724–1804) präsente Ansatz, das Gemeinwohl konfessionsüberschreitend und damit potentiell weltumspannend zu definieren, war bedeutende Schritte weiter gekommen.

Die Interventionen des 19. Jahrhunderts bestätigten verschiedene Überlegungen, die bereits im vorherigen Jahrhundert vom anglo-irischen Politiker und Philosophen Edmund Burke (1729–1797) ausformuliert worden waren. Wenngleich Burkes Ruf nach Intervention im revolutionären Frankreich<sup>105</sup> zur Unterdrückung der Demokratie aus heutiger Sicht

---

<sup>105</sup> Enthalten in seinem wohl wichtigsten Werk: „Reflections on the Revolution in France“, 1790.

anachronistisch und unhaltbar erscheint, so stand dahinter doch die Angst vor einer alles zerrüttenden Anarchie – einer Vorstellung, die in den ersten Revolutionsjahren keinesfalls abwegig erschien. Er erachtete das revolutionäre – schädliche und zerstörerische – Gedankengut als infiziös und die Nähe Frankreichs – sowohl in geographischer als auch in kultureller Hinsicht – zu Großbritannien, die „*vicinity*“, als Umstand, der das Überschwappen der Gefahr begünstigen würde. Diese Nähe generiert nach Auffassung Burkes nicht nur ein Recht auf Selbstverteidigung, sondern sei auch entscheidend für die Beantwortung der Frage, in welchen Fällen – im Meer des weltweiten Elends – interveniert werden sollte, um Hilfe zu leisten: letztlich seien mentale Affinitäten und Wahlverwandtschaften („*mental affinities and elective affections*“) entscheidend<sup>106</sup>.

Diese besondere, Empathie erzeugende Nähe wird auch und gerade durch Publizität geschaffen. Die neuen technischen Errungenschaften der grenzüberschreitenden Kommunikation, aber auch der völlig neue Dimensionen erreichende Wirkungsbereich der Presse hat die Gräueltaten auf dem Balkan in ungewohnter Unmittelbarkeit in die Behausungen des europäischen Bürgertums getragen, das sein Selbstverständnis zu einem erheblichen Maße aus der Anerkennung grundlegender humanitär-moralischer Prinzipien bezog.

Was aber, wenn in einer globalen Welt alles Unheil der Erde allgegenwärtig wird? Wenn weder die räumliche Nähe eines Vorfalles noch seine ausführliche Dokumentation in den Medien eine Selektionsfunktion erfüllen können, eben weil räumliche Distanzen keine Rolle mehr spielen und weil Computer- und Satellitentechnologie keinen weißen Flecken auf der Erde mehr übrig lassen und potentiell jedes Ereignis weltweit zur Kenntnis genommen werden kann? Die Gefahr der Abstumpfung, der prioritären Zuwendung zu lokalen Ereignissen, war Ende des 18. Jahrhunderts und wohl auch während des gesamten 19. Jahrhunderts noch nicht gegeben, sie scheint in der Analyse Edmund Burkes aber schon durch und sie

---

<sup>106</sup> „Men are rarely without sympathy in the sufferings of others, but in the immense and diversified mass of human misery, which may be pitied, but cannot be relieved, in the gross, the mind must make a choice.“ Vgl. E. Burke, Letters on a Regicide Peace (Third Letter on a Regicide Peace, 1796) abgedruckt in: The Works of the Right Hon. Edmund Burke, Bd. II, Holdsworth and Ball: London 1834, S. 321.

Vgl. dazu die ausführliche Analyse von B. Simms, „A false principle in the Law of Nations“: Burke, state sovereignty, [German] liberty, and intervention in the Age of Westphalia, in: B. Simms/D.J.B. Trim (Hrsg.), 2011, S. 89–110 (106) sowie I. Hampsher-Monk, Edmund Burke's Changing Justification for Intervention, in: 48 The Historical Journal 2005, S. 65–100, der auf die Gemeinschaft schaffenden „shared manners“ im vorrevolutionären Europa verweist. Ibid., S. 95.

sollte in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts von erheblicher Relevanz werden.

Die fehlende „vicinity“ wurde aber im 19. Jahrhundert und in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts mehreren Völkern zum Verhängnis, allen voran den Armeniern. Diese wurden ebenfalls im Osmanischen Reich Opfer unsäglichter Gräueltaten und schließlich eines planmäßigen Völkermords, ohne dass die Staatengemeinschaft nachhaltig interveniert wäre. Ein wesentlicher Grund dafür lag in der Tatsache, dass das Siedlungsgebiet der Armenier für externe militärische Interventionen sehr ungünstig gelegen war und somit bereits die geographische „vicinity“ nicht gegeben war. Diese Abgeschiedenheit hat dann dazu geführt, dass auch kaum bzw. nur sehr verspätet Informationen aus dieser Region nach außen drangen, wodurch viel zu spät Empathie bei breiteren Bevölkerungsschichten im Ausland entstehen konnte. Zudem war der historische Zeitpunkt, zu welchem sich diese Gräueltaten zugetragen haben, jeweils sehr ungünstig.

Erste systematische Massentötungen mit über 100.000 Toten wurden von den Türken an der armenischen Bevölkerung im Zeitraum 1893 – 1897 verübt. Die in Art. 61 des Berliner Vertrages vom 15. Juli 1878 verankerte Schutzverpflichtung des Osmanischen Reichs gegenüber der armenischen Bevölkerung<sup>107</sup> blieb unerfüllt; das ebenfalls darin verankerte Interventionsrecht blieb bis auf diplomatischen Protest ungenutzt. Als Hauptgrund dafür wird in der Literatur die Zerstrittenheit der europäischen Mächte in dieser Frage angeführt bzw. die immer engere Bindung Deutschlands an das Osmanische Reich<sup>108</sup>. Ohne Unterstützung Deutschlands, eines zunehmend dominanteren politischen, wirtschaftlichen und militärischen Akteurs in Europa und weltweit war aber an eine nachhaltigere Intervention nicht mehr zu denken. Diese Tatsache verdeutlichte einen weiteren Charakterzug des humanitären Interventionsrechts bzw. der humanitären Interventionspolitik im 19. Jahrhundert und im beginnenden 20. Jahrhundert:

- Die Überzeugung, dass Massentötungen, „Massaker“ an der Zivilbevölkerung, grundsätzlich ein Einschreiten ausländischer Mächte zuließen, war weit verbreitet. Ohne dass dieser Begriff systematisch

---

<sup>107</sup> „Die Hohe Pforte verpflichtet sich, ohne weiteren Zeitverlust die Verbesserungen und Reformen ins Leben zu rufen, welche die örtlichen Verhältnisse in den, von den Armeniern bewohnten Provinzen erfordern und für die Sicherheit derselben gegen die Tscherkessen und Kurden einzustehen.“

<sup>108</sup> Vgl. H. Endemann, 1997, S. 26.

oder auch nur vereinzelt als Rechtsbegriff verwendet worden wäre, kann man davon ausgehen, dass vom Vorliegen einer Schutzverantwortung in solchen Situationen ausgegangen worden ist.

- Dennoch waren die Konturen dieser Verantwortung und umso mehr jene eines allfälligen rechtlich-politischen Interventionsanspruchs unklar. Auf Regierungsebene überwog häufig die politische Staatsräson.
- Aus diesem Grunde wurde auch die Festlegung spezifischer Interventionsrechte bezogen auf einen klar determinierten persönlichen und geographischen Kontext bevorzugt. Ein prägnantes Beispiel ist gerade Art. 61 des Berliner Vertrages 1878.
- Selbst wenn die faktischen Umstände das Vorliegen eines Interventionsrechts nahelegten, so war grundsätzlich ein koordiniertes Vorgehen der europäischen Mächte bzw. eine akkordierte Intervention einer einzelnen Interventionsmacht gefordert. Ein kollektives Vorgehen sollte den Erfolg der Intervention garantieren und Missbrauch soweit wie möglich ausschließen<sup>109</sup>. In Bezug auf die Massaker in Armenien konnte ein solcher internationaler Konsens aber nicht gefunden werden. Damit wurden die Armenier ihrem Schicksal überlassen – nur zwei Jahrzehnte später sollte die nahezu vollständige Vertreibung und Vernichtung dieses Volkes folgen.

### 3. DIE US-AMERIKANISCHE INTERVENTION AUF KUBA UND AUF DEN PHILIPPINEN 1898

Die Situation im spanischen Kolonialreich wies gegen Ende des 19. Jahrhunderts gewisse Parallelen zum Osmanischen Reich auf: Ein zerfallendes Imperium, das aufgrund von Misswirtschaft und hoffnungsloser Rückständigkeit im Wettbewerb der staatlichen Systeme nicht mehr

---

<sup>109</sup> Vgl. dazu bspw. A. Rivier, Lehrbuch des Völkerrechts, Verlag von Ferdinand Enke: Stuttgart 1889, S. 233 f.:

Wo die Rechte der Menschheit von einer grausamen, barbarischen Regierung verletzt werden durch flagrante Ungesetzlichkeiten, Verfolgungen usw. [...] lässt sich nur eine Kollektivintervention der Staaten, welche die Völkergemeinschaft bilden, rechtfertigen. Denn es steht keinem einzelnen Staat als solchem zu, die Rolle eines Vertreters der gefährdeten Menschheit zu übernehmen. Allein das Selbsterhaltungsrecht der Gesamtheit autorisiert zur Handlung, zur Intervention. Die Gesamtheit kann mehrere Staaten oder auch nur einen als ihren Bevollmächtigten beauftragen.

Ähnliche Auffassungen sind auch von Arntz und von Fauchille vertreten worden. Vgl. dazu A. Pauer, 1985, S. 39 f.

bestehen konnte, versuchte durch äußerste Brutalität aufkommenden Protesten zu begegnen. Nachdem 1895 Aufstände auf Kuba ausgebrochen waren, reagierte der spanische General Weyler mit der Einrichtung von Konzentrationslagern, in denen die Landbevölkerung zusammengetrieben und ihrem Schicksal überlassen wurde<sup>110</sup>. Die Folge waren tausende von Toten und die völlige Zerrüttung der wirtschaftlichen Ordnung Kubas.

Diese Vorfälle wurden in den USA durch die Massenmedien punktuell dokumentiert, und in der Folge ging eine Welle der Empörung durch die amerikanische Bevölkerung, die die Regierung unter Arthur McKinley 1898 zum Handeln nötigte. McKinley rechtfertigte die Intervention folgendermaßen:

„First. In the cause of humanity and to put an end to the barbarities, bloodshet, starvation, and horrible miseries now existing there, and which the parties to the conflict are either unable or unwilling to stop or to mitigate. It is no answer to say this is all in another country, belonging to another nation, and is therefore none of our business. It is our special duty, for it is right at our door.

Second. We owe it to our citizens in Cuba to afford them the protection and indemnity, for life and property which no government there can or will afford, and to that end to terminate the conditions that deprive them of legal protection.

Third. The right to intervene may be justified by the very serious injury to the commerce, trade, and business of our people, and by the wanton destruction of property and devastation of the island.

Fourth, and which is of utmost importance. The present condition of affairs in Cuba is a constant menace to our peace, and entails upon this government an enormous expense. With such a conflict waged for years in

---

Die Bedeutung des kollektiven Vorgehens wird schließlich auch von P.H. Winfield, *The Grounds of Intervention in International Law*, in: 5 BYIL 1924, S. 149–162 (162) hervorgehoben: „The case in which [humanitarian intervention] is least likely to be abused is where the majority of leading civilized States exercise it collectively“. Winfield betont aber auch, dass es keine klaren Regeln über das kollektive Vorgehen gebe: „Whether, beyond this, there can be claimed any continuous practice in its favour, or what is approximately the limit of number of interveners, or how far their numerical inferiority is outweighed by the individual influence, or what, if any, other moral ground must be present – all this is unsettled.“

Vgl. auch M. Wood, *The Law on the Use of Force: Current Challenges*, in: 11 *Singapore Year Book of International Law* 2007, S. 1–14 (14): “[...] experience suggests that collective decisions (whether for action or inaction) are usually better than unilateral ones.”

<sup>110</sup> Vgl. A. Pauer, 1985, S. 66.

an island so near with which our people have such trade and business relations, [...] and other questions and entanglements thus arising, are a constant menace to our peace and compel us to keep on a semi-war footing with a nation with which we are at peace.”<sup>111</sup>

Überwiegend wird der amerikanischen Regierung durchaus zugestanden, dass die Interventionsmotive lauterer Natur waren. Die humanitäre Zielsetzung war eindeutig dominant<sup>112</sup>. Die Berührungspunkte zum modernen Konzept der Schutzverantwortung sind auffallend: Die amerikanische Regierung nimmt ihre humanitäre Verantwortung grenzüberschreitend wahr, wobei die Souveränität Spaniens kein Hindernis darstellt. Diese Intervention ist gleichzeitig aber auch Ausdruck der Schutzverantwortung der Regierung gegenüber der eigenen Bevölkerung – eine Verantwortung, die Präsident McKinley, wohl aus politisch-taktischen Überlegungen gegenüber dem Senat, sogar als primären Interventionsgrund qualifiziert.

Der US-amerikanische Präsident verweist auf die geographische Nähe Kubas zum US-amerikanischen Territorium und auf die engen Wirtschaftsbeziehungen: Erneut klingt hier Edmund Burkes „vicinity“ als Interventionsfaktor an<sup>113</sup>.

Die US-amerikanische Intervention war militärisch überaus erfolgreich. Sie wurde aus strategischen Gründen – ohne konkreten Territorialanspruch – auch auf den Pazifik ausgedehnt und am Ende verfügten die USA über die Oberhoheit über Kuba, die Philippinen, Guam und Puerto Rico<sup>114</sup>. Gerade weil der frühere spanische Kolonialherr den Aufbau lokaler demokratischer Strukturen völlig vernachlässigte hatte und eine rein auf Ausbeutung und Ressourcentransfer gezielte Herrschaft errichtet hatte, fiel nun den USA eine völlig neue Verantwortung zu. Die betreffenden Gebiete konnten nach der Intervention nicht einfach sich selbst überlassen werden, da ansonsten ein völliges Chaos mit

<sup>111</sup> Vgl. President McKinley to the Congress of the U.S. Special Message v. 11. April 1898, zitiert nach A. Pauer, 1985, S. 68.

<sup>112</sup> Interessant erscheint auch, dass US-Präsident McKinley in diesem Zusammenhang auch auf Armenien verweist, wo eine Intervention schon aus logistischen Gründen schwer durchführbar gewesen wäre (die US-amerikanische Kriegsflotte war erst in Aufbau begriffen). Die USA waren aber zumindest gewillt „vor ihrer eigenen Haustür“ ihrer humanitären Verantwortung nachzukommen.

<sup>113</sup> Siehe oben Pkt. 7.2.

<sup>114</sup> Anders wertet diese Intervention hingegen Wilhelm Grewe (Völkerrechtsgeschichte, 1984): „Der amerikanische Vorstoß nach Kuba und der dadurch entfachte Krieg gegen Spanien (1898) waren der Auftakt zum Übergang der amerikanischen Politik vom Isolationismus zu einem ganz unverhohlenen Imperialismus...“. *Ibid.*, S. 515.

einem weiteren, möglicherweise noch größeren humanitären Notstand vorgezeichnet war. Und nun erwachten auch in den USA zusätzliche wirtschaftliche und strategische Interessen. Auf dieser Grundlage kam es zu folgenden Entwicklungen:

- Guam und Puerto Rico wurden von den USA annektiert;
- Kuba wurde 1902 zwar in die Unabhängigkeit entlassen, doch aufgrund des sog. „Platt-Admendment“ 1901<sup>115</sup> behielten sich die USA weitreichende Interventionsrechte vor.
- Die Philippinen kamen unter amerikanische Verwaltung. Dieser ursprünglich nicht im Mindesten geplante Akt erwies sich – wie erwähnt – als Notwendigkeit, auch um – nach moderner Terminologie – die Verpflichtung zum Wiederaufbau („responsibility to rebuild“) wahrzunehmen. Gleichzeitig wäre jede andere Option (die Philippinen dem Chaos zu überlassen oder als billige Beute den aufstrebenden Kolonialmächten Japan oder Deutschland zu überlassen) schlechter gewesen<sup>116</sup>. Andererseits reihten sich die USA damit de facto unter die Kolonialmächte ein. Die Philippinen sollten erst 1946 ihre Unabhängigkeit von den USA erlangen. Das Verhältnis zu Kuba blieb über das gesamte 20. Jahrhundert problematisch. Die Annexion Puerto Ricos hat immer wieder zu lokalem politischem Protest geführt.
- Insgesamt kann somit also wohl auch hier festgehalten werden, dass die amerikanische Intervention primär aus humanitären Gründen erfolgte und aus dieser Perspektive auf jeden Fall als gerechtfertigt erscheint. Kurz nach dem militärischen Erfolg entstanden aber weiterführende Notwendigkeiten und Ambitionen, die ein weniger positives Licht auf das gesamte Unterfangen warfen. Deshalb aber die Intervention an sich zu verurteilen, ist mit Sicherheit nicht angebracht, da dadurch ein schwerer humanitären Notstand beendet werden konnte.

#### 4. DIE HUMANITÄRE INTERVENTION IN DER FOLGEZEIT; ZUSAMMENFASSUNG UND AUSBLICK

Die Bemühungen zur Hegung des Krieges und der Gewalt stellen ein Kontinuum in der Zivilisationsgeschichte dar. Schon in der Antike wurde

---

<sup>115</sup> Benannt nach dem Hauptpromotor Senator Orville Platt. Das Platt-Admendment blieb bis 1934 in Kraft.

<sup>116</sup> Vgl. M. Sewell, Humanitarian intervention, democracy, and imperialism: the American war with Spain, 1898, and after, in: B. Simms/D.J.B. Trim, 2011, S. 303–322.

versucht, erlaubte und unerlaubte Gewalt zu unterscheiden sowie Situationen zu identifizieren, die einen Rückgriff auf Gewalt sogar verlangten. Die modernen Kriterienkataloge, anhand derer die Zulässigkeit einer bewaffneten Intervention geprüft werden sollten<sup>117</sup>, haben in der Substanz eine Jahrtausende alte Geschichte. Immer wieder wurde aber auch auf die Missbrauchsanfälligkeit dieser Kriterien hingewiesen, auf die Gefahr, dass legitimiert würde, was an sich verhindert werden sollte<sup>118</sup>. Die Diskussion rund um die „humanitäre Intervention“ war geprägt von diesem Dilemma.

Potential, Grenzen und innere Widersprüche des Konzepts der humanitären Intervention kamen im 20. Jahrhundert voll zum Tragen. Der sich schon im 19. Jahrhundert herausbildende und für schwere Verstöße gegen den Grundsatz der Humanität verantwortliche Nationalismus wurde auf die Spitze getrieben. Die Fehldeutung der darwinistischen Lehren als biologischer Determinismus, die schließlich zu Sozialdarwinismus und zu Rassenwahn führte, mündete in wahre Vernichtungsaktionen, die ohne Beispiel in der vorhergehenden modernen Zivilisationsgeschichte waren.

Die im 20. Jahrhundert begangenen Verbrechen, die als Völkermord oder als völkermordähnlich eingestuft werden können, sind zahlreich. Einige waren verbunden mit dem Verbrechen des Kolonialismus, wie die Ermordung von 65.000 – 85.000 Herero in Deutsch-Südwestafrika durch

---

<sup>117</sup> Der rezenteste dieser Kataloge ist im ICISS-Bericht des Jahres 2001 zu finden. Danach war für militärische Interventionen das Vorliegen folgender Voraussetzungen erforderlich: „just cause, right intention, right authority, last resort, proportional means and reasonable prospects“.

<sup>118</sup> Verschiedentlich wurden diese Gefahren aber auch überspitzt dargestellt, so bspw. von Carl Schmitt (mit einem kritischen Seitenhieb auf die Bemühungen, ein Gewaltmonopol des Völkerbundes zu etablieren): „Dass die Gerechtigkeit nicht zum Begriff des Krieges gehört, ist seit Grotius im Allgemeinen anerkannt. Die Konstruktionen, die einen gerechten Krieg fordern, dienen gewöhnlich selbst wieder einem politischen Zweck. Von einem politisch geeinten Volk verlangen, dass es nur aus einem gerechten Grunde Krieg führt, ist nämlich entweder etwas ganz Selbstverständliches, wenn es heißt, dass nur gegen einen wirklichen Feind Krieg geführt werden soll; oder aber es versteckt sich dahinter das politische Bestreben, die Verfügung über das jus belli in andere Hände zu spielen und Gerechtigkeitsnormen zu finden, über deren Inhalt und Anwendung im Einzelfall nicht der Staat selbst entscheidet, sondern irgendein anderer Dritter, der auf solche Weise bestimmt, wer Feind ist.“ Vgl. C. Schmitt, *Der Begriff des Politischen*, Duncker & Humblot: München/Leipzig 1932, S. 37 f. Passend dazu auch sein Bonmot: „Wer „Menschheit“ sagt, der will betrügen.“ Ibid., S. 27. Eine Infragestellung des Konzepts des „gerechten Krieges“ findet sich im Übrigen schon bei Richard Zouch (1590–1661), der von einigen Autoren als eigentlicher „Vater des Völkerrechts“ gesehen wird. Lobende Erwähnung findet Zouch deshalb auch bei Carl Schmitt in seinem „Nomos der Erde“. Vgl. dazu G. Gozzi, *Diritti e civiltà – Storia e filosofia del diritto internazionale*, Mulino: Bologna 2010, S. 77.

deutsche Truppen zwischen 1904 und 1908<sup>119</sup> oder der italienische Kolonialkrieg in Libyen (1911–1932) und in Abessinien (1935–1941)<sup>120</sup>. In anderen Fällen ereigneten sich solche Vorfälle in Zusammenhang mit kriegerischen Auseinandersetzungen, wie bspw. im Kontext des Russland-Feldzugs der Wehrmacht ab 1941, der deutliche Züge eines Vernichtungskrieges trug, die Verfolgung militärisch-strategischer Ziele z.T. nachrangig zum Ziel der restlosen Unterwerfung bzw. Auslöschung der slawischen „Rasse“ machte. Umgekehrt wurden an der deutschen Bevölkerung Mittel- und Osteuropas gegen Ende des Zweiten Weltkrieges bzw. im unmittelbaren Gefolge im Zuge der Vertreibung schwere Verbrechen begangen, die nach heutiger Diktion wohl als Verbrechen gegen die Menschlichkeit einzustufen sind<sup>121</sup>. Ebenso erwähnt werden müssen die schweren Verbrechen der japanischen Armee, insbesondere ab der Besetzung der Mandschurei 1931. Da diese Verbrechen durchgehend bzw. weit überwiegend unbestraft geblieben sind, haben diese auch zu weiteren Gewalthandlungen ermutigt.

Die Kernverbrechen bis zur Mitte des 20. Jahrhunderts waren aber sicherlich der Völkermord an den Armeniern (1915–1917, mit weiteren schweren Übergriffen bis 1923) sowie der Holocaust an den Juden durch das nationalsozialistische Regime, unterstützt durch seine Verbündeten. Die Verbrechen an den Armeniern sind trotz der gleichzeitigen Kriegsereignisse, trotz der geographischen Entlegenheit der Territorien, auf welchen sich der überwiegende Teil des Völkermords zugetragen hat und trotz der gezielten Bemühungen, diese Ereignisse zu verheimlichen, zu relativieren und insbesondere das Vernichtungsziel nicht publik werden zu lassen, gut dokumentiert. An der Faktizität dieses Völkermords mit über 1.500.000 Opfern ist nicht zu zweifeln<sup>122</sup>. Dasselbe gilt für den

---

<sup>119</sup> Vgl. A. Kämmerer/J. Föh, *Das Völkerrecht als Instrument der Wiedergutmachung? Eine kritische Betrachtung am Beispiel des Herero-Aufstandes*, in: 42 AVR 2004, S. 294–328.

<sup>120</sup> Vgl. dazu A. Mattioli: *Experimentierfeld der Gewalt. Der Abessinien-Krieg und seine internationale Bedeutung 1935–1941*, Orell Füssli: Zürich 2005.

<sup>121</sup> Insgesamt wurden ca. 16 Millionen Deutsche aus ihrer angestammten Heimat vertreiben, wobei im Kontext dieser Vertreibung zahlreiche Verbrechen begangen wurden. Vgl. D. Blumenwitz, *Flucht und Vertreibung und ihre Ächtung im modernen Völkerrecht*, in: ders. (Hrsg.), *Flucht und Vertreibung*, Carl Heymanns Verlag: Köln u.a. 1987, S. 3–62 (48 ff.).

<sup>122</sup> Vgl. dazu auch B. Barth, *Genozid*, Beck: München 2006, S. 61 ff.: „Der Fall der Armenier im Osmanischen Reich kann inzwischen angesichts einer Fülle von Belegen eindeutig als Genozid klassifiziert werden.“ Vgl. auch V. Dadrian, *The History of the Armenian Genocide. Ethnic Conflicts from the Balkans to Anatolia to the Caucasus*, Berghahn Books: Providence 1995; V. Avedian, *State Identity, Continuity, and Responsibility: The Ottoman*

Holocaust, dem zwischen 1933 und 1945 6.000.000 Juden zum Opfer gefallen sind. In beiden Fällen blieb eine humanitäre Intervention der Staatengemeinschaft aus; der Krieg gegen Nazideutschland kann nicht als humanitäre Intervention qualifiziert werden<sup>123</sup>. In beiden Fällen wurde die volle Dimension des Völkermords erst nachträglich bekannt.

In Bezug auf die Vernichtung der Armenier ist nicht nur von den unmittelbaren Tätern in der Türkei der Versuch einer Verheimlichung unternommen worden, sondern auch von dem – mit dem Osmanischen Reich alliierten – Deutschen Reich sowie sogar von den USA. Dies mag auf den ersten Blick unverständlich erscheinen, stieß das Schicksal des armenischen Volkes doch auf intensive Anteilnahme beim amerikanischen Volk. US-Außenminister Robert Lansing (1864–1928) versuchte aber gerade aus diesem Grunde, eine umfassende Information der amerikanischen Bevölkerung über die türkischen Gräueltaten zu verhindern, da er vermeiden wollte, dass die amerikanische Regierung einem diesbezüglichen Druck ausgesetzt würde zu intervenieren – eine Intervention, die von der amerikanischen Außenpolitik nicht intendiert war<sup>124</sup>. Wie oben ausgeführt, ist das Gefühl der Nähe und Verbundenheit (die „vicinity“ nach Edmund Burke) eine wichtige Voraussetzung, um Solidargefühl<sup>125</sup> und Schutzverantwortung zu generieren. Lag es zuerst im Interesse der Exekutive, aus politisch-strategischen Überlegungen heraus die Herausbildung bzw. Verstärkung dieses Solidargefühls mit einem existentiell bedrohten Volk zu unterbinden, so war es am Ende des Ersten Weltkrieges der amerikanische Kongress, der mit seiner Hinwendung zum Isolationismus in der Außenpolitik eine bewusste Wertentscheidung

---

Empire, the Republic of Turkey and the Armenian Genocide, in: 23 EJIL 3/2012, S. 797–820; Üngör, U.Ü., *The Making of Modern Turkey: Nation and State in Eastern Anatolia, 1913–1950*, Oxford University Press: Oxford 2011 sowie H. Kaiser, *Genocide at the Twilight of the Ottoman Empire*, in: D. Bloxham/A.D. Moses (Hrsg.), *The Oxford Handbook of Genocide Studies*, OUP: Oxford 2012, S. 365–385.

<sup>123</sup> So auch M. Swatek-Evenstein, 2008, S. 217.

<sup>124</sup> Gary Bass, 2008, S. 315 ff., zeichnet im Detail nach, dass Außenminister Lansing über die Details des Völkermords sehr genau informiert war, jedoch keine Maßnahmen setzen wollte, die über diplomatischen Protest hinausgingen. Den deutschen Botschafter ersuchte er, beim Osmanischen Reich zu intervenieren. Würden die wahren Begebenheiten in Armenien bekannt werden, so würde dies „die gesamte zivilisierte Welt schockieren“. *Ibid.*, S. 332.

Der amerikanische Präsident Woodrow Wilson war vom Schicksal des armenischen Volkes durchaus ergriffen, konnte sich aber nicht zu einer Intervention durchringen, die hingegen vom früheren US-Präsidenten Theodore Roosevelt vehement gefordert worden war. *Ibid.*

<sup>125</sup> Zum Solidaritätsprinzip im Völkerrecht vgl. die am Ende des Abschnitts 6 angeführte Literatur.

gegen die Übernahme einer internationalen Schutzverantwortung traf und es in diesem Zusammenhang ablehnte, eine Mandatsverantwortung für einen neu zu gründenden Staat Armenien zu übernehmen.

Obwohl das Konzept des Völkermords („genocide“ – „Genozid“) in rechtlicher Hinsicht erst 1944 geprägt worden ist<sup>126</sup> und ein einschlägiges völkerrechtliches Verbotsinstrumentarium erst 1948 ins Leben gerufen wurde<sup>127</sup>, kann kein Zweifel daran bestehen, dass dieses Normenwerk primär vor dem Hintergrund dieser beiden Ereignisse geschaffen worden ist<sup>128</sup>.

Zu Beginn des 20. Jahrhunderts erreichte das Denken in nationalen Kategorien, die Betonung der absoluten Souveränität, einen neuen Höhepunkt. Diesem Denken gab bspw. Albert Zorn im Jahr 1903 klaren Ausdruck:

... so folgt für die staatsrechtlichen Verhältnisse nach innen hin, dass jeder Staat in der Regelung seiner innerstaatlichen Verhältnisse vollkommen unabhängig und nur sich selbst verantwortlich ist<sup>129</sup>.

Die Gründung der Vereinten Nationen ist auch als Reaktion auf die dargestellten schweren Verbrechen zu sehen. Eine auf einem allgemeinen Gewaltverbot und der Achtung der Menschenrechte beruhende UN-Ordnung sollte eine Wiederholung der schweren Verbrechen der Vergangenheit von vornherein ausschließen<sup>130</sup>. Im Falle der Bedrohung

<sup>126</sup> Bekanntlich wurde dieser Begriff von Raphael Lemkin 1944 geprägt.

<sup>127</sup> Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes (*Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide*), beschlossen von der Generalversammlung der Vereinten Nationen als *Resolution 260 A (III)* am 9. Dezember 1948, in Kraft getreten am 12. Januar 1951.

<sup>128</sup> Von primärer Bedeutung war dabei mit Sicherheit der Holocaust, doch auch der Völkermord an den Armeniern war von erheblicher Relevanz für die Herausbildung dieser Regeln. Vgl. dazu die autobiographischen Ausführungen von Raphael Lemkin (*Totally Unofficial. The Flight. Unveröffentlichte autobiographische Fragmente*, S. 18/19, New York Public Library, Rare Books Division: Raphael Lemkin Papers, Reel 2), der anlässlich der Ermordung eines der Hauptverantwortlichen für den Völkermord an den Armeniern zur Gewissheit gelangte, dass eine internationale Regelung zur Bekämpfung von Völkermord dringend erforderlich war: „Souveränität, meinte ich, kann nicht als das Recht missverstanden werden, Millionen unschuldiger Menschen umzubringen.“ (Zitiert nach R. Hosfeld, *Operation Nemesis – Die Türkei, Deutschland und der Völkermord an den Armeniern*, Kiepenheuer & Witsch: Köln 2005, S. 7). Lemkin hat damit einen Gedanken vorweggenommen, der wegweisend auch für die Einführung des Konzepts der Schutzverantwortung werden sollte.

Vgl. auch W. Schabas, *Genozid im Völkerrecht*, Hamburger Edition: Hamburg 2003, S. 30 ff.

<sup>129</sup> Vgl. A. Zorn, *Grundzüge des Völkerrechts*, J.J. Weber: Leipzig 1903, S. 49 f.

<sup>130</sup> Bereits die Verbrechen an den Armeniern während und nach dem Ersten Weltkrieg haben zu internationaler Entrüstung geführt, die mit ausschlaggebend war für die

des internationalen Friedens oder einem Friedensbruch sollte die Staatengemeinschaft mit Zwangsmaßnahmen nach Kapitel VII der Satzung reagieren können<sup>131</sup>. Für unilaterale Maßnahmen – auch in der Form von Interventionen durch Staatenbündnisse – sollte in diesem System kein Platz bleiben. Auf den ersten Blick schien dies eine Schutzlücke für den Fall rein innerstaatlicher Vorfälle – bspw. bei einem Genozid ohne grenzüberschreitende Auswirkungen – mit sich bringen.

Durch die Schaffung internationaler Menschenrechtsschutzverpflichtungen war die Schutzverantwortung in ihrer zweifachen Ausprägung – also sowohl für den Heimatstaat gegenüber seiner eigenen Bevölkerung als auch für die Staatengemeinschaft als Ganze – bereits gegeben. Dass gegen diese Verpflichtungen ein nationaler Souveränitätsvorbehalt nicht vorgebracht werden konnte, war rechtssystematisch

---

Intensivierung der Arbeiten an einem internationalen Menschenrechtsschutzsystem. Besonders hervorzuheben hat sich dabei André Mandelstam, der diese Verbrechen nicht nur schonungslos offenlegte (bspw. in „Le sort de l'empire ottoman“, Lausanne/Paris 1917), sondern auch grundlegende Beiträge für die Entwicklung eines allgemeinen Menschenrechtsschutzes leistete (so mit der „Déclaration des droits internationaux de l'homme“, die vom Institut de Droit International 1929 angenommen wurde). Obwohl André Mandelstam als Person heute vielfach in Vergessenheit geraten ist, lässt sich eine direkte Entwicklungslinie von seinen Arbeiten zur Entwicklung des modernen Menschenrechtsschutzes ziehen. Vgl. dazu R. Huhle, Vom Minderheitenrecht zum Menschenrecht, in: 70 Europa Ethnica 1–2/2013, S. 3–16.

<sup>131</sup> Dagegen hatte sich das Völkerbundsystem als völlig ungeeignet erwiesen, auf schwere Menschenrechtsverletzungen adäquat zu reagieren, obwohl in Art. 16 der Satzung ein entsprechender Sanktionsmechanismus vorgesehen gewesen wäre. Der einzige Anwendungsfall (gegen Italien anlässlich des Einmarsches in Äthiopien 1935) erwies sich als Fehlschlag. Die wirtschaftlichen Sanktionen – die insbesondere von Deutschland unterlaufen wurden – wurden schon 1936 wieder aufgehoben. Am 16. Dezember 1939 wurde der Ausschluss der Sowjetunion wegen Verletzung der Bundespflichten beschlossen, doch geschah dies zu einem Zeitpunkt, als der Völkerbund ohnehin bereits weitgehend bedeutungslos geworden war. Vgl. B. Baradon, Völkerbund, in: H.-J. Schlochauer, Wörterbuch des Völkerrechts, Bd. 3, de Gruyter: Berlin 1962, S. 597–611 (607). Zur problematischen Rolle des Völkerbundes im Bereich des Minderheitenschutzes vgl. P. de Azcarate, League of Nations and National Minorities: An Experiment, Carnegie Endowment: Washington DC 1945 sowie P. Hilpold, Minderheitenschutz im Völkerbundsystem“, in: Ch. Pan/B.S. Pfeil (Hrsg.), Zur Entstehung des modernen Minderheitenschutzes in Europa, Handbuch der europäischen Volksgruppen Bd. 3, Springer: Wien/New York 2006, S. 156–189.

Für eine Stellungnahme zur humanitären Intervention aus der Zwischenkriegszeit vgl. bspw. G. Diena, Diritto Internazionale, Editrice Dante: Mailand 1930, S. 179:

In virtù del diritto d'indipendenza dello Stato spetta ... ad ogni sovranità la facoltà di regolare con piena autonomia la condizione giuridica dei cittadini che le sono sottoposti e, se a questo riguardo si ammettesse generalmente un'immisione da parte dei terzi Stati nelle facende interne di un altro, si andrebbe incontro ai peggiori abusi.

bereits vorgegeben<sup>132</sup>. Diese Rechtstatsache musste auf dem politischen Wege aber noch viele Hindernisse überwinden, bis sie allgemeine Anerkennung fand<sup>133</sup>.

Noch heikler war die Frage, in wie weit eine humanitäre Intervention nach dem Inkrafttreten der Satzung der Vereinten Nationen noch zulässig sein kann. Dabei ist zwischen unilateralen Maßnahmen, also Maßnahmen ohne Genehmigung des Sicherheitsrats und multilateralen Maßnahmen, die auf der Grundlage von Kapitel VII der UN-Charta getroffen werden, zu unterscheiden.

Unilaterale Maßnahmen sind eindeutig untersagt, wenngleich es in der Literatur auch gegenteilige Stimmen gibt<sup>134</sup>. Ob multilaterale Maßnahmen

---

<sup>132</sup> Dass die Bezugnahme auf Menschenrechte in der UN Charta in den innerstaatlichen Bereich der UN-Mitglieder einwirken würde, war schon zu Beginn der diesbezüglichen Beratungen klar – und hat (zumindest anfänglich) zu entsprechenden Widerständen geführt. Vgl. L.M. Goodrich et al., *Charter of the United Nations*, Columbia University Press: New York/London, 3. Auflage 1969, S. 372. Die ersten Kommentare in Bezug auf die tatsächlich verabschiedete Satzung fielen aber bekanntlich sehr zurückhaltend aus. Siehe insbes. H. Kelsen, *The Law of the United Nations*, Stevens & Sons: London 1950, S. 19: „The language used by the Charter in this respect does not allow the interpretation that the Members are under legal obligations regarding the rights and freedoms of their subjects.“

<sup>133</sup> Besonders deutlich nimmt zu dieser Frage die Wiener Menschenrechtserklärung samt Aktionsplan 1993 Stellung. Dazu heißt es in Abs. 4: “[T]he promotion and protection of all human rights is a legitimate concern of the international community.” Dies bedeutet, dass der Einwand, bei menschenrechtlichen Fragen handle es sich um innerstaatliche Angelegenheiten, nicht mehr zulässig ist.

<sup>134</sup> Vgl. dazu den Disput zwischen Michael Reisman und Oscar Schachter in *AJIL* 1984. Reisman vertrat dabei folgenden Ansatz:

Article 2 (4), like so much in the Charter and in contemporary international politics, rest on and must be interpreted in terms of this key postulate of political legitimacy in the 20th century. [...]

Coercion should not be glorified, but it is naïve and indeed subversive of public order to insist that it never be used, for coercion is a ubiquitous feature of all social life and a characteristic and indispensable component of law. The critical question in a decentralized system is not whether coercion has been applied, but whether it has been applied in support of or against community order and basic policies, and whether it was applied in ways whose net consequences include increased congruence with community goals and minimum order.

Vgl. M. Reisman, *Coercion and Self-Determination. Construing Charter Article 2(4)*, in: 78 *AJIL* 1984, S. 642–645 (644 f.).

Die Entgegnung von Oscar Schachter ist weit überzeugender:

In presenting this far-reaching thesis, Reisman regrettably does not adequately explicate the grounds on which it is based. [...] from the very inception of the present Charter system, there has been general agreement that the rule against unilateral recourse to force (except in self-defense) is a fundamental tenet of international law. In recent years, it has been widely characterized as *jus cogens*. To argue that it must now be “reinterpreted” so as to subordinate its prohibition to the right of states to

als Reaktion auf schwere Menschenrechtsverletzungen zulässig sind, war hingegen lange Zeit umstritten. Erst mit dem Ende des Ost-West-Konflikts 1989 war die Grundlage geschaffen worden, damit die einst eine blockübergreifende innerstaatliche Intervention fürchtenden ständigen Sicherheitsratsmitglieder einen Konsens für multilaterale humanitäre Interventionen finden konnten. Den Anfang machte die Operation „Desert Storm“, basierend auf SR-Resolution 678 vom 29. November 1990, mit welcher Kuwait im Jahr 1991 von den irakischen Invasionstruppen befreit wurde.

Es folgte dann die Einrichtung von Schutzzonen zugunsten der kurdischen und der schiitischen Bevölkerung im Irak im Jahr 1991<sup>135</sup>, die Genehmigung der US-Intervention in Somalia 1992<sup>136</sup> sowie die Genehmigung militärischer Zwangsmaßnahmen gegen die Militärregierung von Haiti im Jahr 1994<sup>137</sup>.

Wenngleich hier durchgehend Zwangsmaßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung beschlossen wurden – und somit eine innerstaatliche humanitäre Problemlage als Anlass für eine Aktivierung des Kapitels VII der Satzung der Vereinten Nationen herangezogen wurde – so blieben Zweifel bestehen, ob damit nun tatsächlich von einem reinen humanitären Interventionsmechanismus gesprochen werden konnte. Zum einen wurde verschiedentlich auf den grenzüberschreitenden Kontext verwiesen (insbesondere was die mit der humanitären Notlage verbundenen Flüchtlingsströme anbelangte), zum anderen wurde regelmäßig die Einzigartigkeit der jeweiligen Interventionssituation hervorgehoben<sup>138</sup>.

Erst mit der offiziellen Anerkennung des Konzepts der Schutzverantwortung durch die Vereinten Nationen im Jahr 2005 hat sich diese Situation grundlegend geändert: Ab diesem Zeitpunkt ist zweifelsfrei davon auszugehen, dass schwere Menschenrechtsverletzungen die

---

overthrow despotic governments by force is a radical departure from that principle.

Vgl. O. Schachter, The legality of pro-democratic invasion, in: 78 AJIL 1984, S. 645–650, S. 648. Ausführlich zu dieser Diskussion P. Hilpold, Sezession und humanitäre Intervention – völkerrechtliche Instrumente zur Bewältigung innerstaatlicher Konflikte?, in: 54 ZÖR 1999, S. 529–602 (576 ff.).

Auch bei deutschsprachigen Völkerrechtsautoren (so bspw. Karl Doehring oder Matthias Herdegen) hat die Ansicht, unilaterale Interventionen seien völkerrechtlich erlaubt, breiteren Anklang gefunden.

<sup>135</sup> Mit Sicherheitsratsresolution Nr. 688/1991 v. 5.4.1991.

<sup>136</sup> Vgl. die Sicherheitsratsresolution Nr. 794 v. 3.12.1992.

<sup>137</sup> Vgl. die Sicherheitsratsresolution Nr. 940 v. 31.7.1994.

<sup>138</sup> Vgl. dazu ausführlich P. Hilpold, Sezession und humanitäre Intervention, 1999, S. 590 ff.

Vereinten Nationen ohne weiteres berechtigen, unter Rückgriff auf Kapitel VII der Satzung der Vereinten Nationen Zwangsmaßnahmen zu beschließen<sup>139</sup>. Allein schon aus dieser Perspektive hat die Einführung des R2P-Konzepts einen enormen Mehrwert für das Völkerrecht der Gegenwart erbracht.

Grundprobleme, die die humanitäre Intervention in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts kennzeichneten, bestehen aber fort und zu ihrem Verständnis kann ein Blick auf die weiter zurück liegende Vergangenheit sehr nützlich sein.

Nach wie vor gilt, was Edmund Burke schon am Ende des 18. Jahrhunderts festgestellt hat: Das menschliche Leid ist weltweit unermesslich und gegenüber diesem Meer des Elends ist eine Entscheidung zu treffen, wo eine Intervention am dringendsten erforderlich erscheint bzw. überhaupt mit Aussicht auf Erfolg möglich erscheint<sup>140</sup>.

Die Interventionskapazität ist nach wie vor eine beschränkte; den hohen Ansprüchen, die zuweilen an das UN-System herangetragen werden, kann dieses schon aufgrund der limitierten Ressourcen nicht gerecht werden. Die Vereinten Nationen sind keine Weltpolizei, die vom Sicherheitsrat nur aktiviert werden müsste<sup>141</sup>.

Berücksichtigt man zudem, dass die im Sicherheitsrat vertretenen Nationen Eigeninteressen vertreten und über eine Vielzahl von Allianzen in ihren Entscheidungen determiniert werden, so kann es nicht wunder nehmen, dass ein breites Interventionsdefizit verspürt wird. Nach wie vor kann diese Lücke – zumindest partiell – durch unilaterale Interventionen geschlossen werden. Diese sind zwar völkerrechtswidrig, doch kann der Intervenient hoffen, dass Sanktionen durch die Staatengemeinschaft unterbleiben. Auf diese Lösung ist letztlich die Beurteilung der Kosovo-Intervention 1999 hinausgelaufen<sup>142</sup>. Dass eine derart pragmatische Lösung gefunden wird, dafür besteht jedoch keinerlei Garantie. Besonders

<sup>139</sup> Vgl. P. Hilpold, *The duty to protect and the Reform of the United Nations – a new step in the development of International Law?*, in: 10 Max Planck Yearbook of United Nations Law 2006, S. 35–69.

<sup>140</sup> Vgl. E. Burke, *Letters on a Regicid Peace (Third Letter on a Regicid Peace, 1796)* abgedruckt in: *The Works of the Right Hon. Edmund Burke*, Bd. II, Holdsworth and Ball: London 1834, S. 321. Vgl. dazu Fn 106.

<sup>141</sup> Vgl. M. Koskeniemi, *The Police in the Temple, Order, Justice and the UN: A Dialectical View*, in: 6 EJIL 1995, S. 325–348.

<sup>142</sup> Vgl. zu dieser Thematik P. Hilpold, *Humanitarian Intervention: Is There a Need for a Legal Reappraisal?*, in: 12 EJIL 3/2001, S. 437–467. Zum Kosovo-Problem insgesamt vgl. P. Hilpold, *Das Kosovo-Problem – ein Testfall für das Völkerrecht*, in: 68 ZaöRV 2008, S. 779–801 sowie ders. (Hrsg.), *Das Kosovo-Gutachten des IGH vom 22. Juli 2010*, Brill: Leiden 2012.

deutlich zeigte sich dies im Zusammenhang mit der Intervention Vietnams in Kambodscha 1978/1978<sup>143</sup>.

Nach der Machtergreifung der Roten Khmer im April 1975 in Kambodscha wurde ein Terrorregime unter der Bezeichnung „Demokratisches Kambudschea“ etabliert, das in seiner Blutrünstigkeit und Grausamkeit historisch einzigartig war. Die obskure, steinzeitkommunistische Ideen verfolgende Khmer-Führungselite unter Pol Pot begann nun mit einer systematischen Vernichtung desjenigen Bevölkerungsteils, der – nach ihrer Auffassung – von westlichen Ideen infiziert war. Am Ende sollte eine auf einem reinen Bauernvolk gegründete neue Gesellschaft stehen. Innerhalb von drei Jahren wurden über zwei Millionen Kambodschaner Opfer dieses Schreckensregime, wobei die Gesamtbevölkerung zuvor knapp über 7 Millionen gelegen hatte. Nachdem die Roten Khmer aus nicht restlos geklärten Gründen<sup>144</sup> begannen, vietnamesische Dörfer jenseits der Grenze zu attackieren, folgte im Herbst 1978 ein militärischer Gegenschlag der Vietnamesen, unter dem das Regime der Roten Khmer innerhalb kürzester Zeit zerbrach. Pol Pot und die Roten Khmer flüchteten in den Urwald an der thailändischen Grenze. Diese Intervention hat möglicherweise Millionen Kambodschanern das Leben gerettet. Obwohl nun unfassbare Gräueltaten bekannt wurden<sup>145</sup>, die zuvor vom Pol Pot-Regime verübt worden waren, wurden diese Ereignisse von den westlichen Regierungen, z.T. aber auch von Dritte-Welt-Staaten aus der Perspektive des Ost-West-Konflikts betrachtet und in der vietnamesischen Intervention ein Expansionskrieg und eine Ausweitung der sowjetischen Einflussphäre gesehen. Nahezu ein Jahrzehnt lang wurde Vietnam international isoliert, als Aggressor gebrandmarkt und verschiedenen Sanktionen unterworfen, während die Unterstützung der Roten Khmer durch China, den Westen und sogar durch die USA fortgesetzt wurde.

Selbst wenn man berücksichtigt, dass das von Vietnam in Kambodscha etablierte Regime unter Heng Samrin (und später unter Hung Sen) weit von einem rechtsstaatlichen System entfernt war und dass bei der

---

<sup>143</sup> Vgl. dazu A. Pauer, 1985, S. 165 ff.; R. Falk, The complexities of humanitarian intervention: a new world order challenge, in: 17 *MichJIntL* 1996, S. 491–513 und S. Quinn-Judge, Fraternal aid, self-defence, or self-interest? Vietnam's intervention in Cambodia, 1978–1989, in: B. Simms/D.J.B. Trim (Hrsg.), *Humanitarian Intervention – A History*, CUP: Cambridge 2011, S. 343–362.

<sup>144</sup> Am plausibelsten erscheint die Erklärung, die Roten Khmer wollten ein Großreich unter Einbeziehung des Mekong-Deltas gründen, wobei sie gleichzeitig die militärischen Kräfteverhältnisse völlig verkannten.

<sup>145</sup> Vgl. H. Heintze, Die Verbrechen der Roten Khmer und die Völkermord-Konvention, in: 5 *Zeitschrift für Genozidforschung* 2004, S. 114–126.

vietnamesischen Intervention auch machtpolitische Erwägungen mitspielten, so ist die ablehnende Haltung des Westens gegenüber einer Intervention, die aus humanitären Erwägungen dringend angezeigt war, nur mehr aus der Logik des Kalten Krieges zu erklären. Insgesamt verdeutlicht dieser Fall, dass die Staatengemeinschaft aus den Erfahrungen der Vergangenheit in Bezug auf humanitäre Katastrophen, verursacht durch Regimesdespotie, nur bedingt gelernt hat. Es besteht nach wie vor die Gefahr, dass schwer wiegende humanitäre Katastrophen ohne adäquate Antwort bleiben. Intervenieren hier Einzelstaaten, so geschieht dies unter der Vermutung der Rechtswidrigkeit und die Hoffnung, dass diese Intervention ohne Sanktion bleibt, ist mit vielen Unwägbarkeiten verbunden.

Der militärische Erfolg ist in keinem Fall garantiert, auch bei multilateralen, von den Vereinten Nationen autorisierten Interventionen nicht. Rückschläge, wie jener anlässlich der Somalia-Intervention der USA im Jahr 1992, können gerade in Demokratien das Interventionspotential nachhaltig unterminieren<sup>146</sup>. Bei unilateralen, also nicht autorisierten, Interventionen gilt diese Überlegung in noch verstärktem Maße. Umgekehrt kann aber hier zur Geltung kommen, was bereits Friedrich Schiller trefflich formuliert hat:

Entworfen bloß, ist's ein gemeiner Frevel,  
Vollführt, ist's ein unsterblich Unternehmen;  
Und wenn es glückt, so ist es auch verziehn,  
Denn aller Ausgang ist ein Gottesurteil<sup>147</sup>.

Militärische Interventionen erfolgen z.T. zu spät, z.T. überhaupt nicht und sie sind auf jeden Fall mit zusätzlichen Opfern, zusätzlichem Leid verbunden. Es kann deshalb kein Weg am Bemühen vorbeiführen, die internationalen Regelwerke zu verstärken, die rechtsstaatliche Grundsätze sowie fundamentale Menschenrechte in die nationalen Verfassungsordnungen einweben und ihre Beachtung damit gleichsam zu einem Automatismus machen. Zu Recht betont somit das moderne Konzept der

---

<sup>146</sup> Die „Schlacht von Mogadischu“ vom 3. und 4. Oktober 1993, in deren Verlauf 18 US-Soldaten getötet wurden, brach abrupt die nach der (erfolgreichen) Kuwait-Intervention entstandene Interventionseuphorie der amerikanischen Regierung. Die extreme Zurückhaltung, die die USA daraufhin in Zusammenhang mit der Bosnien-Krise zeigte, wird auf diese negative Erfahrung und auf den innenpolitischen Protest in den USA gegen weitere Interventionen zurückgeführt.

<sup>147</sup> Vgl. F. Schiller, Wallenstein, Erster Aufzug, Siebenter Auftritt, Gräfin Terzky zu den Vorigen, 1799. Vgl. dazu auch J. Isensee, Weltpolizei für Menschenrechte, in: 50 Juristenzeitung 9/1995, S. 421–430 (427).

Schutzverantwortung die primäre Verantwortung des Heimatstaates für die Einhaltung grundlegender Menschenrechte. Die hier aufgezeigten Fälle von Völkermord und Verbrechen gegen die Menschlichkeit haben verdeutlicht, dass eine militärische Intervention nur eine ultima ratio-Lösung von bedingter Wirksamkeit sein kann. Die Überlegenheit des R2P-Konzepts äußert sich gerade in seiner umfassenden Natur, die über Prävention und Verpflichtung zum Wiederaufbau militärische Interventionsmaßnahmen überhaupt erübrigen soll.

Wenn man somit auch schon in der weiter zurück liegenden Vergangenheit auch in Bezug auf die humanitäre Intervention von einer Schutzverantwortung sprechen kann, so fußt das moderne R2P-Konzept auf einer weit solideren Grundlage. Es hat bei seiner Anwendung weit größere Erfolgsaussichten als jenes der Vergangenheit, da es sich in ein völlig neuartiges, wertorientiertes Völkerrechtssystem fügt, das den Einzelnen in den Mittelpunkt stellt<sup>148</sup>.

Diese Schutzverantwortung wird seit der Einführung der internationalen Strafgerichtsbarkeit durch eine individuelle Verantwortlichkeit ergänzt. Dass die Androhung einer persönlichen Verantwortlichkeit von zentraler Bedeutung für die Wirksamkeit der Schutzverantwortung ist, wurde schon zu Beginn des Völkermordes an den Armeniern erkannt, doch blieb es letztlich bei der diesbezüglichen Androhung und auch nach dem Fall des Osmanischen Reichs wurde – trotz vorheriger Ankündigung – nur ein verschwindend geringer Teil der Täter gerichtlich zur Verantwortung gezogen<sup>149</sup>. Dennoch wurde gerade in Bezug auf den Völkermord an den Armeniern zum ersten Mal eine internationale Strafgerichtsbarkeit angedacht und auch beraten. In Bezug auf den Holocaust wurde dieses Vorhaben dann auch umgesetzt, doch konnte die von den Nürnberger Prozessen ausgehende Abschreckungswirkung – in Ermangelung einer wirksamen, glaubhaften Vorankündigung – nur für die Zukunft effektiv werden<sup>150</sup>. Die Erfahrungen, die mit den Nürnberger

---

<sup>148</sup> Vgl. Th. Meron, *The humanization of international law*, Martinus Nijhoff: Leiden/Boston 2006 sowie Th. Rensmann, *Die Humanisierung des Völkerrechts durch das ius in bello – Von der Martenschen Klausel zur “Responsibility to Protect”*, in: 68 *ZaöRV* 2008, S. 111–128.

<sup>149</sup> Die Regierungen Frankreichs, Russlands und Großbritanniens setzten am 24. Mai 1915 die Hohe Pforte in Kenntnis, dass sie alle Mitglieder der osmanischen Regierung und die von ihr Beauftragten persönlich zur Verantwortung ziehen werden, wenn sich ihre Verwicklung in Massakern herausstellen sollte. Vgl. B. Barth, *Genozid*, C.H. Beck: München 2006, S. 73.

<sup>150</sup> Selbst für die Verbrechen, die im Zuge des Auflösungsprozesses von Jugoslawien bzw. in Ruanda begangen worden sind, ist noch keine diesbezügliche Abschreckungswirkung

Prozessen gemacht wurden, waren aber wiederum von grundlegender Bedeutung für die Herausbildung und Ausgestaltung der internationalen Strafgerichtsbarkeit<sup>151</sup>.

Zusammenfassend kann also festgehalten werden, dass das moderne Konzept der Schutzverantwortung zwar einen epochalen Meilenstein in der Entwicklung des Völkerrechts darstellt, andererseits baut dieser Ansatz aber auch auf Entwicklungen und Erfahrungen der Vergangenheit auf<sup>152</sup>. Diese breitere historische Perspektive kann – wie gezeigt – wertvolle Einblicke für die Interpretation des R2P-Konzepts und für seine zukünftigen Entwicklungsperspektiven liefern. Und sie kann dazu beitragen, die Akzeptanz dieses Konzepts zu festigen. Geraten innovatorische konzeptionelle Neuentwicklungen im Völkerrecht rasch in den Verdacht, gutmenschentümlerisch, nicht umsetzbar, utopisch zu sein, so wird gerade im Rahmen einer breiteren historischen Betrachtungsweise deutlich, dass ein solcher Vorwurf im vorliegenden Fall unberechtigt ist. Die Überwindung der humanitären Intervention über das Instrument der Schutzverantwortung ist nicht nur terminologische Kosmetik, da der nunmehr verfolgte Ansatz, der sowohl Prävention als auch die Verpflichtung zum Wiederaufbau umfasst, viel breiter angelegt ist und geeignet ist, die Problematik an der Wurzel anzugehen. Im Übrigen ist auch die Relevanz des terminologischen Wandels nicht zu unterschätzen, da dieser einen wesentlichen Beitrag für die Akzeptanz eines Ansatzes darstellen kann<sup>153</sup>.

Gerade wenn man sich die gravierenden zivilisatorischen Einbrüche im 19. Jahrhundert, im Besonderen aber auch und gerade im 20. Jahrhundert permanent vor Augen hält, so kann dies auch den unbedingten Willen und die Bereitschaft stärken, der Schutzverantwortung nachhaltig zum Erfolg zu verhelfen<sup>154</sup>.

---

festzustellen gewesen, da die betreffenden Strafgerichtshöfe (mit SR-Resolution 827/1993 für Jugoslawien bzw. mit SR-Resolution 955/1994 für Ruanda) erst nachträglich geschaffen wurden.

<sup>151</sup> Man kann damit durchaus von einer direkten Entwicklungslinie vom Völkermord an den Armeniern (bzw. von der internationalen Reaktion darauf) zur modernen internationalen Strafgerichtsbarkeit ausgehen.

<sup>152</sup> Diese Feststellung ist im Übrigen – wie die Lehre festgehalten hat – durchaus verallgemeinerungsfähig. So verweist James Crawford darauf, dass maßgebliche Konzepte unseres heutigen Völkerrechts an der Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert geprägt worden sind. Vgl. J. Crawford, *International Law as an Open System*: Cameron May: London 2002, S. 17.

<sup>153</sup> Vgl. M. Koskeniemi, *Miserable Comforters: International Relations as New Natural Law*, in: 15 *EurJIntlRelat* 2009, S. 395–422 (395): “When vocabularies change, things that previously could not be said, are now spoken by everyone ...”. Vgl. auch P. Hilpold, *Intervening in the Name of Humanity: R2P and the Power of Ideas*, in: *JCLS* 2012.

<sup>154</sup> In diesem Zusammenhang sei folgende, sehr treffende Bemerkung von Rein Müllerson zitiert:

## LITERATUR VERZEICHNIS

- Albright, M., Albright/B. Woodward, *Madame Secretary. A Memoir*, Miramax Book, 2003, S. 381. Zitiert nach S. Barthe/Ch-Ph. David, Kosovo 1999: Clinton, Coercive Diplomacy, and the Use of Analogies in Decision Making, in: *The Whitehead Journal of Diplomacy and International Relations*, 2007, S. 1–17.
- Anderson, B., *Die Erfindung der Nation*, Campus-Verlag: Frankfurt /New York 1996 (Originaltitel „Imagined Communities – Reflections on the Origin and Spread of Nationalism“, Verso: London 1996).
- Aquin, Th. V., *Summa Theologica*, 1273.
- Asch, R.G., *The Thirty Years War – The Holy roman Empire and Europe, 1618–1648*, St. Martin's Press: Houndmills et al. 1997.
- Avedian, V., *State Identity, Continuity, and Responsibility: The Ottoman Empire, the Republic of Turkey and the Armenian Genocide*, in: 23 *EJIL* 3/2012, S. 797–820.
- Azcarate, P. de, *League of Nations and National Minorities: An Experiment*, Carnegie Endowment: Washington DC 1945.
- Balt, H./Kocher, G., *Österreichische Rechtsgeschichte*, Leykam: Graz, 12. Aufl. 2009.
- Barth, B., *Genozid*, C.H. Beck: München 2006.
- Bass, G.J., *Freedom's Battle – The Origins of Humanitarian Intervention*, Vintage Books: New York 2008.
- Baycroft, T./Hewitson, M. (Hrsg.), *What is a Nation? – Europe 1789–1914*, OUP: Oxford 2006, S. 120–151.
- Beestermöller, G., „Rettet den Armen und befreit den Dürftigen aus der Hand des Sünders“ (Ps 82,4). Thomas von Aquin und die humanitäre Intervention, in: I.-J. Werkner/A. Liedhegener (Hrsg.), *Gerechter Krieg – gerechter Frieden, Religionen und friedensethische Legitimationen in aktuellen militärischen Konflikten*, VS Verlag der Sozialwissenschaften: Wiesbaden 2009, S. 43–67.
- Baradon, B., *Völkerbund*, in: H.-J. Schlochauer, *Wörterbuch des Völkerrechts*, Bd. 3, de Gruyter: Berlin 1962, S. 597–611.
- Bellamy, A., *Conflict Prevention and the Responsibility to Protect*, in: 14 *Global Governance* 2008, S. 135–156.
- Bellamy, A.J., *Just Wars – From Cicero to Iraq*, Polity Press: Malden 2006.
- Bew, J., 'From an umpire to a competitor': Castlereagh, Canning and the issue of international intervention in the wake of the Napoleonic Wars, in: B. Simms/D.J.B. Trim (Hrsg.), *Humanitarian Intervention – A History*, CUP: Cambridge 2011, S. 117–138.
- Brosius, M., *The Persians*, Routledge: London 2006.

---

A dangerous side of European reliance on its post-modern values in the wider world may be illustrated also by the disastrous standoff between the post-modern Dutch peacekeepers and pre-modern Mladic thugs at Srebrenica in 1995. This standoff ended with thousands Muslims men dead. However, it is not so much the young Dutch soldiers who are to be blamed for the Srebrenica bloodbath, but the softness and indecisiveness of Western, and especially European, societies and their leaders, which contributed to the conditions leading to the disaster. Robert Cooper is right that “in the coming period of peace in Europe, there will be a temptation to neglect our defences, both physical and psychological. This represents one of the great dangers for the post-modern state.

Vgl. R. Müllerson, *From E Unum Pluribus to E Pluribus Unum in the Journey from an African Village to a Global Village?*, in: S. Yee/J.-Y. Morin (Hrsg.), *Multiculturalism and International Law*, Brill: Leiden/Boston 2009, S. 33–58 (49) mit Zitat von R. Cooper, *The Post-Modern State and the World Order*, Demos: London, 2. Aufl. 2000, S. 39.

- Burke, E., Letters on a Regicide Peace (Third Letter on a Regicide Peace, 1796) abgedruckt in: The Works of the Right Hon. Edmund Burke, Bd. II, Holdsworth and Ball: London 183.
- Chasteen, J. Ch., Born in Blood and Fire: A Concise History of Latin America, Norton & Co: New York 2001.
- Cooper, R., The Post-Modern State and the World Order, Demos: London, 2. Aufl. 2000.
- Crawford, J., International Law as an Open System: Cameron May: London 2002.
- De Vitoria, F., De Indis, 1532 editiert ca. 1917 v. James Brown Scott, The Second Relectio of the Reverend Father, Brother Franciscus de Victoria, On the Indians, or on the Law of War made by the Spaniards on the Barbarians.
- Diena, G., Diritto Internazionale, Editrice Dante: Mailand et al. 1930.
- Endemann, H., Kollektive Zwangsmaßnahmen zur Durchsetzung humanitärer Normen, Peter Lang: Frankfurt a.M. 1997.
- Eisenhart, U., Deutsche Rechtsgeschichte, C.H. Beck: München 1995.
- Falk, R., The complexities of humanitarian intervention: a new world order challenge, in: 17 MichJIntL 1996, S. 491–513.
- Fonteyne, J.-P., The Customary International Law Doctrine of Humanitarian Intervention: Its Current Validity under the U.N. Charter, in: 4 California Western International Law Journal 2/1974, S. 203–270.
- Forbes, A./MacGahan, J.A. et al., The War Correspondence of the “Daily News” 1877: With a connecting narrative forming a continuous history of the war between Russia and Turkey to the fall of Tsars, Tauchnitz: Leipzig 1877.
- Gladstone, W.E., Bulgarian horrors and the question of the east, J. Murray: London 1876.
- Goodrich, L.M. et al., Charter of the United Nations, Columbia University Press: New York/London, 3. Auflage 1969.
- Gornig, G., Der „gerechte Krieg“, in: A. Herrmann-Pfandt (Hrsg.), Moderne Religionsgeschichte im Gespräch, FS Christoph Elsas, EV-Verlag: Berlin 2011, S. 470–490.
- Greve, W., Epochen der Völkerrechtsgeschichte, Nomos: Baden-Baden 1984.
- Grotius, H., De Jure Belli Ac Pacis Libri Tres, 1648.
- Hampsher-Monk, I., Edmund Burke’s Changing Justification for Intervention, in: 48 The Historical Journal 2005, S. 65–100.
- Harris, W.V., War and Imperialism in Republican Rome: 327–70 BC, OUP: Oxford 1979.
- Heintze, H., Die Verbrechen der Roten Khmer und die Völkermord-Konvention, in: 5 Zeitschrift für Genozidforschung 2004, S. 114–126.
- Hestermeyer, H.P. et al. (Hrsg.), Coexistence, Cooperation and Solidarity, FS Rüdiger Wolfrum, Martinus Nijhoff: Leiden/Boston 2011, 2 Bände.
- Heuser, B., Den Krieg denken – Die Entwicklung der Strategie seit der Antike, Ferdinand Schöningh: Paderborn et al.: 2010.
- Hillgruber, Ch., Humanitäre Intervention, Großmachtspolitik und Völkerrecht, in: 40 Der Staat 2001, S. 165–161.
- Hilpold, P., Sezession und humanitäre Intervention – völkerrechtliche Instrumente zur Bewältigung innerstaatlicher Konflikte?, in: 54 ZÖR 1999, S. 529–602.
- Hilpold, P., Humanitarian Intervention: Is There a Need for a Legal Reappraisal?, in: 12 EJIL 3/2001, S. 437–467.
- Hilpold, P., The duty to protect and the Reform of the United Nations – a new step in the development of International Law?, in: 10 Max Planck Yearbook of United Nations Law 2006, S. 35–69.
- Hilpold, P., Minderheitenschutz im Völkerbundsystem, in: Ch. Pan/B.S. Pfeil (Hrsg), Zur Entstehung des modernen Minderheitenschutzes in Europa, Handbuch der europäischen Volksgruppen Bd. 3, Springer: Wien/New York 2006, S. 156–189.
- Hilpold, P., Solidarität als Rechtsprinzip – völkerrechtliche, europarechtliche und staatsrechtliche Betrachtungen, in: 55 JÖR 2007, S. 195–214.
- Hilpold, P., Das Kosovo-Problem – ein Testfall für das Völkerrecht?, in: 68 ZaöRv 2008, S. 779–801.

- Hilpold, P., Die Kurden zwischen dem Irak und der Türkei, in: Th. Giegerich/A. Proelß (Hrsg.), *Krisenherde im Fokus des Völkerrechts – Trouble Spots in the Focus of International Law*, Duncker & Humblot: Berlin 2010, S. 73–97.
- Hilpold, P., From Humanitarian Intervention to Responsibility to Protect: Making Utopia True?, in: U. Fastenrath et al. (Hrsg.), *From Bilateralism to Community Interest, Essays in Honour of Judge Bruno Simma*, OUP: Oxford 2011, pp. 462–476.
- Hilpold, P., Intervening in the Name of Humanity: R2P and the Power of Ideas, in: 17 *Journal of Conflict and Security Law* 1/2012, S. 49–79.
- Hilpold, P. (Hrsg.), *Das Kosovo-Gutachten des IGH vom 22. Juli 2010*, Brill: Leiden/Boston 2012.
- Hilpold, P., (Hrsg.), *Kosovo and International Law. The ICJ Advisory Opinion of 22 July 2010* (Hrsg.), 245 Seiten, Brill: Leiden 2012.
- Hilpold, P., Solidarität als Prinzip des Staatengemeinschaftsrechts, erscheint in: AVR 2013.
- Himes, K.R., Intervention, Just War, and U.S. National Security, in: 65 *Theological Studies* 2004, S. 141–157.
- Huhle, R., Vom Minderheitenrecht zum Menschenrecht, in: 70 *Europa Ethnica* 1–2/2013, S. 3–16
- Iordachi, C., The Ottoman Empire – Syncretic Nationalism and Citizenship in the Balkans, in: T. Baycroft/M. Hewitson (Hrsg.), *What is a Nation? – Europe 1789–1914*, OUP: Oxford 2006, S. 120–151.
- Kaiser, H., Genocide at the Twilight of the Ottoman Empire, in: D. Bloxham/A.D. Moses (Hrsg.), *The Oxford Handbook of Genocide Studies*, OUP: Oxford 2012, S. 365–385.
- Kämmerer, A./Föh, J., Das Völkerrecht als Instrument der Wiedergutmachung? Eine kritische Betrachtung am Beispiel des Herero-Aufstandes, in: 42 AVR 2004, S. 294–328.
- Kelsen, H., *The Law of the United Nations*, Stevens & Sons: London 1950.
- Koskeniemi, M., The Police in the Temple, Order, Justice and the UN: A Dialectical View, in: 6 *EJIL* 1995, S. 325–348.
- Koskeniemi, M., Miserable Comforters: International Relations as New Natural Law, in: 15 *EurJIntlRelat* 2009, S. 395–422.
- Kotulla, M., *Deutsche Verfassungsgeschichte – Vom Alten Reich bis Weimar (1495–1934)*, Springer: Berlin/Heidelberg 2008.
- Lijphart, A., *Democracy in Plural Societies: A Comparative Exploration*, Yale University Press: New Haven 1977.
- Liszt, F. v., *Das Völkerrecht: Systematisch dargestellt*, O. Haering: Berlin 1898.
- Machiavelli, N., *Historie Florentine, Florenz 1525*, übers. von Alfred von Reumont, *Geschichte von Florenz*, Zürich 1986, Taschenbuchausgabe bei tredition: Hamburg 2011.
- MacMillan, J., Myths and Lessons of Liberal Intervention: the British Campaign for the Abolition of the Atlantic Slave Trade to Brazil, in: 4 *Global Responsibility to Protect* 2012, S. 98–124.
- Mandelstam, A., *Le sort de l'empire ottoman*, Payot: Lausanne/Paris 1917.
- Marko-Stöckl, E., My truth, your truth – our truth?: The role of history teaching and truth commissions for reconciliation in the former Yugoslavia, in: 7 *European Yearbook of Minority Issues* 2007/08, S. 327–352.
- Marquardt, B., Zur reichsgerichtlichen Aberkennung der Herrschergewalt wegen Missbrauchs: Tyrannenprozesse vor dem Reichshofrat am Beispiel der südöstlichen schwäbischen Rechtskreise, in: A. Baumann et al. (Hrsg.), *Prozesspraxis im Alten Reich*, Böhlau: Köln et al. 2005, S. 53–83.
- Mattioli, A., *Experimentierfeld der Gewalt. Der Abessinien-Krieg und seine internationale Bedeutung 1935–1941*, Orell Füssli: Zürich 2005.
- Meron, Th., *The humanization of international law*, Martinus Nijhoff: Leiden/Boston 2006.
- Mitteis, H./Lieberich, H., *Deutsche Rechtsgeschichte*, C.H. Beck: München 19. Aufl. 1992.
- Müllerson, R., From E Unum Pluribus to E Pluribus Unum in the Journey from an African Village to a Global Village?, in: S. Yee/J.-Y. Morin (Hrsg.), *Multiculturalism and International Law*, Brill: Leiden/Boston 2009, S. 33–58.

- O'Connell, M.E., Peace and War, in: B. Fassbender/A. Peters (Hrsg.), *The Oxford Handbook of the History of International Law*, OUP: Oxford 2012, S. 272–293.
- Onuf, N., *Humanitarian Intervention: The Early Years*, Manuskript, 2000.
- Oppenheim, L./Lauterpacht, H., *International Law*, Bd. 1, Peace, Longmans/Green: London, 8. Auflage 1967.
- Pauer, A., *Die humanitäre Intervention*, Helbing & Lichtenhahn: Frankfurt a.M. u.a. 1985.
- Picone, P., *Comunità internazionale e obblighi „erga omnes“*, Jovene: Neapel 2013.
- Pütter, J.S., *Historische Entwicklung der heutigen Staatsverfassung des Deutschen Reichs*, Göttingen 1798/99 (urspr. 1786).
- Quinn-Judge, S., Fraternal aid, self-defence, or self-interest? Vietnam's intervention in Cambodia, 1978–1989, in: B. Simms/D.J.B. Trim (Hrsg.), *Humanitarian Intervention – A History*, CUP: Cambridge 2011, S. 343–362.
- Rathbone, M., Gladstone, Disraeli and the Bulgarian Horrors: Mark Rathbone Compares Gladstone's and Disraeli's Differing Approaches to a Crucial Foreign Policy Issue, 50 *History Review* 2004, S. 3 ff.
- Reisman, M., Coercion and Self-Determination. Construing Charter Article 2(4), in: 78 *AJIL* 1984, S. 642–645.
- Rensmann, Th., Die Humanisierung des Völkerrechts durch das *ius in bello* – Von der Martenschen Klausel zur “Responsibility to Protect”, in: 68 *ZaöRV* 2008, S. 111–128.
- Rivier, A., *Lehrbuch des Völkerrechts*, Verlag von Ferdinand Enke: Stuttgart 1889.
- Rougier, A., *La théorie de l'intervention d'humanité*, in: 17 *RGDIP* 1910, S. 468–526.
- Schabas, W., *Genozid im Völkerrecht*, Hamburger Edition: Hamburg 2003.
- Schachter, O., The legality of pro-democratic invasion, in: 78 *AJIL* 1984, S. 645–650.
- Schätzel, W., *Die Klassiker des Völkerrechts*, Bd. I, Mohr: Tübingen 1950.
- Schmitt, C., *Der Begriff des Politischen*, Duncker & Humblot: München/Leipzig 1932.
- Schulz, M., The guarantees of humanity: the Concert of Europe and the origins of the Russo-Ottoman War of 1877, in: B. Simms/D.J.B. Trim, *Humanitarian Intervention – A History*, CUP: Cambridge 2011, S. 184–204.
- Sewell, M., Humanitarian intervention, democracy, and imperialism: the American war with Spain, 1898, and after, in: B. Simms/D.J.B. Trims, *Humanitarian Intervention – A History*, CUP: Cambridge 2011, S. 303–322.
- Simms, B., „A false principle in the Law of Nations“: Burke, state sovereignty, [German] liberty, and intervention in the Age of Westphalia, in: B. Simms/D.J.B. Trim (Hrsg.), *Humanitarian Intervention – A History*, CUP: Cambridge 2011, S. 89–110.
- Swatek-Evenstein, M., *Geschichte der “Humanitären Intervention”*, Nomos: Baden-Baden 2008.
- Trapp, M., *Darstellung karthagischer Geschichte in der deutschen Geschichtswissenschaft und in Schulbüchern von der Mitte des 19. Jahrhunderts bis zum Ende des Nationalsozialismus – Untersuchungen zur Rezeptionsgeschichte*, Dissertation Regensburg 2003.
- Trim, D.J.B./Simms, B., Towards a history of humanitarian intervention, in: dies. (Hrsg.), *Humanitarian Intervention – A History*, CUP: Cambridge 2011, S. 1–24.
- Trim, D.J.B., „If a prince use tyrannie towards his people“; interventions on behalf of foreign population in early modern Europe, in: B. Simms/D.J.B. Trim, *Humanitarian Intervention*, 2011, S. 29–66.
- Troßbach, W., Fürstenabsetzungen im 18. Jahrhundert, in: 13 *Zeitschrift für historische Forschung* 1986, S. 425–454.
- Üngör, U.Ü., *The Making of Modern Turkey: Nation and State in Eastern Anatolia, 1913–1950*, Oxford University Press: Oxford 2011.
- Vattel, E. de, *Droit des Gens, Das Völkerrecht oder Grundsätze des Naturrechts*, 1758, dt. Übersetzung von W. Euler, Mohr: Tübingen 1959.
- Werkner, I.-J./Liedhegener, A., Von der Lehre vom gerechten Krieg zum Konzept des gerechten Friedens? – Einleitung, in: dies. (Hrsg.), *Gerechter Krieg – gerechter Frieden*, 2009, S. 9–41.

- Wheaton, H., *Elements of International Law*, Clarendon Press: Oxford u.a. 1866, repr. 1936.
- Wilkin, R., *Eternal Lawyer: A Legal Biography of Cicero*, Macmillan: New York 1947.
- Willoweit, D., *Deutsche Verfassungsgeschichte*, C.H. Beck: München 3. Aufl. 1997.
- Winfield, P.H., *The Grounds of Intervention in International Law*, in: 5 BYIL 1924, S. 149–162.
- Wolff, Ch., *Jus Gentium Methodo Scientifica Pertractatum*, 17 64.
- Wolfrum, R./Kojima, Ch. (Hrsg.), *Solidarity: A Structural Principle of International Law*, Springer: Heidelberg 2010.
- Wood, M., *The Law on the Use of Force: Current Challenges*, in: 11 *Singapore Year Book of International Law* 2007, S. 1–14.
- Ziegler, K.-H., *Völkerrechtsgeschichte*, C.H. Beck: München 1994